

# Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen



## Abschlussbericht

für das



Ministerium für Umwelt und  
Naturschutz, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Förderkennzeichen: AZ IV – 9 – 042 395

Projektpartner:

- Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR



Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen

Mies-van-der-Rohe-Str. 1 • 52074 Aachen

Tel: 0241 80 25207 • Fax: 0241 80 22285 • [isa@isa.rwth-aachen.de](mailto:isa@isa.rwth-aachen.de)

# Abschlussbericht

zum Forschungsvorhaben:

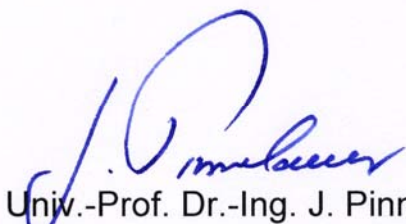
## „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“

AZ IV-9-042 395

für das



Aachen, August 2007



Univ.-Prof. Dr.-Ing. J. Pinnekamp  
(Projektleiter)



## Projektpartner

Partner	Bearbeiter
 <p>Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen Univ.-Prof. Dr.-Ing. J. Pinnekamp Mies-van-der-Rohe-Str. 1 52074 Aachen Tel.: 0241 80 25207 Fax: 0241 80 22285 E-Mail: isa@isa.rwth-aachen.de www.isa.rwth-aachen.de</p>	<p>Dipl.-Ing. Hermann Stepkes Dr.-Ing. Regina Haußmann Dr.-Ing. Karsten Müller Dipl.-Ing. Philipp Staufer</p>
 <p>Stadentwässerungsbetriebe Köln AöR Ostmerheimerstr. 555 51109 Köln Tel.: 0221 221 - 26 868 Fax: 0221 221 - 23 646 E-Mail: info@steb-koeln.de www.steb-koeln.de</p>	<p>Rüdiger Künnemann Stefani Diehm Sylvie Wehr Ralf Kossmann Roger Schick</p>

# Inhalt

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Veranlassung und Ziele .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Rechtliche Aspekte bei der Prüfung und Sanierung von privaten Abwasserleitungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Baurechtliche Aspekte (Umsetzung des § 45 BauO NRW).....	6
2.1.1 Regelungsgegenstand des § 45 BauO NRW .....	6
2.1.2 Die private Abwasserleitung im Sinne des § 45 BauO NRW .....	7
2.1.2.1 Abwasseranlagen auf dem eigenen Grundstück .....	7
2.1.2.2 Abwasseranlagen über fremde private Grundstücke .....	7
2.1.2.3 Abwasseranlagen im öffentlichen Straßenraum .....	8
2.1.3 Fristen für Dichtheitsprüfungen .....	8
2.1.3.1 Standardfristen.....	8
2.1.3.2 Verkürzung der Fristen.....	9
2.1.4 Bestimmung von Sachkundigen durch die Gemeinde .....	10
2.1.5 Prüfungsbescheinigung und Prüfungsverfahren .....	11
2.1.6 Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden .....	12
2.2 Wasserrechtliche Aspekte (Satzungsrecht).....	13
2.2.1 Begriff der öffentlichen Abwasseranlage.....	14
2.2.2 Die Schnittstelle zur privaten Abwasseranlage .....	14
2.2.2.1 Auswirkungen auf die Finanzierungsinstrumente .....	15
2.2.2.2 Abgrenzung zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal .....	16
2.2.3 Anstaltsgewalt und Sanierungsverfügung .....	16
2.2.3.1 Abwasseranlagen auf eigenem Grundstück .....	17
2.2.3.2 Abwasseranlagen auf fremden Grundstücken .....	17
<b>3 Pilotvorhaben Köln- Höhenhaus.....</b>	<b>20</b>
3.1 Allgemeines .....	20
3.2 Untersuchungsgebiet .....	21

3.3	Akzeptanzförderung .....	23
3.3.1	Information.....	23
3.3.2	Finanzielle Unterstützung .....	24
3.4	Inspektion .....	24
3.4.1	Technische Abwicklung .....	24
3.4.2	Verwaltungstechnische Abwicklung .....	26
3.4.3	Kosten der Inspektion und Dichtheitsprüfung.....	29
3.4.4	Ergebnisse der Inspektion .....	31
3.5	Sanierung .....	33
3.5.1	Auswahl der Verfahren .....	33
3.5.2	Technische Abwicklung .....	34
3.5.3	Verwaltungstechnische Abwicklung .....	37
3.5.4	Kosten der Sanierung.....	37
3.5.5	Ergebnisse der Sanierung .....	39
3.6	Kataster .....	39
<b>4</b>	<b>Erkenntnisse aus den Untersuchungen.....</b>	<b>44</b>
4.1	Akzeptanzfördernde Maßnahmen .....	44
4.2	Angebotene Dienstleistungen.....	45
4.3	Abwicklung der Fördermaßnahme .....	46
4.4	Übertragbarkeit auf andere Kommunen .....	47
<b>5</b>	<b>Empfehlungen .....</b>	<b>49</b>
5.1	Empfehlungen zur finanziellen Förderung der erforderlichen Maßnahmen .....	49
5.2	Empfehlungen zur Organisation durch Abwasserbeseitigungspflichtigen (organisatorische Hinweise) .....	50
5.3	Empfehlungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung .....	52
5.4	Empfehlungen zur Abwicklung der technischen Maßnahmen.....	52
<b>6</b>	<b>Checklisten .....</b>	<b>55</b>
6.1	Checkliste für Kommunen zur Organisation der Inspektion und Dichtheitsprüfung privater GEA .....	55

6.2	Checkliste für Kommunen zur Organisation einer geförderten Sanierung privater GEA.....	58
<b>7</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>61</b>
<b>Anhang</b>	<b>.....</b>	<b>64</b>
	Anhang 1: Erstes Informationsschreiben .....	64
	Anhang 2: Einladung zur Informationsveranstaltung .....	66
	Anhang 3: Einverständniserklärung für Inspektion und Dichtheitsprüfung.....	68
	Anhang 4: Einverständniserklärung und Antrag auf Förderung der Inspektion und Dichtheitsprüfung im Pilotprojekt Köln-Höhenhaus .....	69
	Anhang 5: Fragen der Eigentümer bei den Informationsveranstaltungen.....	70
	Anhang 6: Erstes Erinnerungsschreiben zur Einverständniserklärung .....	73
	Anhang 7: Letztes Erinnerungsschreiben .....	77
	Anhang 8: Infoblatt zur Inspektion .....	78
	Anhang 9: Formularsatz zum Antrag auf Förderung der Sanierung .....	79
	Anhang 10: Formular Mittelabruf (NRW.Bank) .....	87
	Anhang 11: Verfahrensbeschreibung für die Sanierung an die sanierenden Unternehmen.....	88
	Anhang 12: Verfahrenserinnerung der Dichtheitsprüfung an die sanierenden Unternehmen.....	90
	Anhang 13: Mitteilung über Sanierungsnotwendigkeit.....	91
	Anhang 14: Am Rahmenvertrag zur Sanierung beteiligte Firmen.....	93
	Anhang 15: Unternehmerliste zur Ausführung von Grundstückanschlusskanälen .....	94
	Anhang 16: Eingangsbestätigung Förderantrag .....	97
	Anhang 17: Eingangsbestätigung Mittelabruf .....	99
	Anhang 18: Mitteilung an Eigentümer über zugeteiltes sanierendes Unternehmen ....	100
	Anhang 19: Aufforderung zum Mittelabruf .....	101
	Anhang 20: Erinnerungsschreiben zur Sanierung (Hinweis auf drohende Verfristung)	102
	Anhang 21: Hinweis auf Verfristung der Fördermittel zur Sanierung .....	103
	Anhang 22: Förderzusage NRW.Bank.....	104
	Anhang 23: Mitteilung an Eigentümer über Weiterleitung Mittelabruf .....	105

Anhang 24: Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen, § 45 .....	106
Anhang 25: Verwaltungsvorschrift zum § 45 der BauO für das Land NRW.....	107
Anhang 26: Musterbescheinigung der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW .....	109
Anhang 27: Mitglieder des Projektbeirates .....	110
Anhang 28: Mutterleistungsverzeichnis der Sanierung Köln-Höhenhaus .....	111
Anhang 29: "Investitionsprogramm Abwasser NRW".....	115
Anhang 30: Urteil VwG Arnsberg 4 K 4068/04, Sammelleitungen.....	125



## Verzeichnis der Bilder

Bild 2.1:	Mögliche Grenzen der Zuständigkeit für die Abwasseranlagen .....	13
Bild 3.1:	Bebaute Flächen innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Höhenhaus .....	21
Bild 3.2:	Altersstruktur der Bebauung im Pilotgebiet (DOHMANN und CORDES, 2003) .....	22
Bild 3.3:	IBAK ORION L und geöffnete Revisionsöffnung zur Inspektion.....	25
Bild 3.4:	Zustimmung im Pilotgebiet zur Inspektion und Dichtheitsprüfung (Angaben für die Grundstücke absolut und prozentual).....	26
Bild 3.5:	Organisatorischer Ablauf der Inspektion und Dichtheitsprüfung im Pilotprojekt Köln-Höhenhaus .....	28
Bild 3.6:	Prozentuale Verteilung der festgestellten Schäden in Köln-Höhenhaus .....	32
Bild 3.7:	Prozentuale Verteilung festgestellter Schäden nach THOMA (2006).....	32
Bild 3.8:	Organisatorischer Ablauf der Sanierung in Köln-Höhenhaus .....	36
Bild 3.9:	Kosten der Sanierung in Köln-Höhenhaus (Stand 01.07.2007).....	38
Bild 5.1:	Organisatorischer Ablauf der Inspektion und Dichtheitsprüfung (Empfehlung) .....	51

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 3.1:	Kosten der Inspektion und Dichtheitsuntersuchung in Köln-Höhenhaus.....	29
Tabelle 3.2:	Kostenentwicklung für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundleitung und Anschlusskanal .....	30
Tabelle 3.3:	Kosten einer Inspektion und Dichtheitsuntersuchung.....	31
Tabelle 3.4:	Zusammenstellung der möglichen Sanierungsverfahren (DOHMANN und CORDES, 2003) .....	34
Tabelle 3.5:	Kosten der StEB und der Ingenieurleistung für die Sanierung in Köln-Höhenhaus [€/GEA, netto].....	39
Tabelle 3.6:	Inhalte einer Anschlussdatei nach ATV-DVWK-M 145 (ATV-DVWK, 2000)	41

## Abkürzungsverzeichnis

ATV	Abwassertechnische Vereinigung, jetzt DWA
ATV-DVWK	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., jetzt DWA
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DVD	digital versatile disc (Datenträger)
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., ehemals ATV-DVWK
GEA	Grundstücksentwässerungsanlage
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GIS	geographisches Informationssystem
ISA	Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen
KAG NRW	Kommunanlagengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LV	Leistungsverzeichnis
MBI	Ministerialblatt
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
OVG	Oberverwaltungsgericht
StEB	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
VG	Verwaltungsgericht
VV BauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSZ	Wasserschutzzone



## Zusammenfassung

Im Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ in Köln-Höhenhaus wurde sowohl für die Inspektion und Dichtheitsuntersuchung als auch für die Sanierung eine mögliche Vorgehensweise zur finanziellen Förderung entsprechender Maßnahmen erarbeitet und erprobt. Ziel dieser Fördermaßnahmen ist eine gebietsweise vollständige Inspektion, Dichtheitsprüfung und Sanierung der privaten Abwasserleitungen unter Leitung des Abwasserbeseitigungspflichtigen, ohne dass zunächst ein rechtlicher Zwang auf die Eigentümer ausgeübt wird.

Die aus dem Vorhaben resultierenden Erkenntnisse und Empfehlungen konnten zum Teil in das ab Januar 2007 aufgelegte „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ einfließen.

Auch wenn sich das „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ im Förderbereich 6 auf die Fremdwasserproblematik beschränkt, können die aus dem Pilotprojekt abgeleiteten Erkenntnisse und Empfehlungen auch für die Abwasserbeseitigungspflichtigen hilfreich sein, die konsequent die Grundstückseigentümer bei der Sicherstellung der Dichtheit Ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen unterstützen möchten.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen werden im Folgenden stichpunktartig aufgeführt:

### **Randbedingungen für die Projektgebietsfestlegung**

- Gebiet wird nach wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit festgelegt und begrenzt [Wasserschutzzone (Grundwasserschutz), Fremdwasseraufkommen, Bodenverhältnisse (Bodenschutz)] und mit den übrigen Infrastrukturträgern (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation etc.) abgestimmt.
- Anzahl zu untersuchender Grundstücke festlegen (bis max. 150 Grundstücke pro Projektbearbeiter, um eine überschaubare verwaltungstechnische Abwicklung zu gewährleisten).
- Koordination der Maßnahmen durch Abwasserbeseitigungspflichtigen.
- Abwasserbeseitigungspflichtiger verfügt über eigenes Fachpersonal oder beauftragt ein kompetentes, unabhängiges Ingenieurbüro.
- Abwasserbeseitigungspflichtiger erhält Fördermittel zur Betreuung der Maßnahmen, um eine Erhöhung der Abwassergebühren zu vermeiden oder erhält die Möglichkeit, die zusätzlichen Aufwendungen aus dem Abwassergebührenaufkommen zu decken. Alternativ müssten die Kosten den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt werden.
- Klare Prozessstruktur ermitteln (Zeit-/ Maßnahmenplan und Projektbeschreibung, mögl. Personalressource abklären, Angebot zeitlich beschränken)

Von einer individuellen Förderung der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Inspektion und Dichtheitsprüfung wird abgeraten, da eine solche Förderung unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursacht, die in keinem vertretbaren Verhältnis zu einer möglichen Fördersumme stehen.

### **Empfohlene Herangehensweise bei der Inspektion und Dichtheitsprüfung :**

- Eigentümer als Kunden wahrnehmen und ernst nehmen.
- Eigentumsverhältnisse der Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) im Vorfeld des Projektes klären, um möglichen „Konflikten“ (Sammelleitungen) frühzeitig entgegenwirken zu können.
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit durch Abwasserbeseitigungspflichtigen
  - Einbindung von Behörden, Politik (Bezirksvertretung, Ratsmitglieder des betroffenen Stadtteils etc.) und Vereinen (Siedlervereine, Haus- und Grundbesitzerverein etc.) im Vorfeld vor Anschreiben der Eigentümer.
- Alle Eigentümer im Projektgebiet werden durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro) angesprochen.
- Anschreiben und Information möglichst deutlich und kurz halten.
- Kosten der Inspektion im Vorfeld möglichst genau ermitteln (Angebote einholen) und mit diesen gegenüber den Eigentümern auftreten.
- Umfang der angebotenen Beratungsmöglichkeiten den Eigentümern durch klare Informationen und Zieldefinitionen aufzeigen.
- Einholen einer Einverständniserklärung bei den Eigentümern durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro) (die Einverständniserklärung ist notwendig, damit der Abwasserbeseitigungspflichtige die Inspektion und Dichtheitsprüfung im Namen des Eigentümers beauftragen und durchführen kann und der Eigentümer die Kosten übernimmt).
- Öffentliche Ausschreibung durch Abwasserbeseitigungspflichtigen (möglichst genaues Leistungsverzeichnis mit klar definierten Anforderungen an die (Kamera-)Technik, die Videos/ DVDs, die Protokolle, die Skizzen und das zu liefernde Datenformat, wenn die Daten in das öffentliche Abwasserkataster übernommen werden sollen).
- Ortsbegehung und Bestandsaufnahme durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Erfolgt diese durch ein Ingenieurbüro oder die inspizierende Firma, sind hierfür bereits in der Ausschreibung Mindestanforderungen festzulegen.
- Fach- und sachkundige Vergabe der Inspektionsarbeiten durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro) an ein Unternehmen mit mehreren Inspektionsfahrzeugen oder mehrere Unternehmen (Inspektion im Projektgebiet sollte innerhalb eines Monats abgeschlossen sein).

- Überwachung der Maßnahme durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).
- Rechnung an Eigentümer erfolgt durch Abwasserbeseitigungspflichtigen.
- Überprüfung, ob Kosten der Organisation und Beratung auf die Abwassergebühren umgelegt werden können.
- Keine (individuelle) Förderung der Inspektion, trotz guter Anreizwirkung für die Eigentümer.

**Empfohlene Herangehensweise bei der Sanierung:**

- Ca. 100 (bis max. 150) zu betreuende Grundstücke sind für eine sinnvolle sowie wirtschaftliche Bearbeitung und Betreuung durch einen Projektbearbeiter angemessen.
- Alle betroffenen Eigentümer im Projektgebiet werden durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigem Dritten (Ingenieurbüro) angesprochen und die Sanierungsnotwendigkeit mitgeteilt.
- Ausarbeitung von individuellen Sanierungsvorschlägen, die alle möglichen Sanierungsverfahren berücksichtigen (offen, geschlossen, kombinierte Verfahren, neue und einfachere Leitungsführung (Abhängen von Leitungen und Stilllegung überflüssiger Leitungsstränge)) durch Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. unabhängigem Dritten (Ingenieurbüro).
- Preisanfragen bei qualifizierten bzw. zertifizierten Unternehmen für die Sanierungsmaßnahmen durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigem Dritten (Ingenieurbüro) und Abschluss eines Rahmenvertrages mit mehreren qualifizierten Unternehmen (sanierende Unternehmen sollten mehrere Verfahren anbieten, Tiefbauarbeiten durchführen und ausreichende Referenzen vorweisen können).
- Alle Fachfirmen sollen eine zertifizierte Fachkunde zur Durchführung von Dichtheitsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Grundstücksentwässerungsanlagen haben. Es ist sicherzustellen, dass bei Ausführung unsachgemäßer Arbeit die Zulassung zeitnah aberkannt wird. Die Qualität der ausgeführten Arbeiten ist stichprobenartig zu kontrollieren, um so den zertifizierten Standard zu erhalten.
- Zur Qualitätssicherung und für einen ordnungsgemäßen Ablauf müssen die Anforderungen an die Unternehmen und die durchzuführende Leistung so präzise wie möglich und so umfangreich wie nötig erfolgen.
- Eine klare Beschreibung der Leistungen im Leistungsverzeichnis (LV) ist notwendig (LV eher zu lang als zu knapp halten).
  - Auch Nebenarbeiten und Verbrauchsmaterial sollen im LV enthalten sein.
  - Positionen Baugrubengröße mit Preisbezug zu m<sup>3</sup> und Tiefe, Schachtbauwerke, Preise für Verbrauchsmaterialien wie Rohre, Muffen, PVC-Bögen etc., Fräsen von Abzweigen sind im LV zu berücksichtigen.

- Abnahmemodalitäten müssen im LV definiert und die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung detailliert beschrieben werden.
- Die abschließende Dichtheitsprüfung sollte an bestimmten Terminen für mehrere Grundstücke im Beisein des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder eines von ihm beauftragten Ingenieurs stattfinden.
- Vergabe der Sanierung an mehrere Unternehmen (ca. 50 GEA pro Unternehmen).
- Antragstellung auf Förderung der Sanierungsmaßnahme durch Eigentümer mit Frist (z. B. 3 Monate Frist zur Beantragung der Fördermittel nach Zugang der Mitteilung über die Sanierungsnotwendigkeit und weitere 12 Monate zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sanierungsmaßnahme bzw. der Dichtheit).
- Hinweise an Eigentümer bzgl. möglicher Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. KfW-Darlehen) und möglicher Versicherungsleistungen bei entsprechenden Policen.
- Abwicklung der Förderung der Sanierung mit Abwasserbeseitigungspflichtigen als kontrollierende Instanz erprobt und bewährt:
  - Überwachung der Sanierungsarbeiten durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigem Dritten (Ingenieurbüro),
  - Abnahme der Sanierungsarbeiten durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigem Dritten (Ingenieurbüro),
  - Bescheinigung der förderfähigen Sanierungskosten durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigem Dritten (Ingenieurbüro).
- Individuelle Fördermittelabrechnung über die die Fördermittel auszahlende Stelle.
- Fördersumme z. B. 30 % der Sanierungskosten, jedoch nach oben begrenzt (z. B. 2.000 € pro Grundstück).
- Förderung des Abwasserbeseitigungspflichtigen und/ oder Überprüfung, ob Kosten der Organisation und Beratung auf die Abwassergebühren umgelegt werden können oder individuelle Abrechnung mit den Eigentümern.

## 1 Veranlassung und Ziele

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) regelt in § 45 seit 1996 die Anforderungen an die bauliche Gestaltung und Dichtheitsuntersuchung privater Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA).

Mit der Novellierung der BauO NRW wurden im Juni 2000 im § 45 Abs. 5 verkürzte Fristen für den Dichtheitsnachweis eingeführt. Demnach waren u. a. diejenigen Grundstückseigentümer bis zum 31.12.2005 verpflichtet, die Dichtheit ihrer Grund- und Anschlussleitungen zu prüfen, deren Leitungen vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, dem Ableiten häuslichen Abwassers dienen und in Wasserschutzgebieten liegen. Diese Frist galt auch für Abwasserleitungen zum Fortleiten industriellen oder gewerblichen Abwassers in Wasserschutzgebieten, wenn die Leitungen vor dem 01.01.1990 gebaut wurden. Bis zum 31.12.2015 soll für alle Abwasserleitungen ein entsprechender Nachweis erbracht werden können.

Viele Grundstückseigentümer haben diese Regelung bislang nicht zur Kenntnis genommen. Sie nehmen die Abwasserleitungen nur dann als Bestandteil des Hauses wahr, wenn es zu einer Überflutung des Kellers o. ä. durch Schäden an den Abwasserleitungen gekommen ist. Wie abzusehen war, wurde die erste der im § 45 der BauO NRW genannten Fristen nicht eingehalten. Auch die Frist für die Durchführung einer Dichtheitsprüfung für alle Leitungen bis zum 31.12.2015 wird voraussichtlich nicht gehalten werden können, wenn die Grundstückseigentümer nicht systematisch auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden und bei der Durchführung der Maßnahmen unterstützt werden.

Das Ministerium für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen (MUNLV) sah daher Veranlassung für eine Untersuchung, wie die Dichtheitsuntersuchung (Inspektion und Dichtheitsprüfung) und die ggf. erforderliche Sanierung von privaten Abwasserleitungen im Sinne der BauO NRW beschleunigt werden können.

Ziel des Vorhabens war die freiwillige Durchführung der Inspektion und Dichtheitsprüfung sowie der ggf. notwendigen Sanierung der GEA in einem wasserwirtschaftlich abgeschlossenem Gebiet gemäß § 45 BauO NRW, ohne dass rechtliche Maßnahmen wie eine Satzungsänderung oder Ordnungsverfügungen zur Anwendung kommen sollten.

Hierfür waren folgende Teilziele vorgesehen:

- die Begleitung der Grundstückseigentümer während der Inspektions- und Sanierungsphase sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit,
- die Ausschreibung und Überwachung der Inspektion und Sanierung der GEA durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen,
- die Entwicklung eines Verfahrens für eine funktionale, bürgerfreundliche finanzielle Förderung und
- die Erprobung dieses Verfahrens.



## 2 Rechtliche Aspekte bei der Prüfung und Sanierung von privaten Abwasserleitungen

Dieses Kapitel erarbeitete Frau RA Koll-Sarfeld, Abwasser- und Kommunalberatung NRW GmbH

### 2.1 Baurechtliche Aspekte (Umsetzung des § 45 BauO NRW)

#### 2.1.1 Regelungsgegenstand des § 45 BauO NRW

Die Vorgaben in § 45 BauO NRW zu Abwasseranlagen regeln die grundsätzliche Verantwortlichkeit von privaten Grundstückseigentümern für Abwasserleitungen auf ihren Grundstücken. Nach § 45 Abs. 3 BauO NRW besteht für den Grundstückseigentümer die bauordnungsrechtliche Pflicht, dass Abwasserleitungen geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein müssen. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden (§ 45 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW).

Im Hinblick darauf wird in § 45 Abs. 4 bis Abs. 6 BauO NRW die Pflicht zur Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen näher geregelt. Dabei gilt der Grundsatz, dass Dichtheitsprüfungen im Abstand von höchstens 20 Jahren zu wiederholen sind (§ 45 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW).

Verantwortlich für die Dichtheit der privaten Abwasserleitungen und deren Überprüfung durch Sachkundige sind die Eigentümer. Die erfolgreiche Durchführung der Dichtheitsprüfung aus Anlass der Errichtung oder einer Änderung der Grundleitungen muss in der Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 Satz 2 BauO NRW bestätigt sein (Ziffer 45.41 der VV BauO NRW, MBl. 2000, S. 14301). Nur wenn im Einzelfall begründeter Verdacht besteht, dass eine Abwasserleitung nicht dicht ist, kann die Bauaufsichtsbehörde eingreifen und eine Sanierungsverfügung erlassen.

Trotz der grundsätzlichen Zuordnung dieser Vorschrift zum Baurecht und damit Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich der Bauaufsichtsbehörden ist diese Regelung zunehmend auch für den Abwasserbereich interessant, weil dadurch auch Gemeinden ohne eigene Bauaufsicht (< 25.000 Einwohner) ein Instrument mit baurechtlichem Hintergrund zur Verfügung gestellt wird, z. B. bei bestehender Fremdwasserproblematik die Initiative zu ergreifen.

---

<sup>1</sup> Diese VV ist zwar nach ihren Bestimmungen zum 31.12.2005 abgelaufen; ihre Regelungen sind aber von der Verwaltung übernommen worden und insoweit als Verwaltungspraxis auch weiterhin maßgeblich, bis eine ministerielle Änderung bekannt gegeben wird.

## 2.1.2 Die private Abwasserleitung im Sinne des § 45 BauO NRW

### 2.1.2.1 Abwasseranlagen auf dem eigenen Grundstück

Die Regelungen des § 45 BauO NRW beziehen sich auf das Grundstück des jeweiligen Eigentümers mit allen vorhandenen Abwasserleitungen. Sie umfasst neben den Abwasserleitungen im eigentlichen Sinn auch Schächte und andere Abwasseranlagen.

### 2.1.2.2 Abwasseranlagen über fremde private Grundstücke

Die Regelungen des § 45 BauO NRW beziehen sich nur auf das Grundstück des jeweiligen Eigentümers. Dies hat auch eine Entscheidung des Verwaltungsgericht (VG) Arnsberg geklärt, das mit Urteil vom 25. Oktober 2005 – Az. 4 K 4068/04 – klargestellt hat, dass die Rechte und Pflichten aus § 45 BauO NRW sich ausschließlich auf das eigene Grundstück des jeweiligen Eigentümers beziehen. Der Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, dass mehrere benachbarte Grundstücke ihr Schmutzwasser über eine gemeinsame private Sammelleitung entwässerten, die zu einem großen Teil über ein weiteres fremdes Grundstück zur öffentlichen Kanalisation führte. Diese private Sammelleitung war sanierungsbedürftig, die Gemeinde stützte ihre Ordnungsverfügungen auf § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 und 4 BauO NRW.

Hierzu hat das VG Arnsberg entschieden, dass Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung ist, dass die betroffenen Kanäle Abwasserleitungen im Sinne des § 45 BauO NRW seien. Abwasserleitungen im Sinne des § 45 BauO NRW seien ausschließlich privater Natur, während öffentliche Abwasserleitungen dem Regelungsbereich der Landesbauordnung entzogen sind (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW).

§ 45 BauO NRW erfasse auch nur diejenigen Abwasserleitungen, die das jeweilige Baugrundstück betreffen. Aus der Gesetzessystematik leitete das Gericht ab, dass § 45 BauO NRW ausdrücklich eine Relation der Abwasserleitung zum Grundstück herstellt. Danach ist eine Differenzierung zwischen wasserrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften erforderlich. Im vorliegenden Fall stellten die angefochtenen Verfügungen gerade auf die Pflicht der Kläger zur Dichtheitsprüfung und Sanierung der in wesentlichen Teilen außerhalb ihrer eigenen Grundstücke gelegenen Abwasserleitung ab und führten mit den zur Begründung der Bescheide angeführten Gefahren für das Grundwasser und die öffentliche Abwasseranlage wasser- und entwässerungsrechtliche Aspekte an. Damit ging es nicht mehr darum, dem Baurecht auf dem in Anspruch genommenen Grundstück Geltung zu verschaffen, sondern um wasser- und entwässerungsrechtliche Belange, für die die Wasserbehörde bzw. die Gemeinde zuständig sind. Eine Aufspaltung in isolierte Verfügungen an die Eigentümer dahingehend, die verhältnismäßig kurzen Teilabschnitte der Sammelleitung, die jeweils über das eigene Grundstück verlaufen, zu überprüfen und

zu sanieren, sei unverhältnismäßig und so von der beklagten Gemeinde auch nicht gewollt. Nach dieser Entscheidung sind z. Z. Abwasserleitungen, die über fremde private Grundstücke verlaufen, von einer baurechtlichen Verantwortlichkeit des nutzenden Durchleiters ausgeschlossen. Als Folge davon ist der Grundstückseigentümer baurechtlich auch für Leitungen auf seinem Grundstück verantwortlich, die der Durchleitung fremden Abwassers dienen.

### 2.1.2.3 Abwasseranlagen im öffentlichen Straßenraum

Nach der Entscheidung des VG Arnsberg (s. o.) ist davon auszugehen, dass auch bei Zuleitungen vom Grundstück zur öffentlichen Abwasseranlage im öffentlichen Verkehrsraum (Anschlusskanäle) baurechtliche Pflichten des anliegenden Grundstückseigentümers nicht angenommen werden können.

## 2.1.3 Fristen für Dichtheitsprüfungen

### 2.1.3.1 Standardfristen

Bei den Fristen für die Dichtheitsprüfung ist folgende Gesetzssystematik zu beachten:

Zunächst gibt es private Abwasserleitungen, für die keine erstmalige oder wiederkehrende Dichtheitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu gehören:

- Abwasserleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen und
- Abwasserleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass aus den Leitungen austretendes Abwasser vom Schutzrohr aufgefangen und erkannt wird (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW).

Ansonsten sind Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasserleitungen

- **sofort** nach der Errichtung der Abwasserleitung (§ 45 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW) oder bei baulichen Veränderungen an bestehenden Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW),
- **bis zum 31.12.2005** bei bestehenden Abwasserleitungen, wenn die Abwasserleitungen in einem Wasserschutzgebiet liegen und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1.1.1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1.1.1965 errichtet wurden (§ 45 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW) und
- **bis zum 31.12.2015** bei allen anderen bestehenden Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW) durchzuführen.

Niederschlagswasserleitungen, die im späteren Verlauf des Entwässerungssystems an Mischwasserkanäle angeschlossen sind, unterliegen bisher keiner ausdrücklichen Prüfungspflicht, obwohl auch sie im Falle einer Undichtigkeit ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besitzen können, weil auch durch sie z. B. Grundwasser eindringen und zu einer Belastung der öffentlichen Anlage führen kann. Derartige Abwasserleitungen werden vom § 45 BauO NRW allerdings nicht differenziert betrachtet.

### 2.1.3.2 Verkürzung der Fristen

Um eine Fristverkürzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung an privaten Abwasserleitungen zu erreichen, kann die Gemeinde eine Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung erlassen. Die Gemeinde kann nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient.

Hierzu wird in den Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung (Ziffer 45.6 der VV BauO NRW, MBl. 2000, S. 1431 ff., S. 1452) ausgeführt, dass die Festsetzung kürzerer Fristen für die Dichtheitsprüfung z. B. in Betracht kommt, wenn die Gemeinde aufgrund der von ihr vorgenommenen Überprüfungen der öffentlichen Kanalisation Anhaltspunkte dafür hat, dass die privaten Abwasserleitungen in einem bestimmten Gemeindegebiet undicht sein könnten. Es genügt demnach, wenn der Gemeinde z. B. bei der TV-Inspektion eines öffentlichen Kanals Anhaltspunkte für konkrete Schäden an den Anschlusskanälen und/ oder den Grund- und Hausanschlussleitungen vorliegen und dadurch Gefahren für Boden und Grundwasser zu befürchten sind (vgl. Heintz: in Gädtke/ Böckenförde/ Temme/ Heintz, BauO NRW, Kommentar, 10. Aufl. 2002, § 45 Rz. 44; Becker/ Bork Abwasser-Report 4/00, S. 11 ff.; Queitsch Abwasser-Report 4/01, S. 19 ff.).

Soweit die Gemeinde eine solche Satzung über die Verkürzung der Fristen zu Dichtheitsprüfung nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BauO NRW erlässt, ist darauf zu achten, dass diese eindeutig ist, damit jeder Grundstückseigentümer erkennen kann, ob sein Grundstück in dem Gebiet liegt, für welches die Fristen zur Dichtheitsprüfung verkürzt worden sind. Hierzu bietet sich z. B. eine Bezeichnung mit Ortsteilnamen, Straßennamen und Hausnummern an (vgl. Becker/ Bork Abwasser-Report 4/00, S. 11 ff, S. 12). Diese Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung sollte als eigenständige Satzung unabhängig von der Entwässerungssatzung erlassen werden. Folgende drei Gründe sind dafür zu nennen:

- eine eigenständige Satzung bezieht sich in der Regel nur auf ein Teilgebiet der Gemeinde,

- der Einfluss auf die Entwässerungssatzung, wie z. B. bei einer gerichtlichen Überprüfung, kann ausgeschlossen werden und
- die eigenständige Satzung ist übersichtlicher.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass sich bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 45 Abs. 5 BauO NRW eine Pflicht zur Dichtheitsprüfung nicht nur nach den dort geregelten Fristen, sondern zusätzlich auch dann ergibt, wenn die bestehende Abwasserleitung geändert wird. Dabei ist unter einer Änderung beispielsweise die Erweiterung des Grundleitungsnetzes, der Austausch von Rohren oder Dichtungen der Grundleitungen zu verstehen (Ziffer 45.41 der VV BauO NRW, MBI. 2000, S. 1431 ff., S. 1451). Im Falle einer Änderung erstreckt sich die Prüfpflicht nicht nur auf den Bereich der Änderung, sondern auf alle damit in Verbindung stehenden Grundleitungen. Die Pflicht erstreckt sich allerdings nicht auf die Prüfung der Dichtheit des Übernahmestützens (Anschlussstutzen) an die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung, weil insoweit die BauO NRW (§ 1 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung findet (Ziffer 45.41 der VV BauO NRW, MBI. 2000, S. 1431 ff., S. 1451). Denn für die Einbindung der Anschlusskanäle sind wasserrechtliche Regelungen zur Selbstüberwachung getroffen (vgl. Nr. 1 der Anlage zur SÜwV Kan NRW).

#### 2.1.4 Bestimmung von Sachkundigen durch die Gemeinde

Die Dichtheitsprüfung ist nach § 45 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW vom Grundstückseigentümer mit Hilfe eines Sachkundigen durchzuführen, wobei die Gemeinde nach § 45 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW durch Satzung bestimmen kann, dass alle oder bestimmte Dichtheitsprüfungen nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden dürfen. Eine solche Regelung in der Satzung erscheint sinnvoll, um durch gleiche Voraussetzungen und ein einheitliches Vorgehen der Sachkundigen vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.

Zum einen gibt die VV BauO NRW (Ziffer 45.41, MBI. 2000, S. 1431 ff., S. 1451) Anhaltspunkte, wer als Sachkundiger in Frage kommt. Dazu gehören z. B. Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung, Handwerkerinnen und Handwerker und sonstige in dem Fachbereich bereits über 5 Jahre Tätige.

Zum andern kann die Gemeinde weitergehend regeln, dass beispielsweise nur solche Unternehmen zugelassen sind, die nachweisen können, dass sie entsprechende Prüfungen bereits erfolgreich durchgeführt haben oder dass sie eine derartige Prüfung praktisch vorführen. Vorgeschrieben werden kann auch, dass diese Unternehmen über eigene Prüfeinheiten verfügen müssen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen mit dem Umgang dieser Geräte vertraut sind und sie ständig zur Verfügung haben, also nicht erst ausleihen müssen. Sinnvollerweise sollten einheitliche Prüfkriterien aufgestellt

werden und einheitliche Prüfprotokolle angefertigt werden, um vergleichbare und verlässliche Werte zu erhalten.

Um dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG zu entsprechen, ist es erforderlich, dass zur Zulassung von Sachkundigen sachliche Kriterien aufgestellt werden, die die Bewerber erfüllen müssen. Alle Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind dann als Sachkundige zuzulassen. Eine Einschränkung beispielsweise nur auf ortsansässige Unternehmen wäre unzulässig. Eine Angabe einzelner Firmennamen zur Benennung zugelassener Sachkundiger sollte in der Satzung aus verwaltungstechnischen Gründen unterbleiben, weil sonst bei jeder Neuzulassung eines Sachkundigen jeweils eine Satzungsänderung im Gemeinderat zu beschließen wäre.

Problematisch ist in dieser Beziehung, wie gewährleistet werden kann, dass die Zulassungskriterien nicht nur bei Zulassung, sondern auch auf Dauer erfüllt werden. Dazu müsste eine kontinuierliche Überprüfung der zugelassenen Sachkundigen stattfinden, um solchen Unternehmen die Zulassung wieder zu entziehen, die die von der Gemeinde aufgestellten Kriterien für Sachkundige nicht mehr erfüllen.

#### 2.1.5 Prüfungsbescheinigung und Prüfungsverfahren

Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen, die vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen des kommunalen Entwässerungsbetriebes oder der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Gemeint ist, dass die erfolgreiche Dichtheitsprüfung in einer Unternehmer- und Sachverständigenbescheinigung bei Errichtung und Änderung gemäß § 66 Satz 2 BauO NRW bestätigt sein muss. Nach der Bescheinigung A der Anlage zu Nr. 66 der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW (VV BauO NRW, MBI. 2000, S. 1431 ff., S. 1488) sind bei Errichtung oder Änderung von Schmutzwasserleitungen Angaben über die Art der durchgeführten Dichtheitsprüfung (Wasserdruck, Luftüberdruck, TV-Inspektion) zu machen und die Lage der Leitungen und eventuelle Einbauten (z. B. Revisionsschächte, Einstiege) darzustellen. Die Auswahl der in Frage kommenden Prüfungsverfahren bzw. ergänzender Maßnahmen hängt von verschiedenen Kriterien ab. Im Einzelnen sind

- die Art der Abwasserleitung (Freispiegel- oder Druckleitung),
- der Zustand der Abwasserleitung (neu, saniert oder bestehend) und
- die Lage der Abwasserleitung in Wassergewinnungsgebieten

von wesentlicher Bedeutung bei anstehenden Dichtheitsuntersuchungen. Prüfungsverfahren, Anwendungsrandbedingungen und Durchführungsabläufe sind in diversen technischen Normen sowie Arbeits- und Merkblättern dargestellt.

Bei besonders empfindlichen Gebieten wie z. B. Wasserschutzgebieten kann es sinnvoll sein, das Prüfverfahren mit Wasserdruck oder Luftüberdruck bereits in der Satzung festzuschreiben, weil nach technischen Erkenntnissen eine TV-Inspektion nicht ausreicht, um die Dichtheit zweifelsfrei festzustellen. So ist aus der Praxis bekannt, dass beispielsweise bei einer TV-Inspektion nicht erkannt wird, ob zusammengefügte Kunststoffrohre mit den erforderlichen Dichtungsringen versehen sind. Allerdings liegt das Letztentscheidungsrecht bei dem Sachkundigen, der beurteilen muss, ob z. B. eine TV-Untersuchung als ausreichend angesehen werden kann, oder ob eine Druckprüfung mit Wasser oder Luft zur endgültigen Feststellung der Dichtheit durchgeführt werden muss.

### 2.1.6 Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind bei den kreisfreien Städten sowie den großen und mittelgroßen kreisangehörigen Städten ( $\geq 25.000$  Einwohner) eigenständige Abteilungen der Stadtverwaltungen. Für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden sind die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden den jeweiligen Kreisverwaltungen angegliedert. Sie sind für die Überwachung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und damit auch für die Vorlage der Dichtheitsprüfbescheinigungen zuständig. Sie können entsprechende Zwangsmaßnahmen zur Vorlage der Bescheinigung und Sanierungsverfügungen gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW anordnen.

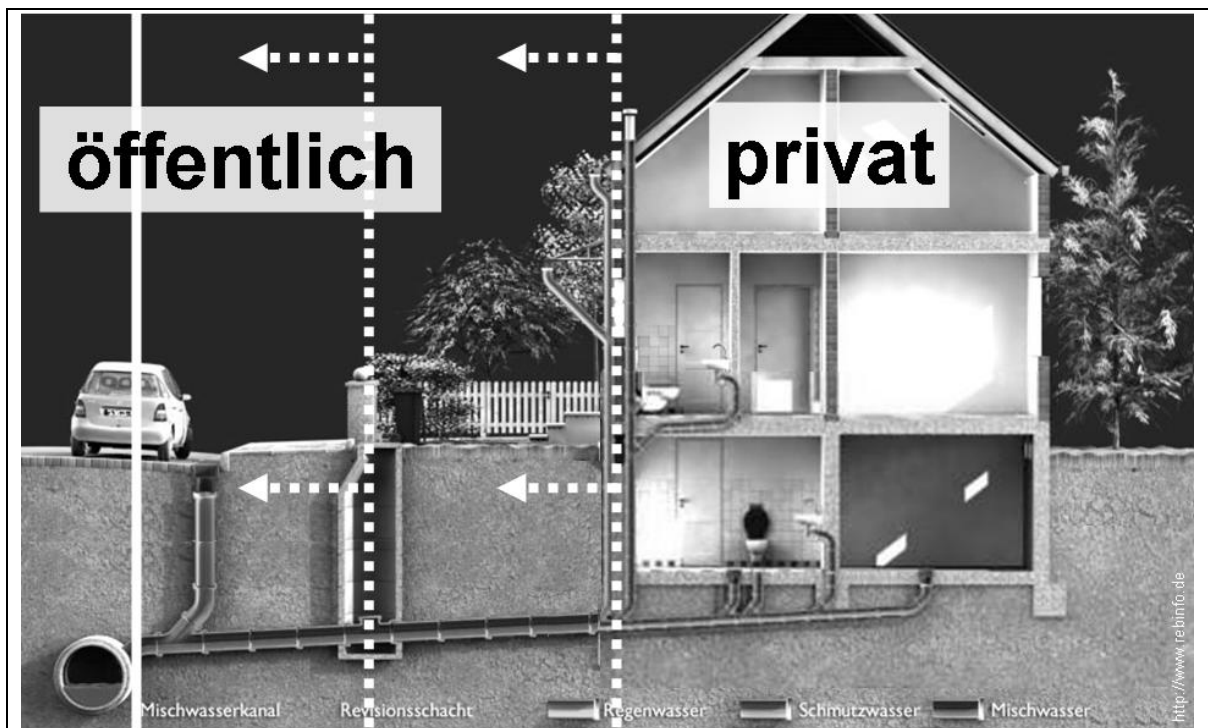
Die Anordnung einer Dichtheitsprüfung kommt dann in Betracht, wenn eine Dichtheitsprüfbescheinigung nicht vorgelegt werden kann und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass private Abwasserleitungen nicht dicht sind und deshalb gegen das Dichtheitsgebot in § 45 Abs. 3 BauO NRW verstoßen wird. Da die Forderung nach der Durchführung von Dichtheitsprüfungen eine bauordnungsrechtliche Pflicht betrifft, dürfen Anordnungen grundsätzlich nur von den Bauaufsichtsbehörden veranlasst werden (§§ 61, 62 BauO NRW). Aufgrund des kommunalen Satzungsrechts fallen diese Anordnungen ebenso wie Sanierungsverfügungen (vgl. Ziffer 45.5 der VV BauO NRW, MBI. 2000, S. 1431 ff., S. 1452 und Becker/ Bork Abwasser-Report 4/00, S. 11 ff.) nicht in den Zuständigkeitsbereich des kommunalen Entwässerungsbetriebes. Denn es handelt sich hier nicht um eine Pflicht auf der Grundlage der Benutzungsbedingungen, die in den Entwässerungssatzungen geregelt sind (vgl. Ziffer 45.5 der VV BauO NRW, MBI. 2000, S. 1431 ff., S. 1452 und Becker/ Bork Abwasser-Report 4/00, S. 11 ff.; VG Arnsberg, s. o.).

Der kommunale Entwässerungsbetrieb kann von dem Grundstückseigentümer nur verlangen, dass dieser ihm eine Bescheinigung über das Ergebnis der durchgeführten Dichtheitsprüfung vorlegt. Dabei kann der Grundstückseigentümer die in § 45 BauO NRW aufgeführten Fristen ausschöpfen. Erst nach Ablauf der jeweils zutreffenden Frist kann der kommunale Entwässerungsbetrieb oder auch die Bauaufsichtsbehörde die Vorlage der

Bescheinigung verlangen. Eine weitergehende Zuständigkeit des kommunalen Entwässerungsbetriebes besteht aber nicht. Insbesondere kann er nicht im Wege der Ersatzvornahme eine Dichtheitsprüfung veranlassen. Legt der Grundstückseigentümer nach Aufforderung durch den kommunalen Entwässerungsbetrieb die Bescheinigung nicht vor, so wird der Vorgang der unteren Bauaufsichtsbehörde übergeben, die dann die Durchführung der Dichtheitsprüfung anordnen bzw. direkt eine Sanierungsverfügung erlassen kann.

## 2.2 Wasserrechtliche Aspekte (Satzungsrecht)

Die Zuständigkeiten für Abwasseranlagen aus wasserrechtlicher Sicht bestimmen sich nach den Festlegungen der kommunalen Entwässerungssatzungen<sup>2</sup>. Dort hat die Kommune mehrere Möglichkeiten, die Abgrenzung zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage festzulegen.



**Bild 2.1: Mögliche Grenzen der Zuständigkeit für die Abwasseranlagen**

<sup>2</sup> Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, abrufbar auf [www.kua-nrw.de](http://www.kua-nrw.de) unter: Publikationen/Veröffentlichungen, Unterpunkt Mustersatzungen



### 2.2.1 Begriff der öffentlichen Abwasseranlage

Die Gemeinden erfüllen ihre Abwasserbeseitigungspflicht aus § 53 Abs. 1 LWG NRW im Rahmen kommunaler Abwasserentsorgungseinrichtungen. Unter dem Begriff der „kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung“ ist grundsätzlich die Gesamtheit des personellen und sachlichen Mitteleinsatzes der Gemeinde mit dem Ziel der Entsorgung der auf den Grundstücken im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer zu verstehen (vgl. u. a. OVG NRW, GemHH 1998, S. 68 ff.; OVG NRW DVBl. 1971, S. 218; OVG NRW, KStZ 1977, S. 219). Die Abwasserentsorgungseinrichtung einer Gemeinde besteht hiernach insbesondere aus der Gesamtheit des eingesetzten Personals und derjenigen Gegenstände, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW benötigt werden, wie z. B. das gesamte Kanalnetz der Gemeinde, Kläranlagen, Klärwerke, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und das bei der Abwasserbeseitigung eingesetzte Verwaltungspersonal (vgl. u.a. OVG NRW GemHH 1998, S. 68 ff.; OVG NRW DVBl. 1971, S. 218; OVG NRW, KStZ 1977, S. 219).

Die Aufgaben und Leistungen, die durch die Gemeinde im Rahmen der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung erbracht werden, sind in der kommunalen Entwässerungssatzung festgelegt. Die Entwässerungssatzung regelt auch die Benutzungsbedingungen für die Benutzer der öffentlichen Einrichtung und legt den Anschluss- und Benutzungszwang in Bezug auf die kommunale Abwasseranlage fest.

Die Ausgestaltung der Benutzungsbedingungen für die kommunale Abwasserentsorgungseinrichtung steht grundsätzlich im sog. Organisationsermessen der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde, das seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit findet.

### 2.2.2 Die Schnittstelle zur privaten Abwasseranlage

Bei der Festlegung der Schnittstelle zwischen der privaten und der öffentlichen Abwasseranlage sind die Regelungen in den Entwässerungssatzungen der Gemeinden von maßgeblicher Bedeutung. In ihren Satzungen treffen die Gemeinden die in ihrem Organisationsermessen stehende Entscheidung, ob Anschlusskanäle und/ oder Grund- und Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage gehören oder nicht (vgl. § 2 der Muster-Entwässerungssatzung des StGB NRW von August 2005). Nach der Definition in dieser Mustersatzung sind Grundstücksanschlussleitungen in diesem Sinne die Leitungen vom öffentlichen Hauptkanal in der Straße bis zur Grenze des privaten Grundstücks (bzw. bis zum satzungsmäßig geregelten Übergabepunkt kurz hinter der Grundstücksgrenze), Hausanschlussleitungen die Leitungen auf dem privaten Grundstück vom Übergabepunkt bis zum anzuschließenden Gebäude (vgl. Definitionen bei Queitsch in: Hamacher/ Lenz/

Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, Kommunalabgabengesetz NRW, Loseblatt-Kommentar, § 10 Rz. 2). Diese Entscheidungs- und Regelungsbefugnis der Gemeinden findet sich in § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ausdrücklich wieder.

Im Rahmen ihres Organisationsermessens können die Gemeinden entscheiden, ob sie die Anschlusskanäle sowie Grund- und Hausanschlussleitungen überhaupt nicht, nur bestimmte oder alle Anschlusskomponenten zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklären. In der Praxis werden nach dem bisherigen Erkenntnisstand Grund- und Hausanschlussleitungen nicht zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt. Lediglich die Anschlusskanäle vom öffentlichen Abwasserkanal bis zum Übergabepunkt werden von einem Teil der Gemeinden in NRW zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmt. Weiterhin findet sich bei dieser Variante oft die Regelung, dass Maßnahmen zur Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Gemeinde bzw. von ihr beauftragten Unternehmen vorbehalten sind. Hintergrund ist unter anderem, dass Gemeinden „private Kanalverlegungsarbeiten“ im öffentlichen Verkehrsraum (Straße, Radweg, Bürgersteig) wegen der damit einhergehenden Gefahrentatbestände (z. B. unkontrollierte Verkehrsbehinderungen, unbeabsichtigte Kappung von Versorgungsleitungen) vermeiden möchten und deshalb für diesen Bereich über die alleinige Koordinierungsfunktion und Bauzuständigkeit verfügen möchten. Der getätigte Kostenaufwand wird dann über den Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend gemacht.

Eine Ausübung des Organisationsermessens dahingehend, dass nur Anschlüsse eines bestimmten Betriebssystems zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, wie z. B. nur Anschlusskanäle der Freispiegelkanalisation und nicht der Druckentwässerung, ist hingegen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) nach der rechtlichen Literatur als ermessensfehlerhaft anzusehen (vgl. Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, § 10 Rz. 67). Gerichtliche Entscheidungen aus NRW liegen hierzu bislang nicht vor.

#### 2.2.2.1 Auswirkungen auf die Finanzierungsinstrumente

Die Bestimmung dessen, was zur öffentlichen Abwasseranlage gehört, hat auch Auswirkungen auf die Finanzierungsinstrumente. So sind Gegenstand des Ersatzanspruchs nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 KAG NRW die Aufwendungen der Gemeinde, die sie für Anlagen des Grundstückseigentümers vornimmt, die nach den Regelungen in der Satzung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

Sind die Anschlusskanäle dagegen Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung, so werden Maßnahmen zur Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Beseitigung

sowie zur laufenden Unterhaltung in die Abwassergebührenbedarfsberechnung eingestellt.

### 2.2.2.2 Abgrenzung zur Selbstüberwachungsverordnung Kanal

Aus der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (GV NRW 1995, S. 64) kann grundsätzlich keine Verpflichtung der Gemeinde in Bezug auf Abwasserleitungen auf privaten, nicht gewerblich genutzten Grundstücken hergeleitet werden. Denn die Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) bezieht sich auf in der Straße verlegte öffentliche Abwasserkanäle und deren Einbindung sowie auf private Abwasserleitungen zur Entwässerung von befestigten gewerblichen Flächen mit einer Größe von über 3 ha. Dieses folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 der SüwV Kan.

Die Pflicht der Gemeinde besteht in der Überprüfung der Hauptkanäle in der Straße einschließlich der Einbindung der Anschlusskanäle (Nr. 1 der Anlage zur SüwV Kan). Ist die Grundstücksanschlussleitung durch die Satzung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erklärt worden, erfolgt die Finanzierung der Instandhaltungskosten über die Abwassergebühr. Ist der Grundstücksanschluss nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Finanzierung der Inspektions- und Sanierungskosten über den Kostenersatzanspruch des § 10 KAG NRW erfolgen.

### 2.2.3 Anstaltsgewalt und Sanierungsverfügung

Auch die Kommune kann eine Sanierungsverfügung für eine defekte private Abwasserleitung gegen den Grundstückseigentümer erlassen. Als Betreiberin einer öffentlichen Einrichtung kann die Gemeinde ihre Anstaltsgewalt in der Form ausüben, dass sie die dem Benutzer obliegenden Pflichten (z. B. Instandhaltung von Zuleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage) konkretisiert, indem sie als Verwaltungsakt eine Sanierungsverfügung erlässt. Hierzu hat das OVG NRW entschieden (Beschluss vom 16.10.2002 – Az. 15 B 1355/02), dass den Grundstückseigentümer die Pflicht trifft, die privaten Abwasserleitungen instand zu halten. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen satzungsrechtlichen Zuweisung, denn grundsätzlich muss sich derjenige, der sich in seinem eigenen (Sonder-) Interesse an den öffentlichen Abwasserkanal anschließt, selbst auf eigene Kosten den Anschluss herstellen und instand halten, wenn dieser nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Einer Feststellung, dass diese Pflicht übertragen wird, sowie einer Regelung der entsprechenden Kostentragungspflicht bedarf es nicht. Maßgeblich für die Instandhaltungspflicht ist dabei die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses der Sanierungsverfügung. Unerheblich ist zunächst auch, wer die Leitungen verlegt und in welcher Form sie hergestellt worden sind. Die Kommune kann daher nach erfolgter Anhörung mittels Verwaltungsakt tätig werden. Soweit durch die Mängel an den privaten Leitungen die

Funktionsfähigkeit der gesamten Anlage oder Teilen davon (z. B. Kläranlage) gefährdet ist, ist eine Sanierungsverfügung auch erforderlich. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die unzulässige Einleitung zwar nicht allein, aber doch zusammen mit anderen, gleichartigen Fehleinleitungen zu Störungen führen kann (Queitsch in: Hamacher/ Lenz/ Queitsch/ Schneider/ Stein/ Thomas, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, § 6, Rdnr. 179b). Im jeweiligen Einzelfall ist bei der Ermessensentscheidung die Angemessenheit der Maßnahme im Verhältnis zum angestrebten Zweck zu berücksichtigen, die aber aufgrund des hohen Stellenwerts einer ordnungsgemäß funktionierenden öffentlichen Entwässerungsanlage für das Gemeinwohl in der Regel gegeben sein dürfte.

Es liegt kein ordnungs- und satzungsgemäßer Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor, wenn Abwasseranlagen auf dem Grundstück defekt sind. Das Wasserrecht schließt private Abwasseranlagen von seiner Geltung nicht aus (§ 18b WHG, § 57 Abs. 2 LWG NRW – vgl. Sieder/ Zeitler/ Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, § 18b, Rdnr. 6), so dass die Anpassungspflicht an die bestehenden oder hinzukommenden Regeln der Technik deshalb auch für private Abwasseranlagen gilt. Schließlich verlangt die Abwasserüberlassungspflicht des §53 Abs. 3c LWG NRW, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde überlassen wird. Dieser Forderung kommt derjenige nicht vollständig nach, aus dessen Anlage ein Teil des Abwassers exfiltrieren kann.

### 2.2.3.1 Abwasseranlagen auf eigenem Grundstück

Allerdings ist bei Erlass einer Sanierungsverfügung eine hinreichende Konkretisierung gem. § 37 Abs. 1 VwVfG NRW erforderlich. Danach muss zum einen der Adressat erkennen können, was von ihm gefordert wird. Zum anderen muss der Verwaltungsakt geeignete Grundlage für Maßnahmen zu seiner zwangsweisen Durchsetzung sein. Dies kann bei einer Sanierungsverfügung z. B. durch Beigabe des Untersuchungsberichts bzw. Beifügung von Video- oder Fotomaterial erreicht werden (OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 - Az. 22 A 5779/96 in: StGR 1997, Heft 4, S. 24). Zusätzlich sollte darauf hingewiesen werden, dass durchaus noch weitere Schäden und/ oder Undichtigkeiten der Grundstücksentwässerungsanlage bestehen können, die bei der optischen Inspektion nicht deutlich erkennbar sind, die aber im Zuge der Sanierung ebenfalls behoben werden sollten, weil sie bei späterer Feststellung Anlass für eine erneute Sanierungsverfügung sein könnten.

### 2.2.3.2 Abwasseranlagen auf fremden Grundstücken

Probleme ergeben sich dann, wenn die Abwasserableitung eines Grundstücks erst über ein oder mehrere fremde Grundstücke verläuft, bevor sie an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

Eine Sanierungsverfügung allein an den Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die Leitung verlegt ist, kann nicht ausreichend sein, denn in der Regel ist dieser Eigentümer nicht ohne weiteres befugt, auf fremden Grundstücken tätig zu werden.

Grundsätzlich ist es empfehlenswert, auf einem eigenen Anschluss für jedes Grundstück zu bestehen, wie dies auch üblicherweise in den Entwässerungssatzungen entsprechend der Mustersatzung geregelt ist. Im Ausnahmefall sollte jede Leitung über fremde Grundstücke dinglich, d. h. mit einer Eintragung im Grundbuch, gesichert werden. Denn dann ist nicht nur für die Eigentümer, die bei Verlegung der Leitung beteiligt waren, sondern auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger klar zu erkennen, welche Rechte für wen bestehen. Folgende Gesichtspunkte können in der der Eintragung zugrunde liegenden schuldrechtlichen Vereinbarung festgelegt werden (vgl. Palandt, BGB, Kommentar, § 1018, Rdnr. 12, 27):

- der genaue Verlauf der Leitung auf dem fremden Grundstück,
- die Bereiche, die von Bebauung oder umfangreicher Bepflanzung freizuhalten sind,
- die Höhe der vereinbarten Entschädigung (der Grundstückseigentümer, der die Durchleitung gestattet, braucht dies nicht ohne Gegenleistung zu tun),
- Unterhaltungspflichten,
- ggf. ein Betretungsrecht für Unterhaltungsmaßnahmen,
- Kostentragungsregelung für Sanierungsmaßnahmen,
- sonstige Einschränkungen oder Erweiterungen zugunsten des Nachbargrundstücks.

Bei Leitungsführung über fremde Grundstücke müsste neben der Sanierungsverfügung der Gemeinde als Betreiberin der öffentlichen Anlage an den Nutzer der Leitung zumindest eine Duldungsverfügung an den Eigentümer des durchleiteten Grundstücks ergehen. Dessen Duldungspflicht ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern. Sollte keine diesen Punkt regelnde Vereinbarung vorhanden sein, so müsste sich die Sanierungsverfügung an beide Eigentümer gemeinschaftlich richten, weil nur sie zusammen und gemeinsam die geforderte Leistung (= Sanierung der gesamten Leitung) bewerkstelligen können. Denn die Gemeinde darf nichts rechtlich oder tatsächlich Unmögliches fordern.

Probleme können sich besonders auch dann ergeben, wenn - wie in der vom VG Arnsberg entschiedenen Situation - eine von mehreren Grundstückseigentümern genutzte private Sammelleitung über ein für alle fremdes Grundstück verläuft, bevor der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt.

Auch hier ist es empfehlenswert, jede Leitung über fremde Grundstücke dinglich, d. h. mit einer Eintragung im Grundbuch, zu sichern und in der zugrunde liegenden Vereinbarung festzulegen, wie sich anfallende Kosten, z. B. für Sanierungen, aufteilen. Eine Kostentragsregelung kann sich nur aus dem Innenverhältnis der beteiligten Grundstückseigentümer zueinander ergeben. Eine Beteiligung der Gemeinde kommt nur dann in Betracht, wenn sie sich satzungsrechtlich ein Tätigwerden gegen Kostenersatz auf dem privaten Grund vorbehalten (vgl. § 10 Abs. 3 KAG NRW) oder privatrechtlich über Kostenübernahmevereinbarungen mit den Grundstückseigentümern vertragliche Regelungen getroffen hat.

## 3 Pilotvorhaben Köln- Höhenhaus

### 3.1 Allgemeines

Das öffentliche Kanalnetz der Stadt Köln hat eine Gesamtlänge von knapp 2.400 km. Hinzu kommen die privaten Kanäle, bestehend aus den

- Anschlusskanälen<sup>3</sup> zwischen dem öffentlichen Kanal und der Grundstücksgrenze und den
- Grundleitungen<sup>4</sup> auf den Privatgrundstücken.

Obwohl mit Beginn des modernen Kölner Kanalbaus im Jahre 1881 recht detaillierte Unterlagen auch über Hausanschlüsse vorhanden sind, besteht kein genauer Überblick über den Gesamtumfang dieses privaten Kanalisationsnetzes. Geht man für die Länge der privaten Kanäle von der ca. 2- bis 3-fachen Länge des jeweiligen öffentlichen Netzes aus, so bedeutet dies für Köln, dass auf rund 130.000 Grundstücken mit einer fast gleich hohen Anzahl an Eigentümern ca. 5.000 bis 7.000 km Kanallänge nicht von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR (StEB), betreut, d. h. geplant, gebaut sowie unterhalten werden (KÜNNEMANN, 2001).

Die Zuständigkeit für die Abwasserleitungen ist in der Abwassersatzung der Stadt Köln eindeutig geregelt. So gehören zur öffentlichen Abwasseranlage das gesamte Entwässerungsnetz der StEB einschließlich aller technischen Einrichtungen (z. B. Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenbecken, Druckentwässerungssysteme usw.). Die Verantwortung der StEB für das Entwässerungsnetz endet am Anschlussstutzen (N. N. 2001). Die privaten Abwasserleitungen, bestehend aus dem Anschlusskanal und der Grundleitung, gehören nicht den StEB und fallen in den Zuständigkeitsbereich der Grundstückseigentümer.

Ca. 50 % der öffentlichen Kölner Kanäle wurden vor 1965 errichtet. Dieser Prozentsatz kann auch für die privaten GEA zugrunde gelegt werden. In der Fachwelt wird angenommen, dass ca. 60 bis 70 % der privaten GEA schadhaft sind (s. z. B. DIEDERICH und REHLING, 2005). Aufgrund der Erfahrungen der StEB wird in Köln von 89 bis 98 % schadhaften GEA ausgegangen. Rund 40% des Kölner Stadtgebietes liegt in Wasserschutz-zonen (WSZ), für die die verkürzten Fristen des § 45 BauO NRW gelten.

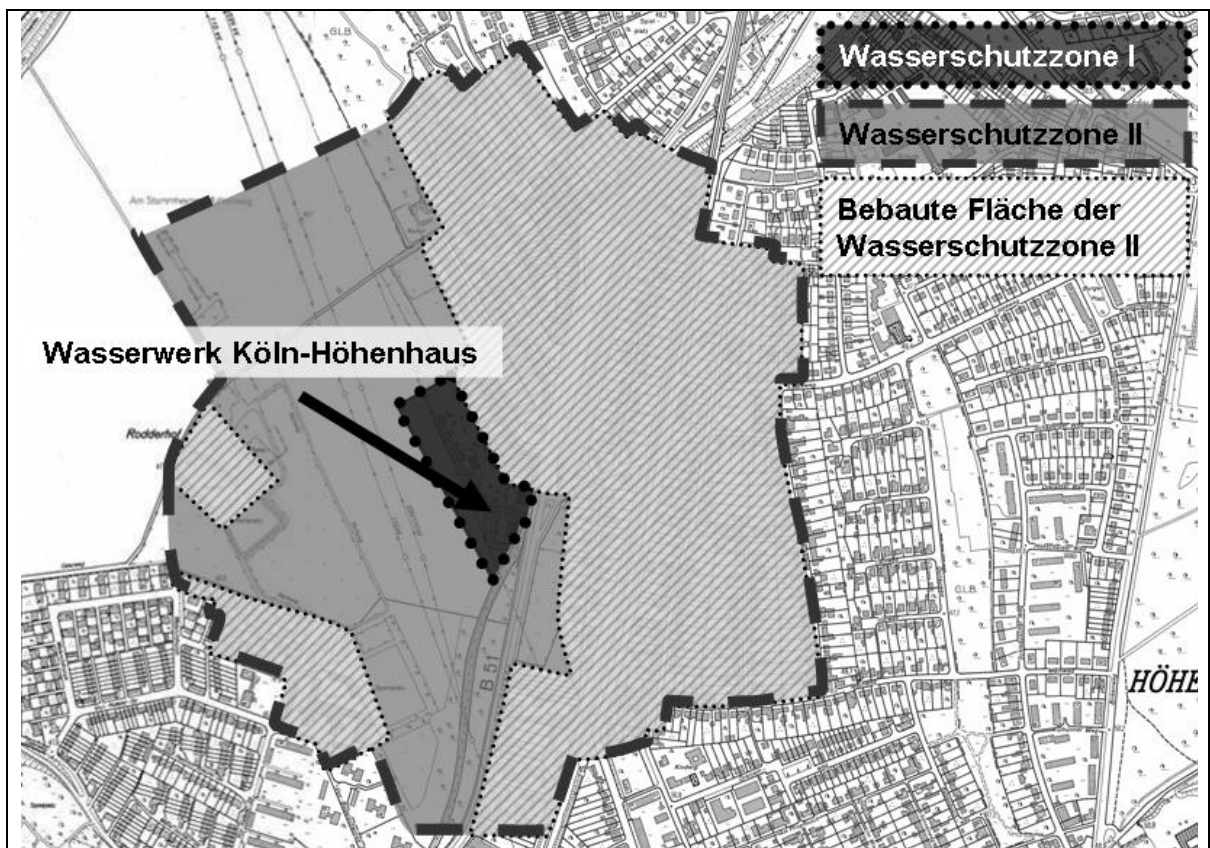
---

<sup>3</sup> **Anschlusskanal** ist der Kanal vom Straßenkanal des Kommunalunternehmens bis zur Grundstücksgrenze und beim Anschluss über private Straßen und private Wege der Kanal zwischen dem Straßenkanal des Kommunalunternehmens und der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Er ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. (N. N., 2001, § 2, 9)

<sup>4</sup> **Grundleitung** ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet. (N. N., 2001, § 2, 10)

## 3.2 Untersuchungsgebiet

Zusammen mit den StEB wurde von DOHMANN und CORDES (2003) im Rahmen einer Vorstudie zu diesem Vorhaben eine Gebietsfestlegung getroffen. Das Untersuchungsgebiet sollte wasserwirtschaftlich eine abgeschlossene Einheit bilden und von der im § 45 BauO NRW genannten Frist 31.12.2005 betroffen sein. Die öffentlichen Kanäle sollten in diesem Gebiet bereits inspiziert und saniert sein. Daher fiel die Wahl auf die Wasserschutzzone II des Wasserwerks Köln-Höhenhaus mit ca. 530 bebauten Grundstücken (vgl. Bild 3.1).

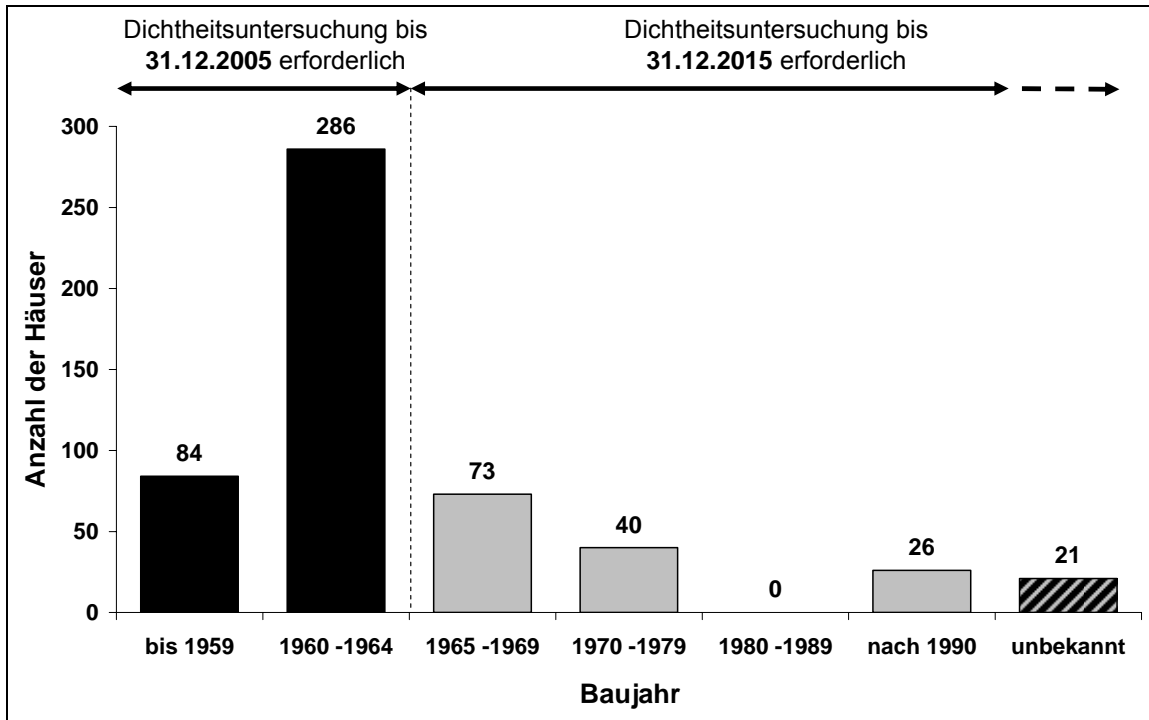


**Bild 3.1:** Bebaute Flächen innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserwerkes Höhenhaus

In Bild 3.2 ist die Altersverteilung der Bebauung dargestellt. Die Bebauung besteht zum überwiegenden Teil aus Einfamilienhäusern mit Vorgärten. Lediglich im Nordwesten des Untersuchungsgebietes befinden sich einige Mehrfamilienhäuser. Über 70% der Gebäude im Untersuchungsgebiet wurden vor 1965 errichtet. Für diese hätte daher bis zum 31.12.2005 ein Dichtheitsnachweis vorgelegt werden müssen. Viele Häuser der Siedlung wurden in Nachbarschaftshilfe und Eigenleistung errichtet. Zusätzlich wurden zahlreiche Um- und Anbaumaßnahmen durchgeführt. Die genannten Voraussetzungen ließen die Vermutung zu, dass zahlreiche GEA bei Bau oder einer späteren Verlegung nicht fachgerecht ausgeführt wurden. Auch die bis zum Ende der 1960er Jahre verwendeten Dich-



tungsmaterialien, in der Regel in Teer getränkter Hanfstrick, werden mittlerweile verrottet sein (KÜNNEMANN, 2001). Dies ließ im Vorfeld bei über 75 % der Grundstücke Undichtigkeiten der Abwasserleitungen und damit eine erforderliche Sanierung erwarten (DOHMANN und CORDES, 2003).



**Bild 3.2: Altersstruktur der Bebauung im Pilotgebiet (DOHMANN und CORDES, 2003)**

Zum Projekt wurde ein Beirat berufen der das Projekt kritisch begleitete. Dieser setzte sich aus Vertretern der folgenden Organisationen zusammen:

- Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln,
- Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Köln
- Bauaufsichtsamt der Stadt Köln
- Bezirksregierung Köln
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV)
- Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV)
- Abwasser und Kommunalberatung NRW e.V.
- Baugewerblichen Verbände (BGV)
- Kölner Haus- und Grundbesitzervereins von 1888 e.V.
- Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)

- Verband Deutscher Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e.V. (VDRK)
- Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE)
- Güteschutz Kanalbau e.V.
- Fachverband Sanitär Heizung Klima (FSHK)
- Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen (IKT)
- RheinEnergie AG (vormals GEW RheinEnergie AG)
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
- Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen (ISA)

(s. a. Anhang 27)

### 3.3 Akzeptanzförderung

Um möglichst alle Eigentümer ohne rechtlichen Zwang für eine Beteiligung an dem Vorhaben zu gewinnen, erfolgte neben den mündlichen und schriftlichen Informationen eine Akzeptanzförderung durch eine finanzielle Unterstützung.

#### 3.3.1 Information

Im Vorfeld wurden die Bürger durch Artikel in den Lokalzeitungen und mit gezielten Anschreiben auf die bevorstehende Zustandserfassung hingewiesen. Dem ersten Informationsschreiben lag eine Einverständniserklärung (s. Anhang 4) bei, mit der die Grundstückseigentümer den StEB bzw. dem von ihnen beauftragten Unternehmen den Zugang zu den Abwasserleitungen gestatteten. Diese Einverständniserklärung galt gleichzeitig als Beauftragung zur Antragstellung auf Förderung durch die StEB beim MUNLV.

An zwei Informationsabenden wurde den interessierten Grundstückseigentümern das Pilotvorhaben erläutert. Dabei wurde auf die möglichen Kosten hingewiesen und das Fördermodell vorgestellt (vgl. Kap. 3.3.2). Die Grundstückseigentümer hatten Gelegenheit, Fragen zu stellen und ihre Bedenken vorzutragen, die soweit möglich beantwortet bzw. ausgeräumt werden konnten.

Neben auf den Einzelfall zugeschnittenen Fragen, die in Einzelgesprächen im Anschluss an die Informationsveranstaltungen sofort oder später telefonisch geklärt werden konnten, gab es Fragestellungen von allgemeinem Interesse, die direkt beantwortet wurden. Häufig wurde z. B. danach gefragt, warum gerade dieser Stadtteil als Pilotgebiet ausgewählt wurde. Weitere Fragen zielten auf die rechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten und die zu erwartenden Kosten. Eine Auswahl dieser Fragen ist mit den zugehörigen Antworten in Anhang 5 aufgeführt.

Für eine individuelle Beratung standen während der üblichen Geschäftszeiten die Mitarbeiter der StEB telefonisch zur Verfügung. Bei Bedarf wurden vor Ort Termine vereinbart. Diese Möglichkeiten wurden von den Eigentümern intensiv in Anspruch genommen.

### 3.3.2 Finanzielle Unterstützung

Da die Inspektions- und Sanierungsmaßnahmen für die Eigentümer mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden sein können und die Beteiligung der Eigentümer auf freiwilliger Basis erfolgen sollte, sollten durch finanzielle Anreize die Grundstückseigentümer dazu bewegt werden, ihre GEA inspizieren und ggf. sanieren zu lassen, auch wenn eine Verpflichtung nach den Vorgaben des § 45 BauO NRW nicht unmittelbar bestand. Die Ausgestaltung der „finanziellen“ Anreize wurde in Abstimmung mit dem MUNLV für dieses Projekt, ohne Präjudiz für die Zukunft für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen in NRW, wie folgt festgelegt:

- 150 € als nichtrückzahlbarer Zuschuss für die Inspektion und Dichtheitsprüfung pro Grundstück und
- 30% der Sanierungskosten als nichtrückzahlbarer Zuschuss pro Grundstück, jedoch nicht mehr als 2.000 €.

Die Kosten für die Untersuchung des Anschlusskanals wurden von den StEB getragen.

## 3.4 Inspektion

### 3.4.1 Technische Abwicklung

Für die Vergabe der Inspektion und Dichtheitsprüfung im Untersuchungsgebiet war eine Preisanfrage bei ausgesuchten Unternehmen geplant. Aufgrund der von Eigentümern bei den Informationsabenden geäußerten Bedenken gegen diese Verfahrensweise<sup>5</sup> wurde hierauf verzichtet und eine Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) durchgeführt.

Es wurden die Inspektion und ggf. Dichtheitsprüfung aller ca. 530 Grundstücke und aller öffentlichen Straßenabläufe ausgeschrieben. Bei der Ausschreibung wurde davon ausgegangen, dass bei ca. 25% der Grundstücke mit der Durchführung einer Dichtheitsprüfung zu rechnen sei. Folgende Anforderungen wurden an die Inspektionstechnik gestellt:

---

<sup>5</sup> Aufgrund eines kurz vor den Informationsveranstaltungen in der Kölner Lokalpresse erschienenen Berichtes über Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Stadt wurde die Befürchtung geäußert, dass bei der Auftragsvergabe nicht das günstigste, sondern ein begünstigtes Unternehmen zum Zuge kommen könnte.

- Hochdruckreinigung vor TV-Inspektion,
- Untersuchungen aller GEA mit einer abbiegefähigen Sattelitenkamera vom Hauptkanal aus oder einer außerhalb des Grundstücks liegenden Revisionsöffnung (z. B. IBAK Orion L, Lindauer Schere, Göttinger Kanalwurm, Aaligator),
- Erfassung und Speicherung der Inspektionsdaten in einer Form, die eine spätere mögliche Einbindung in das bei den StEB vorhandene Kanalkataster erlaubt (s. a. Kap. 3.6, Kataster),
- Übergabe von Prüfprotokoll, Untersuchungsvideo/ DVD und Lageskizze der Leitungen an Eigentümer und StEB,
- Durchführung der gesamten Untersuchungen innerhalb von 18 Wochen.

Die abgegebenen Angebote variierten zwischen 148.000 € und 605.000 €. Günstigster von 9 Bietern war eine große mittelständische Firma aus Nordrhein-Westfalen. Der Auftrag wurde im Mai 2004 vergeben. Tatsächlicher Untersuchungsbeginn war im Juli 2004. Abgeschlossen wurden die Untersuchungen im Oktober 2005 mit den letzten Dichtheitsprüfungen. Diese Verzögerung im Ablauf erfolgte u.a. aufgrund technischer und organisatorischer Probleme des Auftragnehmers.

Die Untersuchungen erfolgten mit einer IBAK Orion L (s. Bild 3.3).



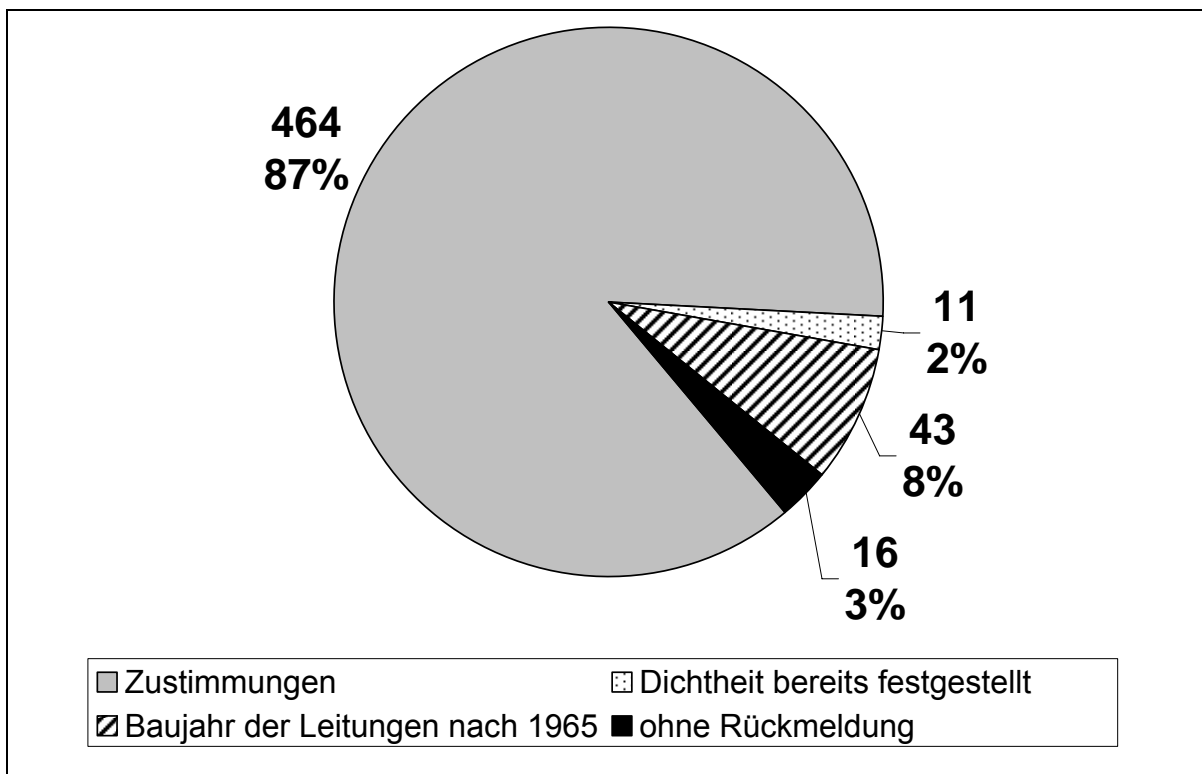
**Bild 3.3: IBAK ORION L und geöffnete Revisionsöffnung zur Inspektion**

Die Leitungen wurden vor der Inspektion gereinigt und soweit möglich von einer vorhandenen Revisionsöffnung oder dem Hauptkanal aus untersucht. Die kanalkatasterkonforme Aufzeichnung der Inspektion erwies sich als sehr aufwändig, da jede Krümmung und Materialänderung in den Leitungen als End- bzw. Startpunkt einer „Haltung“ zu definieren waren. Als praktikabler Kompromiss wurde der Hauptstrang und jede abgehende Leitung als „Haltung“ definiert, wodurch die Anzahl der notwendigen Einträge für den Inspekteur erheblich reduziert werden konnte (s. a. Kap. 3.6 Kataster).

Die ggf. notwendigen Dichtheitsprüfungen erfolgten den Verwaltungsvorschriften zum § 45 BauO NRW folgend nach DIN 1986 bzw. DIN 1610.

### 3.4.2 Verwaltungstechnische Abwicklung

Nachdem alle 460 Eigentümer mit den Informationsschreiben die beigefügten Einverständniserklärungen erhalten hatten, wurden die 172 Eigentümer, die nicht reagiert hatten, wenige Wochen vor Ablauf der Rücksendefrist mit einem Erinnerungsschreiben an den bevorstehenden Ablauf der Frist erinnert, der mit dem Beginn der Inspektionsarbeiten gesetzt worden war. Alle Einverständniserklärungen, die bis Anfang Juli bei den StEB eingingen, konnten noch berücksichtigt werden. In Bild 3.4 ist die Verteilung der Rückläufe der Einverständniserklärungen dargestellt.



**Bild 3.4: Zustimmung im Pilotgebiet zur Inspektion und Dichtheitsprüfung (Angaben für die Grundstücke absolut und prozentual)**

Insgesamt konnte, ohne dass die Satzung geändert werden oder auf eine andere Art rechtlicher Zwang ausgeübt werden musste, eine Beteiligung von über 90% erreicht werden. Dies liegt auch an der frühzeitigen Einbindung der Siedlervereine in Höhenhaus.

Bei denjenigen Grundstücken, für die nach Ablauf der Frist keine Einverständniserklärung vorlag, wurde vom Hauptkanal aus die Anschlussleitung soweit wie möglich untersucht. Wurden in der Anschlussleitung Schäden festgestellt, wurden die Eigentümer zur Behe-

bung dieser Schäden und zur Erbringung eines Dichtheitsnachweises für das gesamte Grundleitungsnetz aufgefördert. Hiervon war ca. die Hälfte dieser Grundstücke betroffen.

Der organisatorische Ablauf der Inspektion und Dichtheitsprüfung im Pilotprojekt ist in Bild 3.5 dargestellt.

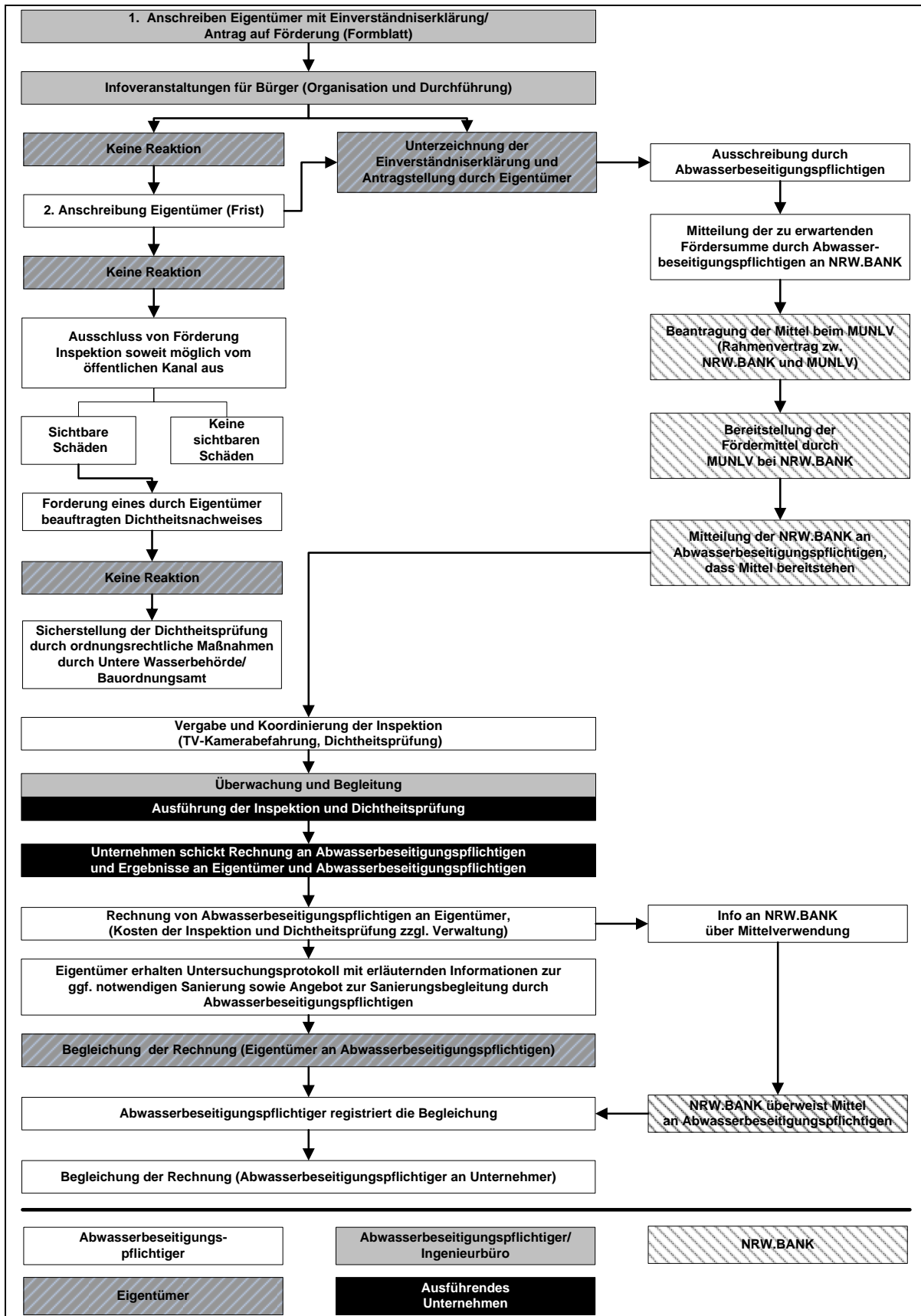
Die Abwicklung der Rechnungslegung erfolgte vollständig durch die StEB, die das Inspektionsunternehmen beauftragt hatten und den Eigentümern die Untersuchung in Rechnung stellten. Somit hatten die Eigentümer, was die Finanzen betraf, nur die StEB als Ansprechpartner.

Den Förderzuschuss für die Dichtheitsuntersuchung konnten alle Eigentümer erhalten, die fristgerecht ihre Einverständniserklärung zur Inspektion abgegeben hatten.

Mit Beginn der Inspektionen war bekannt, wie viele Grundstücke voraussichtlich im Vorhaben bezuschusst würden und die Fördermittel für die Inspektion und Dichtheitsprüfung konnten bei der NRW.BANK bereitgestellt werden. Die StEB beauftragten die Inspektion und teilten nach Abschluss der Arbeiten der NRW.BANK die Anzahl der tatsächlich fachgerecht untersuchten Grundstücke mit, um die Mittel abzurufen. Die mit der Auszahlung der Fördermittel des Landes beauftragte NRW.BANK trat nicht in Kontakt mit den Eigentümern.

Obwohl die NRW.BANK nur an die Antragsteller (in diesem Fall die jeweiligen Eigentümer) überweisen darf, wurde im Rahmen des Pilotprojektes der Förderzuschuss im Ganzen als Projektmittel an die StEB zur Weiterleitung an die Eigentümer gezahlt.

Wenn diese Regelung nicht getroffen worden wäre, hätten die StEB an dieser Stelle das Pilotvorhaben abgebrochen. Der mit einer individuellen Förderung verbundene verwaltungstechnische Aufwand, wie er bei der Sanierung vorgenommen werden musste, wäre für die Inspektion unverhältnismäßig gewesen.



**Bild 3.5:** Organisatorischer Ablauf der Inspektion und Dichtheitsprüfung im Pilotprojekt Köln-Höhenhaus

### 3.4.3 Kosten der Inspektion und Dichtheitsprüfung

Die StEB stellten den Eigentümern die Schlussrechnung aus. Um den Verwaltungsaufwand möglichst zu reduzieren, wurden bei den Schlussrechnungen von der Rechnungssumme 150 € pro Grundstück abgezogen. Die mit der Rechnungserstellung verbundenen Kosten betragen bei den StEB z. Z. etwa 50 € pro Vorgang. Bei Anwendung einer geeigneten, standardisierten Software ist aber mit einer Reduzierung dieser Kosten zu rechnen.

Im Pilotprojekt betragen die weiteren im unmittelbaren Zusammenhang mit der Organisation, Information, Beratung, Ausschreibung und Begleitung der Inspektion sowie der Auswertung der Videos entstandenen Kosten im Durchschnitt 137 € pro Grundstück. Diese Kosten entstehen bei demjenigen, der die Maßnahmen koordiniert.

Im Einzelnen ergaben sich die in Tabelle 3.1 aufgeführten Kosten für die Betreuung und Durchführung der Inspektion und Dichtheitsprüfung.

**Tabelle 3.1: Kosten der Inspektion und Dichtheitsuntersuchung in Köln-Höhenhaus**

<b>StEB/ ISA (Abwasserbeseitigungspflichtiger/ Ingenieurbüro)</b>	
Organisation, Information, Beratung, Ausschreibung	53 €/Grundstück
Begleitung der Inspektion und	
Auswertung der Videos und Protokolle (~ 20 m Leitung)	84 €/Grundstück
Rechnungsabwicklung	50 €/Grundstück
<i>Summe</i>	<u>187 €/Grundstück</u>
<b>Unternehmen</b>	
Inspektion Anschlusskanal (Förderung durch StEB)	65 €/Grundstück
Inspektion und ggf. Dichtheitsprüfung der Grundleitungen	200 €/Grundstück
<i>Summe</i>	265 €/Grundstück
<b>Gesamtsumme (netto)</b>	<b>452 €/Grundstück</b>
<b><i>Davon Kostenanteil Eigentümer (brutto)</i><sup>6</sup></b>	<b>82 €/Grundstück</b>

Somit belaufen sich die Kosten in Köln-Höhenhaus für die Zustandserfassung und Dichtheitsprüfung auf 452 € netto für ein vollständig untersuchtes Abwasserleitungsnetz eines Grundstücks mit durchschnittlich 20 m Leitungslänge.

<sup>6</sup> nach Abzug Anteil StEB/ISA, der Fördermittel (150 €/Grundstück) und des Inspektionsanteils der StEB (65 €/Grundstück)



Diese Kosten wurden im Rahmen des Pilotprojektes zum größten Teil aus Fördergeldern oder von den StEB getragen, so dass die Grundstückseigentümer letztlich nur für die Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundleitungen zahlten. Somit verblieben für die Eigentümer nach Verrechnung der Mehrwertsteuer und der Fördermittel 82 € pro Grundstück als Kostenbeitrag, die von den StEB in Rechnung gestellt wurden.

Der im Pilotprojekt erzielte Preis für die Inspektion und Dichtheitsprüfung in Höhe von 265 €/Grundstück war, wie sich im Laufe des Projektes herausstellte, für das ausführende Unternehmen nicht auskömmlich. Bei aktuellen Projekten ist mit Inspektionskosten (ohne Organisation und Auswertung) von ca. 300 - 400 € pro Grundstück zu rechnen.

Die vielfach in Pilotprojekten erzielten Preise für diese Leistungen dürften in der Regel von den Firmen nicht zwingend kostendeckend angeboten worden sein, so dass die untere Grenze einer möglichen Preisspanne von 100 €/GEA – 1.300 €/GEA bzw. 6 €/m - 30 €/m (vgl. beispielsweise THOMA (2005), BOSSELER et al. (2003), PINNEKAMP und STEPKE (2005), BIEGGER (2005), HÜPERS (2005)) als viel zu niedrig beurteilt werden muss. Zu den reinen Kosten für die Inspektion und Dichtheitsprüfung kommen noch die Ingenieurleistungen, die mit ca. 500 €/GEA für die Organisation und die Auswertung der Untersuchungsvideos und –protokolle und weiteren 500 €/GEA für die Planung und Betreuung der Sanierungsmaßnahmen veranschlagt werden können.

Für einen besseren Überblick über erzielbare Preise für die genannten Untersuchungen werden die in verschiedenen Kommunen bei Ausschreibungen für die Inspektion und Dichtheitsprüfung erzielten Angebote in der folgenden Tabelle 3.2 dargestellt.

**Tabelle 3.2: Kostenentwicklung für die Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundleitung und Anschlusskanal**

Ort	Ausschreibung	Anzahl Grundstücke	spez. Preis, netto [€/GEA]	Quelle
Schwerte	August 2002	30	~ 200	REHLING, 2005
Köln-Höhenhaus	März 2004	565	265	
Schwanau	Herbst 2004	40	~ 780	VOGEL, 2005
Billerbeck	März 2005	ca. 90	~ 500	HEIN, 2005
Ort in NRW	April 2005	ca. 300*	~ 320	HENNERKES, 2005
Schwerte	2005	k. A.	300-400	REHLING, 2005
Monschau	Mai 2005	24	~ 685	HENNERKES, 2005

\* Ausgeschriebene Leistung umfasste auch den öffentlichen Kanal

Nach HÜBEN und STEPKES (2006) betragen die spezifischen Kosten für die Inspektion und Dichtheitsprüfung im Mittel ca. 18,50 €/m, wobei zusätzlich die Begleitung und Auswertung durch einen Ingenieur mit ca. 500 €/Grundstück berücksichtigt werden muss.

Tabelle 3.3 zeigt eine Kostenabschätzung für eine Inspektion und Dichtheitsprüfung auf Grundlage der vorgenannten Preise.

**Tabelle 3.3: Kosten einer Inspektion und Dichtheitsuntersuchung**

<b>Abwasserbeseitigungspflichtiger/ Ingenieurbüro</b>	
Organisation, Information, Beratung, Begleitung der Inspektion und Auswertung der Videos und Protokolle	<u>500 € / Grundstück</u>
<b>inspizierendes Unternehmen</b>	
Reinigung, Inspektion und ggf. Dichtheitsprüfung der Grundleitungen (~ 20 m Leitung)	370 € / Grundstück
<b>Gesamtsumme (netto)</b>	<b>870 € / Grundstück</b>

Da jedes Grundstück individuell ist und die evtl. vom Inspekteur zu meisternden Schwierigkeiten vor der Inspektion nur bedingt abzuschätzen sind, können alle Angaben zu durchschnittlichen Kosten nur eine grobe Annäherung sein.

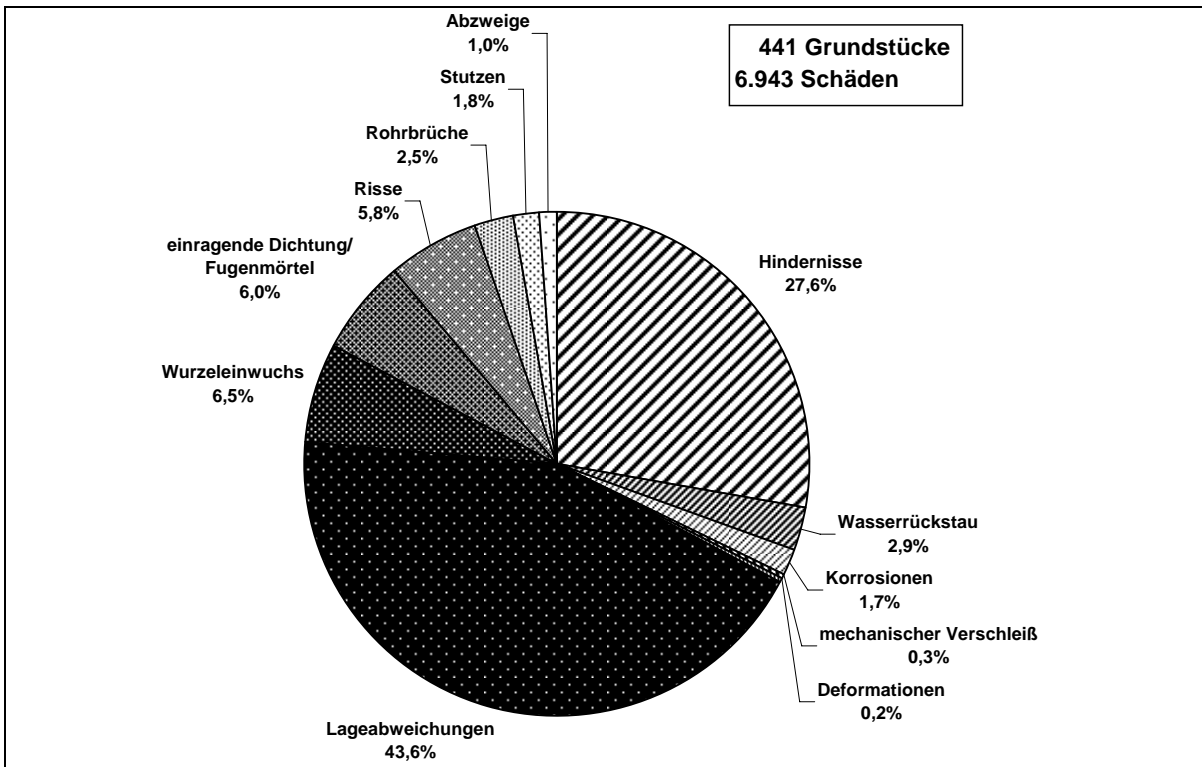
#### 3.4.4 Ergebnisse der Inspektion

Der folgenden Auswertung liegen die Daten von 435 untersuchten GEA zu Grunde. Bei etwa 1.500 untersuchten Leitungssträngen<sup>7</sup> kam es 328-mal zu einem Abbruch der Inspektion. Diese Abbrüche wurden zumeist mit „Kamera kann nicht weiter“ vermerkt.

Bei 8.400 m erfasster Leitung wurden durchschnittlich ca. 19,3 m Entwässerungsleitung pro Grundstück untersucht.

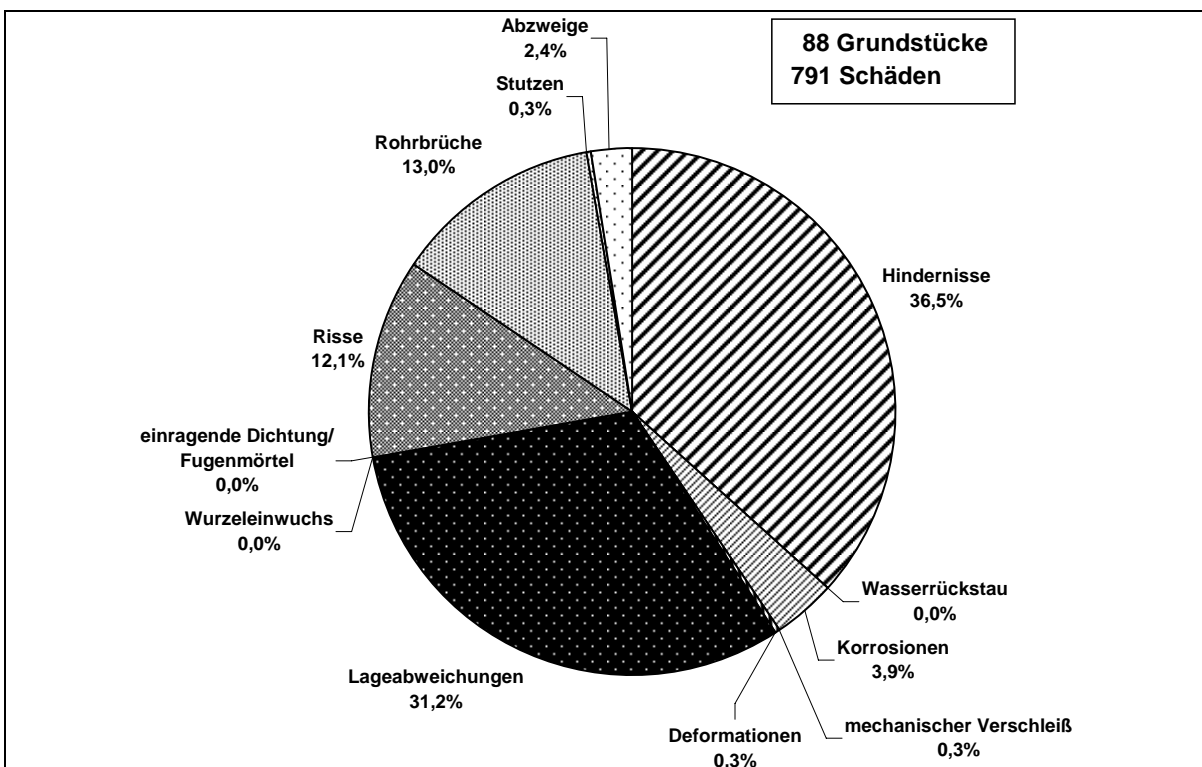
Die bei der optischen Inspektion festgestellten Schäden waren zu 67 % als Undichtigkeit zu identifizieren (vgl. Bild 3.6). Der größte Anteil der Undichtigkeiten besteht aus Lageabweichungen, Wurzeleinwuchs und an den Rohrverbindungen einragendes Dichtungsmaterial. Bei ca. einem Viertel der Lageabweichungen wurde vom Inspekteur der die Leitung umgebende Boden erkannt.

<sup>7</sup> Eine GEA besteht i. d. R. aus einem Hauptstrang, von dem Nebenstränge abzweigen, die sich wiederum weiter verästelten können. Bei der Inspektion wird jeder Abzweig als eigener Leitungsstrang erfasst.



**Bild 3.6: Prozentuale Verteilung der festgestellten Schäden in Köln-Höhenhaus**

In vergleichbaren Untersuchungen wird eine ähnliche Schadensverteilung angetroffen, wie dies z. B. in Bild 3.7 nach THOMA (2006) dargestellt wird.



**Bild 3.7: Prozentuale Verteilung festgestellter Schäden nach THOMA (2006)**

Insgesamt wurden in Köln-Höhenhaus 0,8 Schäden pro Meter Leitung bzw. 0,55 Undichtigkeiten pro Meter untersuchter Leitung oder durchschnittlich 10 Undichtigkeiten pro Grundstück bei der optischen Inspektion erkannt.

Von allen optisch untersuchten GEA wiesen 15 keine optischen Mängel auf, so dass eine Dichtheitsprüfung erfolgte. Diese bestanden 8 GEA. Von den untersuchten GEA wiesen dementsprechend nur 2% keine Schäden bzw. Undichtigkeiten auf und blieben ohne Befund.

## 3.5 Sanierung

### 3.5.1 Auswahl der Verfahren

Bereits im Vorfeld des Pilotprojektes wurden in der Vorstudie von DOHMANN und CORDES (2003) mögliche geeignete Sanierungsverfahren zusammengestellt (vgl. Tabelle 3.4). Es zeigte sich, dass vor allem verschiedene Linerverfahren zum Einsatz kommen könnten, da so der Eingriff in den Boden minimiert und den Eigentümern eine günstige Sanierungsmethode angeboten werden kann.

Das Flutungsverfahren wurde im Vorfeld als Sanierungsmethode ausgeschlossen, da es sich bei dem Pilotgebiet um eine WSZ II handelt, die Wirkungen der einzelnen Komponenten mit dem Grundwasser noch nicht geklärt sind und die Dauerhaftigkeit des Verfahrens noch weiterer Untersuchungen bedarf (vgl. BEYERT, 2001 und 2006).

Es sollten bei der geschlossenen Sanierung überwiegend Inliner oder Partliner zum Einsatz kommen, wobei nur lösungsmittelfreie und umweltverträgliche Harze und Trägermaterialien zugelassen wurden. Da das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) eine spezielle Zulassung für WSZ nicht erteilt, erfolgt der Einsatz einzelner Verfahren und Materialien in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden.

Eine weitere Sanierungsmöglichkeit könnte das Einziehen einer Leitung mit DN 80 durch die vorhandene Leitung sein. Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass diese Leitungen zu gegebener Zeit mittels TV-Untersuchung inspiziert werden müssen. Abbiegefähige TV-Inspektionssysteme werden aber z. Z. erst ab DN 100 angeboten.

In der WSZ II des Wasserwerks Köln-Höhenhaus darf auch sauberes Regenwasser versickert werden. Daher wurde den Eigentümern neben der Sanierung der GEA auch die Abtrennung von Regenwasserleitungen und die Versickerung des Regenwassers angeboten.

**Tabelle 3.4: Zusammenstellung der möglichen Sanierungsverfahren (DOHMANN und CORDES, 2003)**

Verfahren	Bewertung der möglichen Einschränkungen der Sanierungsverfahren						Mögliche Einsatzbereiche für Sanierung von Abwasserleitungen in Wasserschutz-zonen
	Mindest-nenn-weite	Bogen-gängig-keit	Bewälti-gung von Abzweigen	Grund-wasser-gefähr-dungs-potenzial	Einschrän-kungen hydr. Leistungs-fähigkeit	Sonstige Einschränk-ungen	
<b>Reparatur</b>							
Kanalroboter	DN 100 / DN 200	schlecht	gut	gering	nein	Grundwasser-verhältnisse	Anschlussstutzen
Partielle Injektion	DN 150	schlecht	gut	hoch	nein		ungeeignet
Partielle Inliner	DN 100	schlecht	gut	zu prüfen	ja		örtlich begrenzte Schäden
<b>Renovierung</b>							
Langrohrver-fahren (Spiralrohre)	DN 125	mäßig	eingeschränkt	gering	ja		schadhafte Lei-tung, gute Zu-gänglichkeit im Haus
Schlauchreli-ningverfahren	DN 100	mäßig	eingeschränkt	zu prüfen	ja		schadhafte Lei-tung
Close-Fit-Verfahren	DN 100	schlecht	eingeschränkt	gering	ja		gerader Leitungs-verlauf, größere Nennweiten
Noppenbahn-relining	DN 150	schlecht	eingeschränkt	gering	ja		ungeeignet
Flutungsver-fahren	DN 25	n.r.	n.r.	hoch	nein		ungeeignet
Wickelrohr-verfahren	DN 200	schlecht	eingeschränkt	gering	ja		ungeeignet
<b>Erneuerung</b>							
Offene Bau-weise	nicht relevant	nicht relevant	nicht rele-vant	gering	nein	Störung Ver-kehrsraum	wenn weitere Verfahren nicht einsetzbar bzw. unwirtschaftlich
Bohr Tec-Verfahren	DN 150	nicht relevant	nicht rele-vant	gering	nein	Bodenart, Ver-und Entsor-gungsleitungen	größere Nennwei-ten, ausreichend Platz vorhanden
Berstlining	DN 150	schlecht	eingeschränkt	hoch	ja	Ver- und Ent-sorgungslei-tungen	ungeeignet

### 3.5.2 Technische Abwicklung

Die Untersuchungsvideos und Prüfprotokolle wurden vom Inspekteur nach der Untersuchung den Eigentümern und den StEB ausgehändigt. Diese Unterlagen wurden vom ISA und den StEB ausgewertet. Den Eigentümern wurde eine Sanierungsempfehlung dahingehend mitgeteilt, ob die festgestellten Schäden in „offener Bauweise“, „geschlossener Bauweise“ oder mit einem „kombinierten Verfahren“ zu beheben sind.

Auf Grundlage der Auswertung von ca. 15% der Untersuchungsprotokolle und Videos wurde eine Preisanfrage bei 15 Unternehmen, die den StEB durch die Erbringung ein-

wandfreier Sanierungsarbeiten bekannt waren, durchgeführt. Ein weiteres Kriterium war, dass die Firmen sowohl mit Schlauchliner als auch Langliner sanieren können und in der Lage sind, kleinere Tiefbauarbeiten selber durchzuführen (hierzu zählt z. B. der Einbau eines Schachtes innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes). Letztlich konnte ein von 11 Unternehmen (vgl. Anhang 14) getragenes einheitliches Leistungsverzeichnis den Eigentümern als Angebot für die Sanierungsarbeiten unterbreitet werden. Die Unternehmen waren mit der Bindung an dieses Leistungsverzeichnis einverstanden, wenn jeweils ca. 50 Grundstücke zur Sanierung beauftragt würden. Somit konnte sichergestellt werden, dass für gleiche Leistungen die gleichen günstigen Preise den Eigentümern in Rechnung gestellt wurden.

Ein vergleichbares Vorgehen für die Preisfindung wird in Köln mit der Straßen- und Tiefbauinnung durchgeführt. Hier gab es keine Bedenken. Auch seitens der Bauaufsichtsbehörde wurde dieses Vorgehen begrüßt, da so den Bürgern ein guter Preis geboten werden konnte. Die Vorgehensweise bei der Preisfindung und der Preis-anfrage mit anschließender Verhandlungsrunde wurde von den Projektbeiratsmitgliedern ausdrücklich begrüßt.

Um die Auftragsvergabe an die Unternehmen zu koordinieren, konnten die Eigentümer die StEB mit der technischen Begleitung und der Beauftragung eines der 11 Unternehmen beauftragen. Das zugehörige Auftragsformular wurde mit dem Förderantrag (vgl. Anhang 10: Formular Mittelabruf (NRW.Bank)) den Eigentümern zugestellt. Diese Möglichkeit nahmen ca. 80 % der angeschriebenen Eigentümer in Anspruch. Den Eigentümern blieb freigestellt, auch Angebote bei anderen in Köln zugelassenen Firmen (vgl. Anhang 15) einzuholen oder auch in Eigenleistung die Dichtheit der Abwasserleitungen sicherzustellen.

Die sanierenden Firmen stimmten mit den Eigentümern in Einzelgesprächen die notwendigen Schritte, die für die Sicherstellung einer dichten GEA notwendig sind, ab, und erstellten nach eingehender Ortsbesichtigung ein individuelles Angebot mit dem geeigneten Sanierungsverfahren. Die von den StEB beauftragten Sanierungsunternehmen waren Generalunternehmer. Es wurde von ihnen erwartet, dass sie den Grundstückseigentümern, wenn möglich, Kosten ersparen und dort, wo es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, die Abwasserleitungen im Haus abhängen sowie an die Mischwasserleitung angeschlossene Regenwasserleitungen abklemmen und einer Versickerung zuführen.

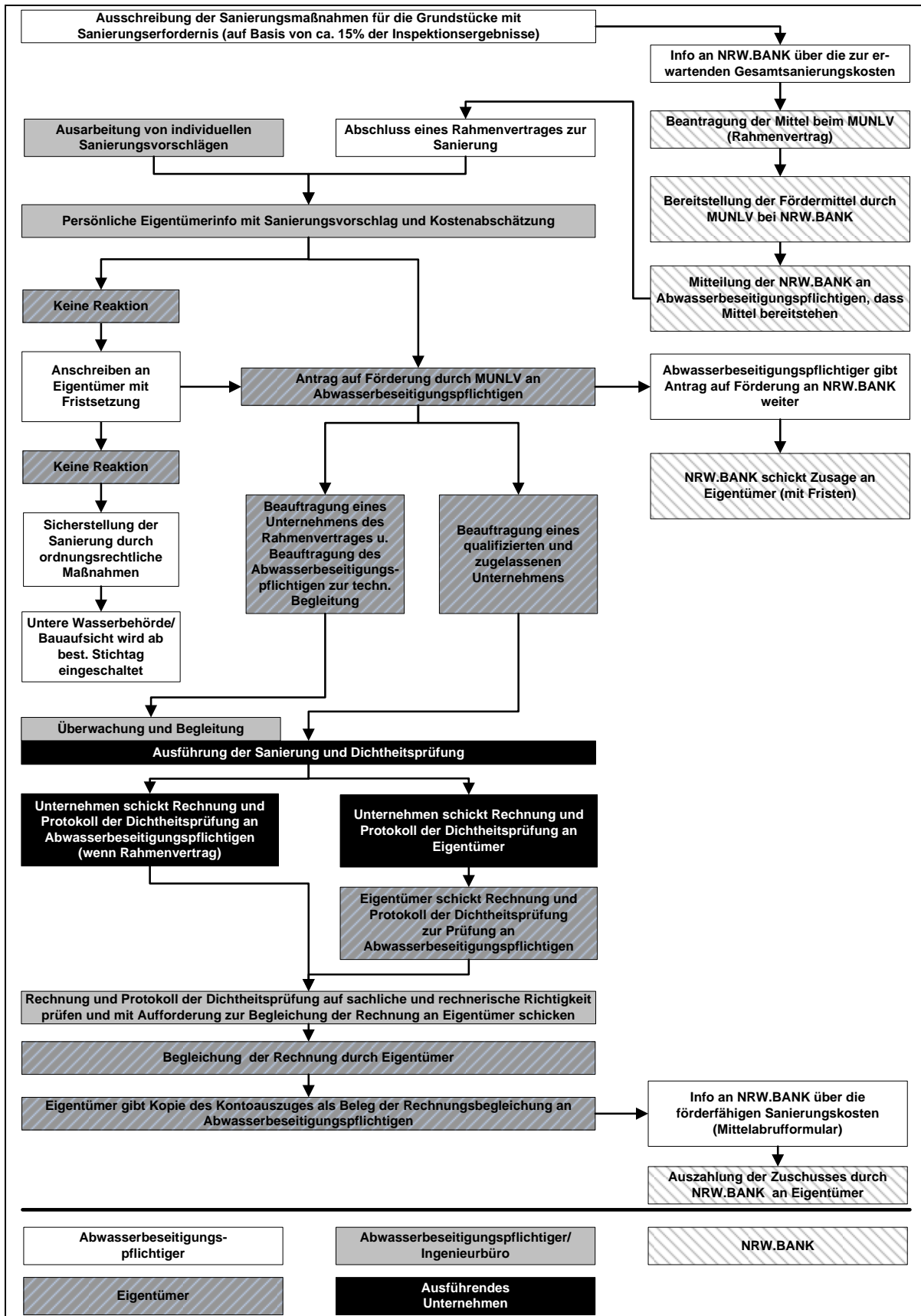


Bild 3.8: Organisatorischer Ablauf der Sanierung in Köln-Höhenhaus

### 3.5.3 Verwaltungstechnische Abwicklung

Die Sanierungsmaßnahmen, deren Erfordernis sich für die überwiegende Mehrzahl der untersuchten Leitungen in Köln-Höhenhaus schon nach der optischen Inspektion ergab, wurden anhand des Ablaufschemas in Bild 3.8 durchgeführt. (vgl. auch Vorgehensweise zur Inspektion und Dichtheitsprüfung, Bild 3.5)

Wurde keine Einverständniserklärung zur Inspektion und Dichtheitsprüfung abgegeben und lag nach der Inspektion der Anschlussleitungen ein dringender Verdacht vor, dass die GEA undicht ist, wurden die Grundstückseigentümer aufgefordert, schnellstmöglich einen Nachweis über die Dichtheit der Leitung zu erbringen. Diese Eigentümer konnten auch eine Förderung der Sanierungsmaßnahme beantragen, jedoch war eine rückwirkende Gewährung des Zuschusses zur Inspektion und Dichtheitsprüfung nicht möglich.

Sollte eine Reaktion seitens der Grundstückseigentümer auf die Aufforderung zur Erbringung eines Dichtheitsnachweises nicht erfolgen, wären die Untere Wasserbehörde und die Bauaufsicht hierüber in Kenntnis gesetzt und von diesen weitere rechtliche Schritte veranlasst worden. Dies war im Rahmen des Pilotprojektes nicht notwendig.

Der mit der Sanierung verbundene Schriftverkehr ist auszugsweise in den Anhängen 1 bis 23 diesem Bericht beigelegt.

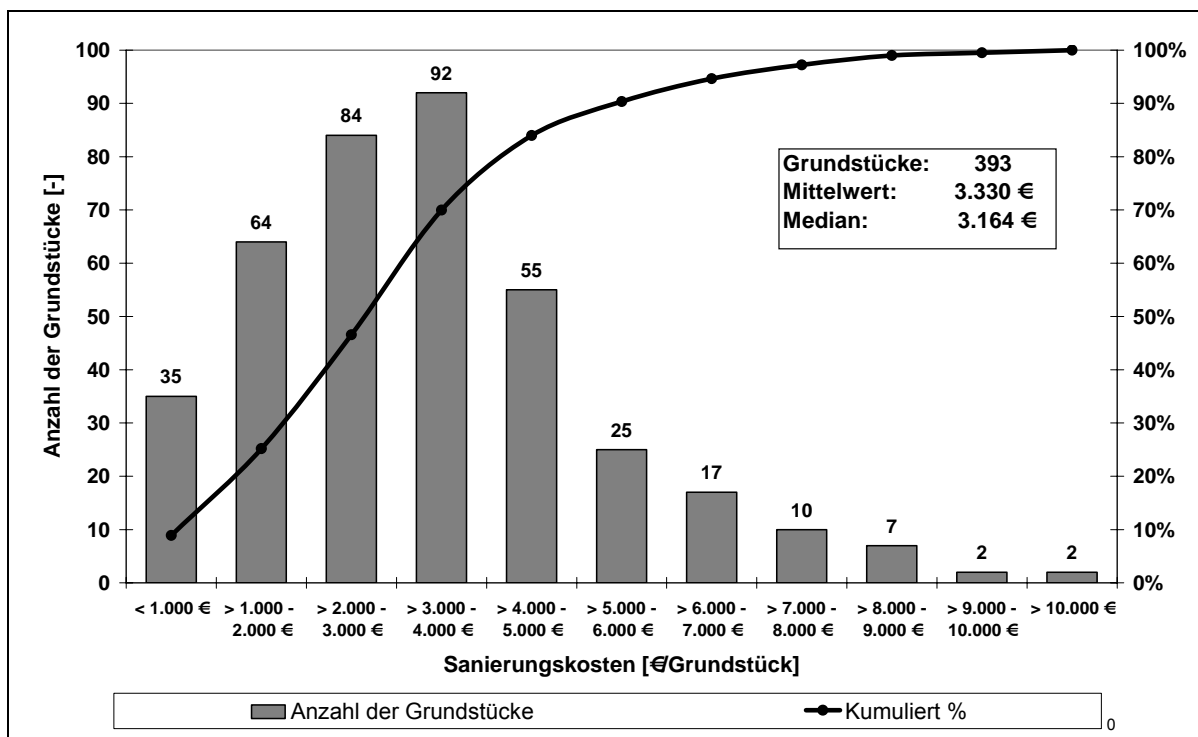
### 3.5.4 Kosten der Sanierung

Die von den Unternehmen abgerechneten Sanierungskosten betragen 400 € bis 10.600 € pro Grundstück (durchschnittlich 3.330 € pro Grundstück brutto bei 393 bis Ende Juni 2007 abgerechneten Sanierungsmaßnahmen, vgl. Bild 3.9).

Somit liegen die Kosten im Rahmen der Aufwendungen, die BOSSELER et al. (2003) für ein Projekt in Rheine ermittelten (1.000 bis 5.000 € pro Grundstück). Die von FIEDLER (2003) berichteten durchschnittlichen Kosten in Höhe von 8.000 € pro Grundstück (Auswertung von ca. 4.000 durchgeführten Sanierungsmaßnahmen an privaten Abwasserleitungen) werden nicht erreicht.

BOSSELER et al. (2003) schätzten, dass für die Betreuung der Inspektion und der anschließenden Sanierungsplanung und Überwachung der Sanierungsmaßnahme ein Ingenieur etwa 105 Grundstücke in einem Jahr betreuen kann. Diese Größenordnung deckt sich auch mit den Abschätzungen von HÜPERS (2005), der von ca. 95 Grundstücken pro Ingenieur und Jahr ausgeht. Für die Beratung und Betreuung der Sanierung werden von ihm ca. 500 €/Grundstück, also die Kosten für einen Ingenieurarbeitstag, angesetzt. Diese Kosten werden auch von HÜBEN und STEPKE (2006) für eine bundesweite Abschätzung angenommen.





**Bild 3.9: Kosten der Sanierung in Köln-Höhenhaus (Stand 01.07.2007)**

Da die letzten GEA erst im Herbst 2007 saniert und abgerechnet sein werden und erst dann das Pilotprojekt endgültig abgeschlossen werden kann (die letzten Fristen für den Mittelabruf enden im August 2007), können noch keine abschließenden Aussagen über die bei den StEB angefallenen Kosten getroffen werden.

Es kann aber eine Abschätzung vorgenommen werden. So liegt der Zeitaufwand der Verwaltung bei etwa 9 h/GEA. Hinzu kommt die Betreuung vor Ort durch die Ingenieure der technischen Abteilung, die mit ca. 2 h/GEA veranschlagt werden können und je 1 h/GEA für die Abnahme der Dichtheitsprüfung und Kontrolle der Rechnung durch ein Ingenieurbüro. Bei ca. 40 €/h der Verwaltung, 50 €/h für die technische Begleitung und 65 €/h für das beauftragte Ingenieurbüro ergeben sich Kosten von ca. 525 €/GEA (vgl. Tabelle 3.5). Diese Kosten entsprechen somit recht genau den von HÜPERS (2005) sowie STEPKES und HÜBEN (2006) ermittelten Kosten.

**Tabelle 3.5: Kosten der StEB und der Ingenieurleistung für die Sanierung in Köln-Höhenhaus [€/GEA, netto]**

<b>StEB/ ISA (Abwasserbeseitigungspflichtiger/ Ingenieurbüro)</b>	
Organisation, Information, Beratung	320 €/Grundstück
Begleitung der Sanierung (StEB)	100 €/Grundstück
Begleitung der Sanierung (Ingenieurbüro)	65 €/Grundstück
Rechnungsabwicklung	40 €/Grundstück
<i>Summe</i>	<u>525 €/Grundstück</u>

### 3.5.5 Ergebnisse der Sanierung

Die Sanierungsarbeiten werden nach Vorgabe der StEB mit einer Dichtheitsprüfung nach DIN 1610, so wie es in den VV zum § 45 BauO NRW gefordert wird, abgeschlossen.

Da die Auszahlung der Fördermittel nur nach Vorlage der Dichtheitsbescheinigung (zusammen mit dem Nachweis über die beglichene Rechnung des Sanierers) erfolgt, sind die sanierten GEA im Sinne des § 45 BauO NRW dicht. Die Dichtheitsprüfungen, die die sanierenden Unternehmen nach der Sanierung durchführen, werden zum überwiegenden Teil von den StEB oder einem beauftragten Ingenieurbüro begleitet.

## 3.6 Kataster

In einem Kataster bzw. Liegenschaftskataster werden alle Flurstücke nach ihrer Lage, Nutzung, Größe usw. verzeichnet und dargestellt. Das Kataster wird vom jeweils zuständigen Kataster- beziehungsweise Vermessungsamt geführt und ist Basis des Grundbuchs. Das Katasterwesen fällt in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder. Hauptteile des Katasters sind das Katasterbuchwerk mit der Beschreibung der Grundstücke (Lage, Adresse, Nutzungsart, Größe, Gebäude, Eigentümer) und das sie darstellende Kartenwerk. Das Amt oder ein befugter öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erstellt den amtlichen Lageplan des Grundstücks. Vielfach ist das Kataster auch Teil eines geographischen Informationssystem (GIS).

Ein GIS ist ein rechnergestütztes System, das aus Hardware, Software, Daten und den Anwendungen besteht. Mit ihm können raumbezogene Daten digital erfasst und bearbeitet, gespeichert und reorganisiert, modelliert und analysiert sowie alphanumerisch und graphisch präsentiert werden. Diese GIS ermöglichen schnelle Auskünfte und Analysen von Daten zur Bewältigung kommunaler Aufgaben. Hierfür waren früher umfangreiche Recherchen in Planarchiven und Karteien notwendig. In verschiedenen Anwendungsgebieten entstehen spezielle Formen von GIS, wie z. B. Kommunale-Informationssysteme (IS), Land-IS, Netz-IS, Umwelt-IS, Raum-IS und Fach-IS. Es existiert eine Vielzahl an

GIS-Software (z. B. GEM-GIS, GEM-View, Arc-View, SICAD/Open, MAPINFO, ACAD-MAP, Kanal++ etc.), die von den verschiedensten Herstellern angeboten werden. (GG, 2005)

Ein Kanalkataster bzw. Kanalinformationssystem (KIS, Kanal-IS) ist ein Netz-IS, das mit einem GIS verknüpft ist. Hier steht vor allem die geometrische und graphische Dokumentation des Leitungsbestands im Vordergrund (GG, 2005). Aber auch alle Daten bzgl. der Dimension, des Alters, des Materials und des Zustandes werden in einem Kanalkataster hinterlegt. Die Verknüpfung mit dem GIS erfolgt je nach Erfordernis und gewünschtem Umfang des Kanalkatasters mit einem oder mehreren Softwaremodulen. Diese Softwaremodule sind so gestaltet, dass sie mit einem GIS eines Herstellers kompatibel sind oder mit wenig Aufwand angepasst werden können.

Die Anforderungen an ein Kanalinformationssystem sind im Merkblatt ATV-DVWK-M 145 „Aufbau und Anwendung von Kanalinformationssystemen“ (ATV-DVWK, 2000) zusammengestellt. Dabei wurde in sechs Datengruppen unterschieden. Die Ordnungsdaten dienen zur eindeutigen örtlichen Zuordnung der Daten eines Kanal-IS zu den Teilen eines Kanalnetzes (Haltungen, Schächte, Anschlüsse und Sonderbauwerke). Die Stammdaten dienen zur Beschreibung der Lage, Geometrie, Funktion und baulichen Ausbildung des Kanalnetzes. Der bauliche Zustand zum Inspektionszeitpunkt wird mit den Zustandsdaten beschrieben. Der Betriebszustand und die Wartung eines Kanalnetzes werden mit den Betriebsdaten abgebildet. Die im Kanal-IS erfassten hydraulischen Daten sind Ergebnisse hydraulischer Berechnungen oder bilden die Grundlage für solche Berechnungen. Zur Vermögensbewertung und Kostenermittlung werden Kostendaten in dem IS hinterlegt.

In Tabelle 3.6 sind die Anforderungen nach Merkblatt ATV-DVWK-M 145 (ATV-DVWK, 2000) an eine Anschlussdatei zusammengestellt. Anschlüsse im Sinne des Merkblattes dienen der Grundstücksentwässerung, der Straßenentwässerung und sonstigen nicht näher definierten Nutzungen und befinden sich in einer Haltung oder einem Schacht.

Die StEB führen und pflegen ein Kanalkataster, das auf der Software KANDIS der Firma CADMAP basiert. In diesem Kanalkataster werden alle Informationen über den öffentlichen Kanal abgespeichert und dargestellt. Dies umfasst Informationen über die Lage des Kanals in der Straße, die Dimension, das Material, Baujahr etc. Die Daten werden über die Schnittstellen DIBA-Mobil oder TV-KANDIS 4 eingelesen.

Im Kanalkataster der StEB wurden bislang die Anschlusskanäle und die privaten Grundleitungen nicht erfasst. Die Anschlusskanäle, die von den StEB errichtet wurden, sind in Skizzenbüchern dargestellt. Diese Skizzen werden eingescannt und anschließend den einzelnen, bei der Inspektion der Kanäle erfassten, Anschlüssen zugeordnet und in der Datenbank hinterlegt.

Für die graphische Darstellung der Kanäle werden die geographischen Daten des Hal-  
tungsanfanges und -endes, des Start- und Zielschachtes sowie die Abmessungen des  
jeweiligen Schachtes erfasst. Im Bereich des öffentlichen Kanals lässt sich dies relativ  
einfach realisieren, da bei jeder Richtungsänderung des Kanalverlaufes ein Schachtbau-  
werk angeordnet wird. In der graphischen Darstellung werden die einzelnen Schächte als  
Punkte dargestellt und mit Geraden verbunden.

**Tabelle 3.6: Inhalte einer Anschlussdatei nach ATV-DVWK-M 145 (ATV-DVWK,  
2000)**

<b>Anschlussdatei</b>	
<b>A. Ordnungsdaten</b>	
Straßennummer/ -schlüssel Haltungsnummer/ Schachtnummer (von...bis) Stationierung/Nummer	
<b>B. Stammdaten</b>	
Nutzungsart (z. B.: - Grundstücksentwässerung mit Flurstücks-Nr./ Gebäude-Nr. - Straßenentwässerung - Sonstige Nutzung - Nicht genutzt) Lagekoordinaten <b>ggf. zusätzlich:</b> Profilart, -höhe, -breite Anschlusshöhe an Haltung/ Schacht (m üNN) Baujahr/ Inbetriebnahme Materialart Anschlussform (z. B. Formstück, Sattelstück, Stutzen) Eigentumsverhältnisse Indirekteinleiternummer Abwasserart Verweis auf Bestandsdokumentation	
<b>C. Zustandsdaten</b>	<b>(können entsprechend der Zuständigkeit für Betrieb und Unterhalt abgespeichert werden)</b>
<b>D. Betriebsdaten</b>	
<b>E. Hydraulische Daten</b>	
<b>F. Kostendaten</b>	

Für das bei den StEB verwendete Kanalkataster wurden die Anforderungen im Vorfeld der  
Inspektion formuliert, die an die Inspektionsdaten zu stellen sind, damit diese in das Ka-  
nalkataster übernommen werden können. Hierzu zählten eine eindeutige Identifikation  
(Anfangs- und Endpunkt zur Orts- und Längenbestimmung), die Lage und Richtung der  
Leitungen im Untergrund (Winkel eines Bogens), das Rohrmaterial und das Rohralter.

Die Aufnahme der Anschlusskanäle und Grundleitungen sollte analog der Aufnahme der öffentlichen Kanalisation erfolgen. Aus betrieblicher Sicht empfiehlt die DWA eine optimale Haltungslänge von max. 70 m mit einer geradlinigen Trassierung und begehbaren Schächten (ATV, 1998). Haltungslängen können aber auch mehr als 100 m betragen.

Die GEA folgen jedoch nicht diesen Vorgaben. Im Allgemeinen erfolgt die Ableitung der Abwässer auf den Grundstücken über ein verzweigtes, kleinteiliges Netz mit oftmals un vermuteten Richtungsänderungen<sup>8</sup> und unterschiedlichen Gefällen. Um eine solche Struktur analog der öffentlichen Kanalisation exakt in einem Kataster abbilden zu können, muss jede Richtungsänderung und jeder Materialwechsel als End- bzw. Startpunkt einer „Haltung“ definiert werden.

Diese Vorgehensweise bei der Inspektion wurde als zu aufwändig erkannt und nicht weiter verfolgt, da durch die Eingabe der Daten für die Inspektion eines Grundstückes ein ganzer Tag benötigt wurde. Als Kompromiss erfolgte im Pilotprojekt die Aufnahme jedes Leitungsstranges als einzelne Haltung. Dieses Vorgehen ermöglicht keine exakte Darstellung der Leitungen, da Informationen über Richtungs-, Material- und Gefälleänderungen nicht mehr vollständig erfasst werden.

Die Daten der untersuchten Leitungen wurden soweit aufbereitet, dass diese in das Kanalkataster der StEB eingebunden werden konnten. Es zeigte sich, dass an der Software wenige Einzelheiten angepasst werden mussten. Das Einpflegen der Inspektionsdaten erfolgte dann reibungslos. Der mit der Einbindung verbundene Arbeitsaufwand betrug ca. eine Stunde pro Grundstück.

Die vollständige Einbindung der Untersuchungsdaten der Inspektion in das Kanalkataster der StEB Köln erfolgte jedoch nicht, da aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte hinsichtlich des Nutzens und des Aufwandes für die Einbindung der Daten der privaten Grundstücksentwässerungsleitungen in das Kanalkataster bis zum Ende des Pilotprojektes keine abschließende Entscheidung getroffen wurde.

Die für die Aufnahme der Lage der Leitungen entstehenden Kosten müsste der Eigentümer tragen. In seinem Interesse ist auch das Wissen über die Lage der Leitungen, vor allem wenn bei der Inspektion die Notwendigkeit einer Sanierung festgestellt wurde. Der Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes hat am Leitungsverlauf auf den privaten Grundstücken zunächst kein Interesse. Ihn interessiert nur, ob die Leitungen dicht sind oder nicht,

---

<sup>8</sup> So kann es z. B. sein, dass bei der Erstellung der GEA ein „Hindernis“ in der Baugrube mit einem Bogen „umgangen“ wurde. Gerade bei unter oder in der Bodenplatte verlegten Leitungen, die später nicht mehr sichtbar sind, können bei der Inspektion die unkonventionellsten Leitungsführungen angetroffen werden.

und dies oft auch nur dann, wenn er selber betriebliche Nachteile, z. B. durch den Zufluss von Fremdwasser, zu erdulden hat.

Für den Kanalnetzbetreiber ist vor allem der Anschlusskanal von Interesse, zumindest soweit er im öffentlichen Straßenbereich verlegt ist und/ oder wenn der Netzbetreiber für dieses Leitungsstück laut Satzung zuständig ist. Die Daten über die Lage der Anschlussleitung sind auch für die Betreiber von Versorgungsnetzen und Telekommunikationsleitungen (Gas, Wasser, Telefon, Post, Bahn, etc.) von Interesse, wenn Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Ein Interesse des Betreibers des öffentlichen Kanalnetzes über die genaue Lage der GEA wäre auch gegeben, wenn das Kanalnetz inklusive der GEA als eine Einheit betrachtet und für den Eigentümer als Serviceleistung die Wartung der Anlagen durch den Kanalnetzbetreiber übernommen würde.

Als Service für die Grundstückseigentümer reicht es aus, wenn die bei der Aufnahme der Leitungen entstandenen Skizzen den Grundstücken zugeordnet in der Kanaldatenbank hinterlegt werden. Darüber hinaus ist die Hinterlegung von grundlegenden Daten über Sanierungen, Inspektionsdaten etc. sinnvoll, da so die Bürger erinnert werden können, wenn der Kanalnetzbetreiber mögliche Schwachstellen im Netz erkennt und gezielt Dichtheitsnachweise anfordert. Die Kenntnis über das Alter, den Zustand und evtl. auch die Lage der GEA kann auch sinnvoll bei der Planung von Neu- und Umbauten oder Sanierungen im öffentlichen Kanalnetz sein.

Verschiedene Software Entwickler bieten eine „Hausanschluss“ – Schale für die öffentlichen Kanaldatenbanken an wie z. B. die Firma CADMAP mit dem KANDIS „Modul Hausanschlüsse“, die Firma WGI GmbH mit dem „GrundstücksEntwässerungskataster“(WGI, 2006). Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit zur Erfassung der Daten des Anschlussstutzens und der Lage des Anschlusskanals. Hinterlegt werden können zusätzlich Informationen zu den Besitzverhältnissen, das Alter des Gebäudes etc. Möglich ist auch, eine digitalisierte Skizze der GEA (als pdf, jpg etc.) im System abzulegen und die Daten mit automatischen Serienbrieffunktionen für Erinnerungsschreiben, Mahnungen o. ä. zu verknüpfen.

Eine mögliche Datenbankstruktur wurde unter Leitung der Kommunal und Abwasserberatung NRW GmbH für das MUNLV im Pilotprojekt „Pflichtenheft zum Thema Dichtheitsprüfung der GEA mit Anschlusskanal“ entworfen (ABWASSERBERATUNG, 2006).

## 4 Erkenntnisse aus den Untersuchungen

### 4.1 Akzeptanzfördernde Maßnahmen

Im Projekt Köln-Höhenhaus wurden unterschiedliche akzeptanzfördernde Maßnahmen begleitend durchgeführt. Diese beinhalten unter anderem eine breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit sowie die direkte Unterstützung der betroffenen Grundstückseigentümer durch verschiedene Dienstleistungsangebote.

Dieses Vorgehen sowie die finanzielle Förderung der Inspektion und der ggf. erforderlichen Sanierung durch das Land Nordrhein-Westfalen haben bei den Grundstückseigentümern zu einer sehr hohen Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen geführt. Dies wird durch die große Anzahl von Rückmeldungen (95% der angeschriebenen Betroffenen) und die hohe Bereitschaft zur Teilnahme am Pilotprojekt mit einer Zustimmung von rund 90% dokumentiert.

Der Betreuungs- und Informationsaufwand der StEB wird durch die Vermeidung jeglicher ordnungsbehördlicher Maßnahmen gerechtfertigt. Mit der Erstellung einer Ordnungsverfügung und eines anschließenden Rechtsstreits wäre ein unkalkulierbarer Einsatz an Geld, Personal und Zeit verbunden gewesen. Auch ein mit einer strikten ordnungsrechtlichen Vorgehensweise verbundener möglicher Imageschaden der StEB konnte vermieden werden.

Der mit der Betreuung (Information, Beratung, Schriftverkehr, Abwicklung der Förderung etc.) der Grundstückseigentümer verbundene Zeitaufwand seitens der StEB lag bei ca. 9 h/Grundstück. Dieser Aufwand hatte seine Ursache vor allem in der Größe des Pilotgebietes, da viele Arbeitsschritte, die nacheinander hätten erfolgen sollen, parallel durchgeführt werden mussten und somit ein kontinuierliches Arbeiten erschwert wurde.

Im Pilotgebiet Köln-Höhenhaus liegen rd. 530 Grundstücke mit ca. 1.600 Einwohnern. Diese Größenordnung hat sich bei der Organisation des Vorhabens und den zur Verfügung stehenden Mitarbeitern als zu groß herausgestellt. Etwa 100 bis 150 zu betreuende Grundstücke je Projektbearbeiter erscheinen nach den positiven Erfahrungen mit den „akzeptanzfördernden Maßnahmen“ für eine sinnvolle und wirtschaftliche Bearbeitung und Betreuung angemessen.

Damit aus der beabsichtigten Kundenfreundlichkeit keine unverhältnismäßigen Aufwendungen für die Projektbearbeiter resultieren, sollte eine klare Darstellung des Umfangs der angebotenen Beratungsmöglichkeiten erfolgen. Im Pilotvorhaben wurde eine klare Angebotsbegrenzung versäumt. Dies hatte aufgrund der hohen Erwartungshaltung der Grundstückseigentümer viele nicht projektbezogene Beratungsgespräche zur Folge.

In der ursprünglichen Planung des Projektes war angenommen worden, dass die Projekt-  
abwicklung zusätzlich zum normalen Tagesgeschäft zu leisten wäre. Dies hat sich als  
Unmöglichkeit erwiesen. Darüber hinaus waren die Erstansprechpartner der Grund-  
stückseigentümer keine Techniker, so dass viele Fragen erst nach Rücksprache mit den  
entsprechenden technischen Sachbearbeitern geklärt werden konnten. Daher sind eine  
Personalbedarfsanalyse mit entsprechenden Aufgabendefinitionen und eine Personalpla-  
nung für vergleichbare Projekte unabdingbar.

Die Eigentümer wurden mit mehreren Anschreiben mit allen wichtigen Informationen zum  
Ablauf der Maßnahme und der Förderung informiert (vgl. Anhang 1 bis 23). Die zahlrei-  
chen Anfragen bei den StEB haben jedoch gezeigt, dass die zahlreichen Informationen  
von einem Teil der betroffenen nicht richtig erfasst werden konnten. Für weitere Vorhaben  
sind kürzere (bis zu einer halben Seite und prägnante) Informationen mit einer konkreten  
Zusammenfassung der erforderlichen Basisinformationen als Informationsschreiben zu  
empfehlen.

Die vom Projektteam gegebenen Empfehlungen zur Sanierung an die Eigentümer (Sanie-  
rung möglich in „offener“, „geschlossener“ oder „kombinierter Bauweise“) reicht den Ei-  
gentümern nicht aus. Die begrenzten Personalressourcen bei den StEB ermöglichten  
jedoch eine weitergehende Empfehlung nicht. Vor Ort wurde mit den Sanierern über den  
Einsatz des richtigen und angemessenen Sanierungsverfahrens entschieden.

Künftig sollte eine Sanierungsplanung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen oder  
einen beauftragten unabhängigen Ingenieur erfolgen. Der Sanierungsplan wird mit den  
Eigentümern besprochen und ein entsprechender Auftrag an eine geeignete Firma verge-  
ben. Somit entfallen bei den Sanierungsunternehmen die Bestandsaufnahme und die  
Erstellung der Angebotsinhalte.

## 4.2 Angebotene Dienstleistungen

Die 1. Stufe des Projekts, die Untersuchung der Hausanschlusskanäle und Grundleitungen,  
wurde entsprechend dem Ausschreibungsergebnis an den günstigsten Bieter verge-  
ben. Bei dem beauftragten Unternehmen war mit einem reichen Erfahrungsschatz bei der  
Durchführung der Inspektion und Dichtheitsprüfung zu rechnen. Trotz der Größe des Un-  
ternehmens wurde jedoch der zeitliche Aufwand für die Untersuchung der zahlreichen  
GEA von dem Unternehmen falsch eingeschätzt, so dass erhebliche zeitliche Verzöge-  
rungen bei der Ausführung auftraten.

Diese Erfahrung hatte im Projekt die Konsequenz, dass für die Sanierungsphase statt  
einem einzigen Unternehmen eine Gruppe von 11 Firmen mit identischem Preisniveau  
beauftragt wurde. Neben einer zügigen Abwicklung der Sanierungsmaßnahmen, u. a.  
durch den Konkurrenzdruck der Firmen untereinander, wurde so den Mitarbeitern der



StEB in einem vertretbaren Rahmen die Steuerung der Durchführung erleichtert. Aus Sicht der sanierenden Unternehmen stellte sich das Leistungsverzeichnis als nicht umfassend genug heraus. So fehlten Positionen wie die Angebotserstellung (zumindest die Ortsbegehung) und vor allem auch Positionen zum Verbrauchsmaterial und eine verfeinerte Abstufung für Leistungen des Tiefbaubereiches.

Wesentlich für die Akzeptanz der Grundstückseigentümer ist auch die Qualität und der Umfang der Untersuchungen, die Protokollierung und deren Auswertung bzw. die anschließende Sanierungsempfehlung. Es hat sich gezeigt, dass eine enge Verknüpfung zwischen Inspektion, Auswertung und Sanierungsempfehlung erforderlich ist, wie sie auch das Angebot der Sanierungsberatung und der Zusammenfassung von Leistungen für den Grundstückseigentümer vorsah. Dies zeigte den Grundstückseigentümern, dass mit den StEB sinnvolle und preiswerte Lösungen zur Sanierung der GEA erarbeitet wurden. Nicht zuletzt konnten Hinweise beispielsweise zu möglichen Versickerungsverfahren dem Grundstückseigentümer einen unmittelbaren finanziellen Vorteil verschaffen.

Die vorgesehene Erstellung von Finanzierungskonzepten wurde von den Grundstückseigentümern nicht in Anspruch genommen. Dies kann auf die natürliche Zurückhaltung der betroffenen Grundstückseigentümer hinsichtlich der Darlegung ihrer finanziellen Situation zurückgeführt werden. Lediglich allgemeine Hinweise zur möglichen Finanzierung der anstehenden Kosten wurden erfragt.

Erbeten wurde häufiger die Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsleistungen, da einige Versicherer eine Versicherungsleistung ausschließen wollten und erst durch klare Hinweise oder Schreiben in Form von „Gutachten“ der StEB zu Leistungserbringungen bewegt werden konnten. Insgesamt ist diese Dienstleistung aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Versicherungsverträge ohne juristischen Beistand schwierig zu erbringen und sehr zeitaufwändig. Bei zukünftigen Projekten dieser Art sollte eine Beschränkung auf allgemeine Hinweise bzgl. möglicher Versicherungsleistungen erfolgen.

### 4.3 Abwicklung der Fördermaßnahme

Die Entwicklung der Organisation der Förderung in Zusammenarbeit mit dem MUNLV, der NRW.BANK, den StEB, dem ISA und mit den betroffenen Grundstückseigentümern als Kunden sowie den Unternehmen gestaltete sich mitunter schwierig und führte letztlich zu einer pragmatischen und aufwandsreduzierten Vorgehensweise.

Für die Förderung der Inspektion und Dichtheitsprüfung wurde der Zuschuss für die Eigentümer in Gänze an die StEB überwiesen und durch Sie bei der Rechnungsstellung verrechnet.

Die Förderung der Sanierung erfolgt individuell, wobei die StEB die Durchführung der Sanierungsarbeiten bestätigen, die von den Firmen ausgestellten Rechnungen prüfen und den förderbaren Rechnungsbetrag der NRW.BANK mitteilen (vgl. Bild 3.8, S. 36).

Aus Sicht der Projektbeteiligten wäre eine einfachere Vorgehensweise denkbar und wünschenswert gewesen, jedoch musste das Verfahren den haushaltsrechtlichen Anforderungen genügen.

Das hier durchgeführte Verfahren wurde von den betroffenen Grundstückseigentümern akzeptiert. Auch die StEB schätzen das System als praktikabel ein, auch wenn Verbesserungen in der Zeit- und Maßnahmensteuerung denkbar sind.

#### 4.4 Übertragbarkeit auf andere Kommunen

Das hier vorgestellte Vorgehen ist grundsätzlich auf alle Kommunen übertragbar.

Es ist zu erwarten, dass nicht alle Kommunen ausreichende Personalressourcen, die denen der StEB entsprechen, besitzen. Hier kann die Vorgehensweise mit Hilfe von beratenden Ingenieuren durchgeführt werden. Diese sollten bei einer möglichen Beauftragung aber ihre Personalressourcen offenlegen und ihre Sachkenntnis (z.B. zertifizierter Kanalsanierungsberater, Fördergemeinschaft für die Sanierung von Entwässerungssystemen) nachweisen.

Entscheidend ist, dass z. B. durch einen Zuschuss die Grundstückseigentümer erkennen, dass Interesse von Seiten des Landes oder der Gemeinde besteht und so der Einstieg in die Thematik gefunden und Interesse an dem Zustand der Abwasserleitungen geweckt wird. Ebenso wichtig ist, dass die Eigentümer von der Gemeinde oder dem Abwasserbeseitigungspflichtigen oder einem Ingenieurbüro „an die Hand“ genommen werden und bis zum Abschluss der Maßnahmen betreut werden. Der Grundstückseigentümer muss das Gefühl bekommen, dass ein Fachmann die entstehenden Kosten beurteilt und der Eigentümer sich nicht übervorteilt fühlt.

Für das Gelingen einer Maßnahme ist auch der Operator vor Ort wichtig, der in großem Maße über die entsprechende Sozialkompetenz verfügen muss um zwischen den Betroffenen zu vermitteln. Er sollte möglichst während einer Inspektionskampagne in einem Gebiet nicht ausgetauscht werden, um den betroffenen Grundstückseigentümern eine mit dem Verlauf des Projektes bekannte Person gegenüber zu stellen.

Um in einer Gemeinde zielgerichtet eine flächendeckende Dichtheit aller Leitungen sicherstellen zu können, sind zunächst Teilgebiete festzulegen. Hier geben die Faktoren

- Alter der Kanäle,
- Wasserschutzgebiete,

- Fremdwasseraufkommen und
- Bodenverhältnisse,

wichtige Anhaltspunkte für eine „Prioritätenliste“, die in Abstimmung mit weiteren Infrastrukturträgern (Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation, Straße etc.) erstellt werden sollte.

Durch die Größe der Maßnahme und den Marktüberblick des Personals der StEB konnten wesentlich günstigere Preise für die Sanierung erzielt werden, als dies einem privaten Eigentümer für einen Einzelauftrag angeboten werden kann. Wesentlich ist, dass ein Unternehmen in räumlicher Nähe möglichst viele Grundstücke nacheinander abarbeiten kann.

## 5 Empfehlungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für die Durchführung der Inspektion/ Dichtheitsprüfung und ggf. der Sanierung von GEA in geschlossenen Gebieten gegeben, die unter der Leitung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgen. In dem das Projekt begleitenden Beirat herrschte Einigkeit darüber, dass den Kommunen die Aufgabe zufällt, die Durchführung der Dichtheitsuntersuchungen anzustoßen und voranzubringen.

### 5.1 Empfehlungen zur finanziellen Förderung der erforderlichen Maßnahmen

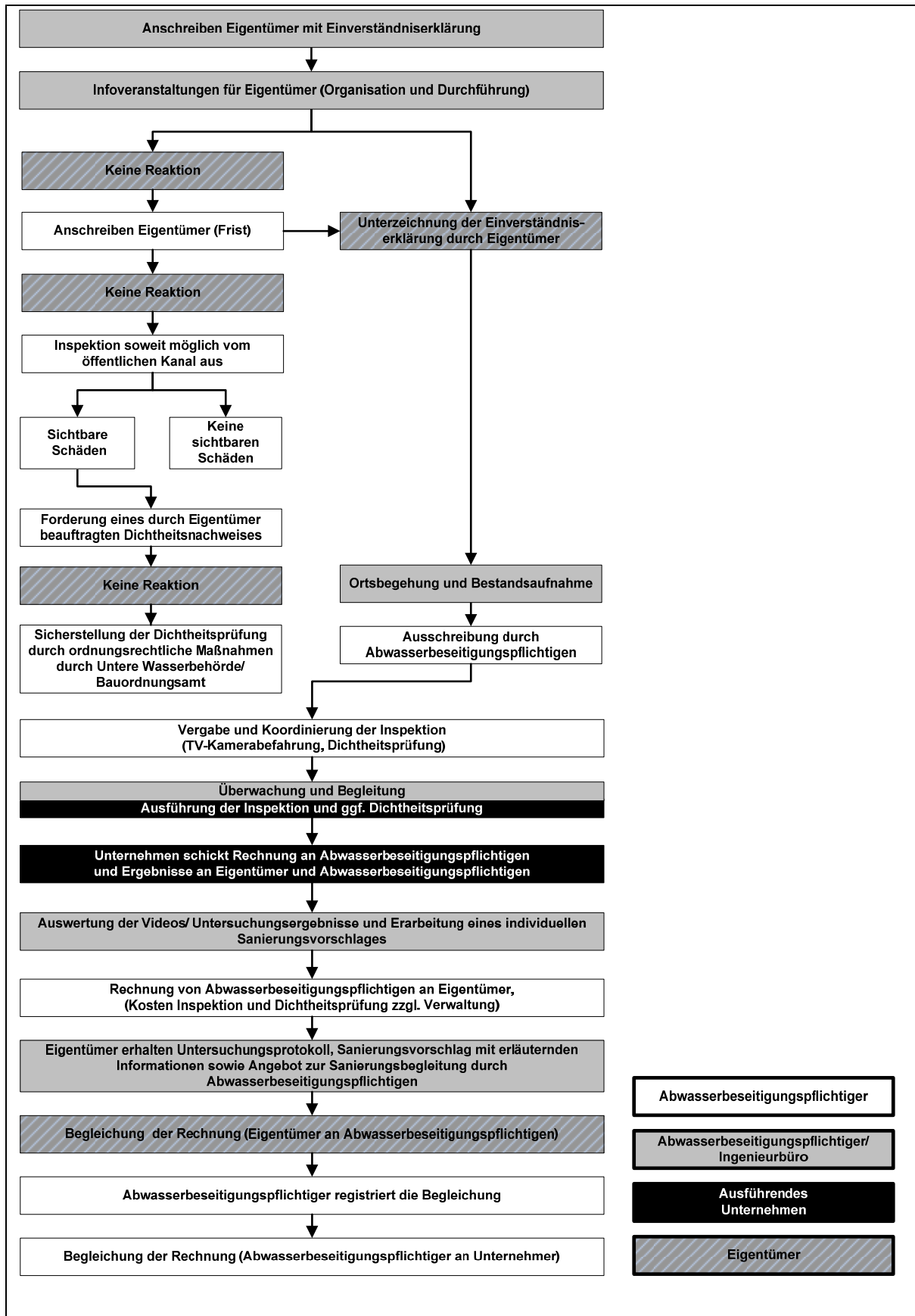
- Keine individuelle Förderung der Grundstückseigentümer zur Durchführung der Inspektion und Dichtheitsprüfung trotz sehr guter Anreizwirkung, da eine solche Förderung unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten verursacht.
- Individuelle Förderung von Sanierungsarbeiten prozentual in Abhängigkeit von den Gesamtkosten mit definierter Förderhöchstgrenze, z. B. 30 % der Sanierungskosten, max. 2.000 € pro Grundstück.
- Abwicklung der Förderung der Sanierung mit Abwasserbeseitigungspflichtigen als kontrollierende Instanz erprobt und bewährt:
  - Antragstellung auf Förderung der Sanierungsmaßnahme durch Eigentümer mit Frist (z. B. 3 Monate Frist zur Beantragung der Fördermittel nach Zugang der Mitteilung über die Sanierungsnotwendigkeit und weitere 12 Monate zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sanierungsmaßnahme bzw. der Dichtheit)
  - Überwachung und Abnahme der Sanierungsarbeiten erfolgt durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).
  - Bescheinigung der förderfähigen Sanierungskosten durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).
  - Individuelle Fördermittelabrechnung für die Sanierung über die die Fördermittel auszahlende Stelle.
- Förderung der organisatorischen Arbeiten (z. B. erhält Abwasserbeseitigungspflichtiger pauschal 500 €/Grundstück Fördermittel) oder Schaffung der Möglichkeit, die zusätzlichen Aufwendungen aus dem Abwassergebührenaufkommen zu decken. Alternativ müssten die Kosten den Eigentümern in Rechnung gestellt werden.

## 5.2 Empfehlungen zur Organisation durch Abwasserbeseitigungspflichtigen (organisatorische Hinweise)

- Festlegung und Begrenzung des Gebietes erfolgt nach wasserwirtschaftlicher Dringlichkeit [Wasserschutzzone (Grundwasserschutz), Fremdwasseraufkommen, Bodenverhältnisse (Bodenschutz)] und erfolgt in Abstimmung mit den übrigen Trägern der Infrastruktursysteme (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation etc.).
- Festlegung der Anzahl zu untersuchender Grundstücke.  
(bis max. 150 Grundstücke pro Projektbearbeiter, um eine überschaubare und wirtschaftliche verwaltungstechnische Abwicklung zu gewährleisten).
- Koordination der Maßnahmen durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder von ihm beauftragten Ingenieurbüro. Der unterstützende Einsatz von Ingenieurbüros kann dazu beitragen, den Abwasserbeseitigungspflichtigen personell zu entlasten.
- Ermittlung einer klaren Prozessstruktur.  
(Zeit-/ Maßnahmenplan und Projektbeschreibung, mögliche Personalressourcen abklären, Angebot an Eigentümer zeitlich beschränken).
- Klärung der Eigentumsverhältnisse der GEA im Vorfeld des Projektes, um mögliche „Konflikte“ (vor allem bei Sammelleitungen) frühzeitig zu erkennen.

Der organisatorische Ablauf der Inspektion und Dichtheitsprüfung, wie er nach den Ergebnissen des Pilotprojektes empfohlen wird, ist im folgenden Bild 5.1 dargestellt.

Im Abschnitt 6 befinden sich Checklisten für die Organisation und den Ablauf einer Inspektion und Dichtheitsprüfung sowie für die Sanierung der GEA in zusammenhängenden, in sich geschlossenen Projektgebieten.



**Bild 5.1: Organisatorischer Ablauf der Inspektion und Dichtheitsprüfung (Empfehlung)**

### 5.3 Empfehlungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

- Eigentümer als Kunden wahrnehmen und ernst nehmen.
- Behörden, Politik (Bezirksvertretung, Ratsmitgliedern des betroffenen Stadtteils etc.) und Vereine (Siedlervereine, Haus- und Grundbesitzerverein etc.) bereits vor dem erstem Anschreiben an die Eigentümer einbinden.
- Alle Eigentümer im Projektgebiet durch Abwasserbeseitigungspflichtigen und ggf. mit unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro) anschreiben.
- Informationen und Anschreiben verständlich und kurz formulieren.
- Klare Darstellung des Umfangs der angebotenen Beratungsmöglichkeiten.
- Eigentümer auf mögliche Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. KfW-Darlehen) und Versicherungsleistungen bei entsprechenden Policen hinweisen.

### 5.4 Empfehlungen zur Abwicklung der technischen Maßnahmen

- Maßnahmenorganisation immer unter Aufsicht bzw. Leitung oder im Auftrag des Abwasserbeseitigungspflichtigen.
- Einholen einer Einverständniserklärung bei den Eigentümern durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).
- Inspektion
  - Möglichst genaue Ermittlung der Kosten der Inspektion im Vorfeld (Angebote einholen) und mit diesen gegenüber den Eigentümern auftreten.
  - Öffentliche Ausschreibung der Inspektion durch Abwasserbeseitigungspflichtigen (möglichst genaues Leistungsverzeichnis mit klar definierten Anforderungen an die (Kamera-)Technik, die Videos/ DVDs, die Protokolle, die Skizzen und das zu liefernde Datenformat, wenn die Daten in das öffentliche Abwasserkataster übernommen werden sollen).
  - Ortsbegehung und Bestandsaufnahme der GEA durch ein Ingenieurbüro oder die inspizierende Firma, wenn dies nicht durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgt. Hierfür sind bereits in der Ausschreibung Mindestanforderungen festzulegen.
  - Vergabe der Inspektionsarbeiten durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro) an mehrere zertifizierte Unternehmen oder ein Unternehmen mit mehreren Inspektionsfahrzeugen (Inspektion im Projektgebiet sollte innerhalb eines Monats abgeschlossen sein).
  - Überwachung der Maßnahme durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).

- Rechnung an Eigentümer erfolgt durch Abwasserbeseitigungspflichtigen.
- Sanierung
  - Mitteilung der Sanierungsnotwendigkeit an alle betroffenen Eigentümer im Projektgebiet durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).
  - Ausarbeitung von individuellen Sanierungsvorschlägen, die alle möglichen Sanierungsverfahren berücksichtigen (offen, geschlossen, kombinierte Verfahren, neue und einfachere Leitungsführung, z. B. Abhängen von Leitungen, Stilllegung überflüssiger Leitungsstränge) durch Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro).
  - Zur Qualitätssicherung und für einen ordnungsgemäßen Ablauf ist eine klare und vollständige Beschreibung der Leistungen im Leistungsverzeichnis (LV) gemäß VOB notwendig.
  - Preisanfragen bei qualifizierten bzw. zertifizierten Unternehmen für die Sanierungsmaßnahmen durch Abwasserbeseitigungspflichtigen oder unabhängigen Dritten (Ingenieurbüro) und Abschluss eines Rahmenvertrages mit mehreren Unternehmen (sanierende Unternehmen sollten mehrere Verfahren anbieten, Tiefbauarbeiten durchführen und ausreichende Referenzen vorweisen können).
  - Alle Unternehmen haben eine zertifizierte Fachkunde<sup>9</sup> zur Durchführung von Dichtheitsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der GEA vorzuweisen. Untersuchungen von BOSSELER et al. (2005) zeigen, dass kein Zusammenhang zwischen der Zertifizierung eines Unternehmens mit einem Gütesiegel und dem abgelieferten Ergebnis besteht. Sinnvoll ist die Abnahme einer Arbeitsprobe oder ein Zertifizierungssystem, wie dies z. B. in Hamburg vorgeschrieben ist (N. N., 1997)<sup>10</sup>. Zertifiziert die Kommune, sind einzelne Personen mit ihrem Gerät zu zertifizieren, da die Qualität der Arbeit wesentlich vom Ausführenden abhängt.
  - Die Qualität der ausgeführten Arbeiten ist stichprobenartig zu kontrollieren, um den zertifizierten Standard zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei Ausführung unsachgemäßer Arbeit die Zulassung zeitnah aberkannt wird. Es kann von den Unternehmen eine Garantie verlangt werden (z. B. 5 Jahre). Hierbei ist zu berücksichtigen,

---

<sup>9</sup> Die DWA beabsichtigt im Jahr 2007 das Merkblatt M 190-1 (HEINRICHS, 2007) zu veröffentlichen, in dem die Anforderungen an die Unternehmen präzisiert werden.

<sup>10</sup> In Köln gibt es eine Liste mit zugelassenen Unternehmen. Diese Unternehmen müssen einen Fragebogen ausfüllen, Referenzen nachweisen und eine Bankbürgschaft von 10.000 € vorweisen können. Bei ungenügender Leistung können die Firmen wieder von der Liste genommen werden.



sichtigen, dass die Liquidität der Unternehmen nicht ausreichen kann, um die nötigen Sicherheiten zu stellen (BGV, 2005).

- Vergabe der Sanierung an mehrere Unternehmen (ca. 50 GEA pro Unternehmen).
- Die abschließende Dichtheitsprüfung erfolgt an bestimmten Terminen für mehrere Grundstücke im Beisein des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder eines von ihm beauftragten Ingenieurs.

## 6 Checklisten

### 6.1 Checkliste für Kommunen zur Organisation der Inspektion und Dichtheitsprüfung privater GEA

Maßnahme	Zweck	Relevanz
<b>Vorüberlegungen</b>		
Personalressourcen bestimmen	eigene Möglichkeiten klären	unbedingt erforderlich
finanzielles Budget (für Organisation, Betreuung, Beratung etc.) einplanen	eigene Möglichkeiten klären	unbedingt erforderlich
Umfang des Projektes festlegen (max. 150 Grundstücke/Betreuer und Zeitrahmen)	eigene Möglichkeiten klären	unbedingt erforderlich
Wie werden die Kosten (Organisation, Betreuung der Eigentümer, Inspektion, Auswertung der Untersuchungen etc.) verteilt? Abwassergebühr? Eigenmittel? Fördermittel?	eigene Möglichkeiten klären	unbedingt erforderlich
Kontaktaufnahme (Mitteilung der Projektabsicht) mit Bezirksregierung Bauordnungsamt Unterer Wasserbehörde Straßenbaulasträger Stromversorger Gasversorger Wasserversorger Kabelfernsehen Telefon weitere Infrastrukturträger .....	Abstimmung möglicher Baumaßnahmen, einholen von Planungsunterlagen, Planungsideen, Planungsabsichten	erforderlich
<b>Gebietsfestlegung</b>		
Fremdwasseraufkommen Wasserschutzzone Altersstruktur (Kanalnetz, Hausanschlüsse, Bebauung) Bodenverhältnisse Maßnahmen anderer (Strom, Gas, Wasser, Straße, Telefon, Kabelfernsehen, Fernwärme, Bahn etc.)	Darstellung der einzelnen betroffenen Bereiche der Gemeinde in Karten und Überlagern der einzelnen festgestellten Gebiete, vorzugsweise GIS gestützt (ALK, ALB).	unbedingt erforderlich
Prioritäten möglicher Gebiete (welches Gebiet zuerst, am dringlichsten)		unbedingt erforderlich
Projektgebiet festlegen		unbedingt erforderlich
Zusammenstellen aller Adressen der Eigentümer im ausgewählten Projektgebiet (ALK und ALB)		unbedingt erforderlich
Adressdatenbank anlegen (ALK und ALB)		unbedingt erforderlich
Eigentumsverhältnisse soweit irgend möglich klären	vermeidet mögliche große Probleme z. B. bei Sammelleitungen	erforderlich
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>		
Preisfrage/ Ausschreibung der Inspektionsleistung (im VORFELD der Eigentümerinformation, damit schon realistische Preise genannt werden können)		erforderlich

Maßnahme	Zweck	Relevanz
<p>persönliche Information über Projekt an</p> <p>Bürgerverein</p> <p>Siedlerverbände</p> <p>Ratsmitglieder des Stadtteils</p> <p>Haus- und Grundbesitzerverein</p> <p>weitere</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p>Öffentlichkeitsarbeit auf möglichst „breiter“ Basis für eine frühzeitige Akzeptanz der Maßnahme</p>	<p>unbedingt empfohlen</p>
<p>Information der Bürger/ Eigentümer über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitung</li> <li>• Lokalradio</li> <li>• Flugblatt</li> <li>• Anschreiben</li> </ul>		<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>Einladung zu Informationsveranstaltung(en)</p>		<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>Ansprechpartner benennen</p>		<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>Zustellung einer Einverständniserklärung (mit Frist), dass Kommune im Auftrag des Eigentümers Inspektion beauftragen darf</p>		<p>unbedingt erforderlich</p>
<p><b>Inspektion und Dichtheitsprüfung</b></p>		
<p>Planung der Bestandsaufnahme vor Ort (Personalplanung)</p> <p>Abwasserbeseitigungspflichtiger?</p> <p>beauftragtes Ingenieurbüro?</p> <p>Inspekteur?</p>	<p>wichtig für die Personalplanung und die Ausschreibung der Maßnahme</p>	<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>Nachhalten der eingehenden Einverständniserklärungen</p>	<p>wichtig für die Projektorganisation</p>	<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>ca. 4 Wochen vor Ablauf der Frist Erinnerungsschreiben an Eigentümer</p>	<p>gut für Akzeptanzförderung</p>	<p>dringend empfohlen</p>
<p>Bestandsaufnahme vor Ort (jedes Grundstück einzeln)</p>	<p>Die Leitungsabschnitte, die evtl. stillgelegt werden können, werden erkannt. Evtl. kann das gesamt unter der Bodenplatte liegende Leitungssystem durch eine unter der Kellerdecke abgehängtes System ersetzt werden und die Inspektion der vorhandenen Leitungen kann entfallen.</p>	<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>öffentliche Ausschreibung der Inspektionsleistung</p> <p>umfassende Beschreibung der Rahmenbedingung und der Anforderung an die Technik (Untersuchungsumfang (vollständiges Leitungssystem), Kamera, Videoqualität, Art und Umfang der Darstellung in Skizze und Protokoll, bei Übernahme der Daten in das öffentliche Kataster Definition der Schnittstellen, Dauer der Untersuchungen, evtl. Konventionalstrafen)</p> <p>Inspekteur wird <b>NICHT</b> automatisch mit der Sanierung beauftragt</p>	<p>Eindeutige Regelung des Untersuchungsumfanges und der gewünschten Anforderungen.</p> <p>Zu beachten: Vergabe nach Anzahl Grundstücken kann günstige Preise erzielen, aber evtl. auch eine nicht genügende Qualität liefern.</p> <p>„Gerechter“ ist eine Vergabe nach Aufwand, also pro Meter untersuchter Leitung.</p>	<p>unbedingt erforderlich</p>
<p>Beauftragung von mindestens 2 Untersuchungsteams, evtl. auch 2 Unternehmen (ca. 50 Grundstücke pro Team/ Unternehmen)</p>	<p>zur Vermeidung von Verzögerungen</p>	<p>empfohlen</p>

Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen

Maßnahme	Zweck	Relevanz
<b>Wenn Einverständniserklärung vorliegt:</b>		
Reinigung und TV-Inspektion der gesamten GEA (Wenn die Undichtheit der Leitungen schon vor Inspektion vermutet wird, weil Leitungen um 1970 errichtet wurden, dann Alternativen suchen, z. B. abhängen der Leitungen unter der Kellerdecke -> TV-Inspektion dann nur im Anschlusskanal notwendig)	Alternativensuche kann erhebliche Inspektions- und Sanierungskosten sparen!	unbedingt erforderlich
Auswertung der Protokolle und Videos durch Abwasserbeseitigungspflichtigen? beauftragtes Ingenieurbüro? Inspekteur? (keine unabhängige Auswertung!)	Die Auswertung der Videos sollte durch einen Sachverständigen erfolgen, der kein persönliches Interesse an der Sanierung der Leitungen hat.	unbedingt erforderlich
Wenn „optisch dicht“ Dichtheitsprüfung nach DIN 1610 Dichtheitsprüfung erfolgt im Beisein des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder eines von ihm beauftragten unabhängigen Sachverständigen. Mehrere Prüfungen an einem Tag durchführen.		unbedingt erforderlich
Mitteilung an Eigentümer, dass Leitung dicht ist bzw. saniert werden muss.		unbedingt erforderlich
<b>Wenn <u>keine</u> Einverständniserklärung vorliegt</b>		
TV-Inspektion der Anschlussleitung vom Hauptkanal aus	erfolgt die Inspektion nicht, erfolgt auch keine vollständige Überprüfung des Projektgebietes	unbedingt erforderlich
Auswertung der Protokolle und Videos durch Abwasserbeseitigungspflichtigen? beauftragtes Ingenieurbüro? Inspekteur? (keine unabhängige Auswertung!)	Die Auswertung der Videos muss durch einen Sachverständigen erfolgen, der kein persönliches Interesse an der Sanierung der Leitungen hat.	unbedingt erforderlich
Wenn optisch dicht: (kein weiterer Handlungsbedarf falls sonstige Fristen eingehalten)		
Wenn optisch undicht: Eigentümer wird um Vorlage eines Dichtheitsnachweise mit Fristsetzung gebeten (Benachrichtigung der unteren Wasserbehörde/ Bauaufsicht)		
<b>Rechnungsabwicklung</b>		
Rechnung des Abwasserbeseitigungspflichtigen an Eigentümer		unbedingt erforderlich
Nachhalten der bezahlten Rechnungen (durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen)		unbedingt erforderlich
Ausfertigung der Dichtheitsbescheinigung (bei Dichtheit)		unbedingt erforderlich
Begleichung der Rechnung der Inspektionsunternehmen durch Abwasserbeseitigungspflichtigen		unbedingt erforderlich

## 6.2 Checkliste für Kommunen zur Organisation einer geförderten Sanierung privater GEA

### **ACHTUNG!**

*Soll den Eigentümern im Rahmen des Investitionsprogramms Abwasser NRW, Förderbereich 6.3: „Fremdwasser – Private Kanalsanierung“, die Förderung angeboten werden, sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu erfüllen:*

- a. Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
- b. Im Entwässerungsgebiet ist ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden, der überwiegend nicht aus der öffentlichen Kanalisation stammt (Drainagen, eindringendes Grundwasser).
- c. Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlassen haben.
- d. Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.
- e. Anträge von Eigentümerinnen oder Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
- f. Juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) haben die erforderliche Erklärung zur "De-minimis-Regel"<sup>11</sup> abzugeben und dem Förderantrag beizufügen. (vgl. Anhang 29 und N.N., 2006)

---

<sup>11</sup> Die 'de-minimis-Regel' legt fest, dass Beihilfen dann nicht als wettbewerbsverzerrend gelten, wenn die Summe aller Beihilfen über einen Zeitraum von 3 Jahren die Summe von 100.000 € nicht übersteigt. Hierzu zählt auch der geldwerte Vorteil immaterieller Leistungen, wie z.B. Beratungsdienste. Eine Förderung bis zu dieser Höhe kann auch außerhalb der von der EU genehmigten Förderinstrumentarien gewährt werden. Bei der Berechnung müssen alle öffentlichen Beihilfen kumulativ berücksichtigt werden.

Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen

Maßnahme	Zweck	Relevanz
<b>Vorbereitung der Sanierung</b>		
wenn nicht schon bei der Inspektion geschehen, Einbindung von Bezirksregierung Bauordnungsamt Unterer Wasserbehörde Straßenbaulastträger Stromversorger Gasversorger Wasserversorger Kabelfernsehen Telefon weitere Infrastrukturträger .....	Abstimmung möglicher Baumaßnahmen, einholen von Planungsunterlagen, Planungsideen, Planungsabsichten	unbedingt erforderlich
Festlegung aller geeigneter Sanierungsverfahren für das Projektgebiet	ist Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses	unbedingt erforderlich
Auswertung der Inspektionsergebnisse, Erarbeitung individueller Sanierungsvorschläge mit Auswahl geeigneter Sanierungsverfahren	liefert Grundlage für Leistungsverzeichnis, Preisanfrage und Rahmenvertrag	unbedingt erforderlich
Aufstellung eines umfassenden Leistungsverzeichnisses (inkl. Tiefbauarbeiten, Sanierungsverfahren, Verbrauchsmaterialien, Angebotserstellung, s. a. Anhang 28):	ermöglicht faire Angebote und reduziert den Prüfungsaufwand der Abrechnungen	unbedingt erforderlich
Preisanfrage bei bewährten Unternehmen zur Sanierung		unbedingt erforderlich
Abschluss eines Rahmenvertrages (evtl. Synergien mit weiteren Projektgebieten)		unbedingt erforderlich
Anschreiben Sanierungsnotwendigkeit mit Fristsetzung. Es wird ein individueller Sanierungsvorschlag mit einer Kostenschätzung auf Basis des Rahmenvertrages unterbreitet.	Mitteilung an den Eigentümer, dass Leitung saniert werden muss. Vorschlag eines Sanierungsverfahrens, erstellt von unabhängiger Instanz (Abwasserbeseitigungspflichtiger oder Ingenieurbüro)	unbedingt erforderlich
Versendung der Förderanträge (zusammen mit Anschreiben Sanierungsnotwendigkeit)	Kundenservice	erforderlich
Angebot an Eigentümer zur technischen Begleitung der Maßnahme (zusammen mit Anschreiben Sanierungsnotwendigkeit)	Beauftragen die Eigentümer den Abwasserbeseitigungspflichtigen mit der technischen Betreuung, dann kann die Organisation der Sanierung wesentlich einfacher gestaltet werden.	unbedingt empfohlen
Nachhalten des Rücklaufs der Förderanträge	Kundenservice	unbedingt erforderlich
Erinnerungsschreiben bzgl. des Ablaufs der Frist zur Förderung	Kundenservice	empfohlen
Zuteilung von zu sanierenden GEA an die Unternehmen des Rahmenvertrages. Diese erstellen für die GEA in Kenntnis der Untersuchungsergebnisse und der örtlichen Gegebenheiten dem Eigentümer ein individuelles Angebot. (um Fördermittel zu erhalten, vgl. Anhang 29)	Voraussetzung für die Beauftragung durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen ist die Übertragung der technischen Betreuung durch die Eigentümer an den Abwasserbeseitigungspflichtigen.	unbedingt erforderlich
<b>Durchführung der Sanierung</b>		
Begleitung der Sanierungsmaßnahme durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abwasserbeseitigungspflichtigen und/ oder</li> <li>• beauftragtes Ingenieurbüro</li> </ul> (bei Beauftragung eines Ingenieurbüros sind die beim Abwasserbeseitigungspflichtigen entstehenden Aufwendungen (Personal, Geld, Zeit) schon vor Beginn der Maßnahme bei der Ressourcenplanung zu berücksichtigen. Die Aufwendungen können ca. 30% der HOAI Leistung betragen)	Sicherstellung der Sanierungsqualität	unbedingt erforderlich

Maßnahme	Zweck	Relevanz
Abschließende Dichtheitsprüfung hat im Beisein des Abwasserbeseitigungspflichtigen oder eines von ihm beauftragten unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen.	Sicherstellung der Sanierungsqualität	unbedingt erforderlich
Die ordnungsgemäße Durchführung der Sanierung prüfen und bestätigen.	Bestätigung ist Voraussetzung für Fördermittelauszahlung	unbedingt erforderlich
<b>Abrechnung der Sanierung und der Fördermittel</b>		
Ausfertigung der Dichtheitsbescheinigung (bei Dichtheit)	Voraussetzung für Fördermittelauszahlung	unbedingt erforderlich
Säumige Eigentümer, die bisher keinen Dichtheitsnachweis vorgelegt haben, auf den drohenden Ablauf der Frist hinweisen (wenn Abwasserbeseitigungspflichtiger nicht mit technischer Begleitung beauftragt wurde)	Voraussetzung für Fördermittelauszahlung	unbedingt erforderlich
Nachhalten der Rechnungsbegleichung		unbedingt erforderlich
Rechnungsprüfung und Festlegung der förderfähigen Auslagen der Eigentümer	Voraussetzung für Fördermittelauszahlung	unbedingt erforderlich
Übersendung der geprüften Rechnung an Eigentümer. Hinweis, das Fördermittel bei Fördermittelgeber abgerufen werden.	Voraussetzung für Fördermittelauszahlung	unbedingt erforderlich
Fördermittelabruf an Mittelgeber weiterleiten	Voraussetzung für Fördermittelauszahlung	unbedingt erforderlich

## 7 Literatur

- ABWASSERBERATUNG (2006): „Pflichtenheft zum Thema Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage mit Anschlusskanal“, Abwasserberatung NRW e.V., Abschlussbericht zum Vorhaben AZ IV-9-0423B7, gefördert durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2006 (unveröffentlicht)
- ATV (1998): Die Haltungslänge aus betrieblicher Sicht, Arbeitsbericht der ATV-Arbeitsgruppe 1.7.3 "Regeln für den Kanalbetrieb" im ATV-Fachausschuss 1.7 "Betrieb und Unterhalt", KA - Korrespondenz Abwasser, Heft 9, 1998, S. 1714-1716
- ATV-DVWK (2000): Merkblatt ATV-DVWK-M 145, Aufbau und Anwendung von Kanalinformationssystemen, Hennef November 2000
- ATV-DVWK (2002): Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142, Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten; Hennef November 2002
- BAUO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, zuletzt geändert am 5. April 2005, (GV.NW. Nr. 18 vom 29.04.2005, S. 332)
- BEYERT, J. (2001): Erfahrungen mit dem Flutungsverfahren bei der Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Vortrag bei der Tagung "Entwicklungen in der Kanalisationsstechnik" 4./5. September 2001, Köln (Tagungsband)
- BEYERT, J. (2006): Sanierung privater Hausanschlüsse und Grundleitungen – neue Erkenntnisse aus der praxisnahen Forschung. Vortrag beim 6. Kölner Kanal Kolloquium 7./8. September 2005, Köln (Tagungsband)
- BGV (2005): Statement der Baugewerblichen Verbände bei einer Projektbeiratsitzung, vertreten durch Hobusch, G., Rittmann, H., Pollmann, L.
- BIEGGER, J. (2005): Ergebnisse der Sanierungsplanung und Sanierungsbedarf, Unterlagen zur Tagung „Fremdwasserbeseitigung auf Privatgrundstücken“, Burkhard-Michael-Halle Schwanau-Nonnenweier, 09. November 2005
- BOSSELER, B., KALTENHÄUSER, G., HOMEY, C. (2005): IKT-Warentest „Hausanschluss-Liner“, Gelsenkirchen 2005 ([www.ikt.de](http://www.ikt.de)) sowie persönliche Auskunft
- BOSSELER, B., PUHL, R., BIRKNER, T. (2003): Koordination von Planungs- und Baumaßnahmen zur Fremdwasserverminderung im öffentlichen und privaten Bereich, Endbericht des IKT im Auftrag des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dezember 2003
- CADMAP (2006): CADMAP Consulting Ingenieurgesellschaft mbH, Produktinformation
- DIEDERICH, F., REHLING, R. (2005): Status quo der privaten Grundstücksentwässerung; in: tis Tiefbau Ingenieurbau Straßenbau 12/2005, S. 46-47
- DIN 1986-30 (2003): Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung, Beuth Verlag Berlin, 2003



DIN EN 1610 (1997): Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen, Beuth Verlag Berlin, 1997

DOHMANN, M., CORDES, L. (2003): Prüfung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken in Wasserschutz-zonen, Vorstudie, Aachen 2003 (unveröffentlicht)

FIEDLER, M. (2003): Finanzierbarkeit komplexer Kanalsanierungskonzepte und Auswirkungen auf die Abwassergebühr, Beitrag zum Seminar „Kanalsanierung unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit“, Technische Akademie Hannover (TAH), 8./9. Oktober 2003

GG (2006): Professur für Geodäsie und Geoinformatik (GG) Universität Rostock, <http://www.geoinformatik.uni-rostock.de/lexikon.asp>, 11.2006

HEIN, R. (2005): persönliche Auskunft im Mai 2005

HEINRICH, F.-J. (2007): Bundeseinheitliche Anforderungen für Fachbetriebe, Merkblatt M 190-1, Beitrag zur Gemeinschaftsveranstaltung der DWA und des ZVSHK „Gebäude- und Grundstücksentwässerung - Prüfen und Sanieren von Grundleitungen“, Marburg 29./30. Januar 2007

HENNERKES, J. (2005): persönliche Auskunft im Mai 2005

HÜBEN, S., STEPKES, H. (2006): Grundstücksentwässerung - Erkenntnisse über Kosten der Inspektion und Sanierung, Beitrag zum 19. Lindauer Seminar „Praktische Kanalisationstechnik - Instandhaltung von Kanalisationen“, Lindau 16./17. März 2006

HÜPERS, F. (2005): ILL Ingenieurgesellschaft mbH, Detmold, persönliche Information 10.2005

KÜNNEMANN, R. (2001): Erfahrungen der Stadt Köln bei der Inspektion und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Vortrag bei der Tagung "Entwicklungen in der Kanalisationstechnik" 4./5. September 2001, Köln

N. N. (2001): Abwassersatzung der Stadt Köln vom 29. Oktober 2001, s. a. [http://stadtentwaesserung-koeln.de/satzungen/Abwassersatzung\\_2001\\_pdf.pdf](http://stadtentwaesserung-koeln.de/satzungen/Abwassersatzung_2001_pdf.pdf)

N. N. (1997): Verordnung über anerkannte Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung vom 5. August 1997 (Hamb.GVBl. Nr. 40 vom 11.08.1997, S. 399)

N.N. (2006): Investitionsprogramm Abwasser NRW, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen, RdErl. vom 15.11.2006 IV-9-025 086 0510, Ministerialblatt NRW 2006, Nr. 37, S. 822 ff.

s. a: [http://www.munlv.nrw.de/umwelt/pdf/NRW\\_Invest-Abwasser\\_Brosch.pdf](http://www.munlv.nrw.de/umwelt/pdf/NRW_Invest-Abwasser_Brosch.pdf)

PINNEKAMP, J., STEPKES, H. (2005): Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen. Statusbericht zum Forschungsvorhaben im Auftrag des Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen, (unveröffentlicht), Aachen 2005

REHLING, R. (2005): persönliche Auskunft im Mai 2005

SÜWV KANN (1995): Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem, SÜWV Kan - Selbstüberwachungsverordnung Kanal, - Nordrhein-Westfalen -, vom 16. Januar 1995

THOMA, R. (2005): Kanalstandhaltungsmodell für die Grundstücksentwässerung. Tagungsunterlagen der DWA-Landesverbandstagung Nordrhein-Westfalen in Witten, 22. Juni 2005

THOMA, R. (2006): Inspektion, Bewertung und Sanierungskonzeption für Grundleitungen unterhalb von Gebäuden, Vortrag bei der Gemeinschaftstagung „Gebäude und Grundstücksentwässerung“ der DWA und des ZVSHK am 25./26.01.2006, Marburg

VOGEL, M. (2005): persönliche Auskunft am 23. Mai 2005

WGI (2006): WGI - Westfälische Gesellschaft für Geoinformation und Ingenieurdienstleistung mbH, Produktinformation und persönliche Auskunft am 06.09.2006

## Anhang

### Anhang 1: Erstes Informationsschreiben

#### Untersuchung der Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone 2

hier: Ihr Hausgrundstück ...

Sehr geehrte ...,

große Teile des Kerngebietes Höhenhaus liegen innerhalb der Wasserschutzzone 2 und im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Höhenhaus. Höhenhaus ist damit im Kölner Stadtgebiet der einzige bebaute Bereich in unmittelbarer Nähe eines Wassergewinnungswerkes. Um Verunreinigungen des Trinkwassers zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Abwasserleitungen in der Nähe von Wasserwerken dicht sind.

Wie Sie vielleicht bereits aus verschiedenen Medienberichten oder durch den Haus- und Grundbesitzerverein erfahren haben, sind Grundstückseigentümer nach § 45 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) verpflichtet, die Dichtheit ihrer Abwasserleitungen nachzuweisen. Für Grundstücke in einer Wasserschutzzone läuft die gesetzlich vorgegebene Prüfungspflicht am 31. Dezember 2005 ab. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Dichtheitsprüfung abgeschlossen sein. Die entsprechende Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

Da Sie zum Kreis der betroffenen Grundstückseigentümer gehören und wir Sie gerne bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung unterstützen möchten, informieren wir Sie heute über das „Projekt Höhenhaus“. Partner dieses Projektes sind die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) und das Institut für Siedlungswasserwirtschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (ISA). Das Projekt wurde unter Federführung der RWTH Aachen gestartet, um Ihnen zu ermöglichen, die Überprüfung und ggf. Instandsetzung Ihrer Abwasserleitungen möglichst kostengünstig durchführen zu lassen.

Wir bieten Ihnen an, ihre Abwasserleitungen (Anschlusskanal und Grundleitung) durch unsere Mitarbeiter oder durch ein von uns beauftragtes Fachunternehmen zu reinigen, optisch zu inspizieren und bei einer ggf. notwendigen Instandsetzung beratend und unterstützend mitzuwirken. Sollten die Abwasserleitungen optisch einen einwandfreien Eindruck machen, wird direkt die Dichtheitsprüfung ausgeführt. Bestätigt sich hierbei die Dichtheit der Abwasserleitungen, erhalten Sie von uns sofort eine entsprechende Bescheinigung.

Sollten jedoch optisch bereits Mängel festgestellt werden, wird mit Ihnen als Grundstückseigentümer das Schadensbild besprochen und gemeinsam der kostengünstigste und effektivste Sanierungsvorschlag erarbeitet. Den Sanierungsauftrag vergeben Sie; hierbei können wir Ihnen gerne einen kostengünstigen Auftragnehmer empfehlen. Im Anschluss an die eventuell erforderlichen Sanierungsarbeiten wird dann ein Dichtheitsprotokoll erstellt.

Somit erhalten Sie in jedem Falle den nach der Landesbauordnung erforderlichen Dichtheitsnachweis und müssen erst in 20 Jahren wieder tätig werden.

Die Kosten der Reinigung und Untersuchung erstatten Sie uns. Da im Rahmen dieses Projektes Landesmittel für die Durchführung der Untersuchungen der Abwasserleitungen zur Verfügung stehen, können wir Ihnen unsere Leistungen zu einem besonders günstigen Preis anbieten. Pro Anschluss werden **Fördermittel in Höhe von 150,00 €** durch die StEB beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen

beantragt. Diesen Betrag ziehen wir von den Kosten für Reinigung und Untersuchung Ihrer Abwasserleitungen ab. Sie zahlen nur den Restbetrag.

Diesem Schreiben ist eine Einverständniserklärung beigefügt, mit welcher Sie uns gestatten und beauftragen, ihre Abwasserleitungen zu überprüfen. Diese Erklärung ist auch unsere Grundlage für die Abrechnung der entstanden Kosten.

Außerdem besteht für Sie im Rahmen dieses Projektes die Möglichkeit, für eventuell erforderliche Sanierungen der Abwasserleitungen (wenn Schäden festgestellt werden) Fördermittel in Höhe von 30 % der Sanierungskosten, maximal jedoch 2.000,00 €, zu erhalten.

Um die betroffenen Grundstückseigentümer über die Notwendigkeiten und Auswirkungen zu informieren und weitergehende Fragen zu beantworten, werden wir mehrere Informationsveranstaltungen vor Ort durchführen. Es ist beabsichtigt, die Veranstaltungen nach den betroffenen Straßenzügen aufzuteilen. Sie erhalten zu der Informationsveranstaltung, die Ihren Bereich betrifft, eine gesonderte Einladung.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter der u. g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dipl.-Ing. O. Schaaf, StEB

Univ. Prof. Dr.-Ing. M. Dohmann, RWTH Aachen

## Anhang 2: Einladung zur Informationsveranstaltung

### **Einladung zur Informationsveranstaltung**

#### **Untersuchung der Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone 2**

Ihr Grundstück: .....

Sehr geehrte ...,

mit Schreiben vom 13.10.2003 wurden Sie über das geplante „Projekt Höhenhaus“ informiert. In Zusammenarbeit des Institutes für Siedlungswasserwirtschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, sollen die Anschlusskanäle und Grundleitungen der Grundstückseigentümer untersucht werden, die in Köln-Höhenhaus innerhalb der Wasserschutzzone 2 liegen.

Wie Ihnen bereits erläutert wurde, besteht nach § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für alle Grundstückseigentümer die Verpflichtung alle 20 Jahre die Dichtheit der Abwasserleitungen nachzuweisen. Da für die vor 1965 bebauten Grundstücke diese Frist erstmalig zum 31. Dezember 2005 ausläuft und der bebaute Bereich innerhalb der Wasserschutzzone 2 besonders schutzwürdig ist, wird diese Überprüfung nun für Höhenhaus flächendeckend angeboten.

Bezüglich des Alters Ihrer Abwasserleitungen sind wir generell vom Alter der Hauptkanäle vor Ort ausgegangen, sollte es sich bei Ihrem Haus um eine nachträgliche Neubebauung handeln, läuft die Frist für die Erbringung der Dichtheitsprüfung erst zum 31. Dezember 2015 ab.

Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass auch Abwasserleitungen, die nach 1965 errichtet wurden, zu einem erheblichen Teil Undichtigkeiten aufweisen. Wunsch des MUNLV NRW ist es, dass die Dichtheit der Abwasserleitungen flächendeckend nachgewiesen wird. Darum bietet auch Ihnen das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW) zur Inspektion und Dichtheitsprüfung im Rahmen des „Projektes Höhenhaus“ eine einmalige Förderung in Höhe von 150 € zur Durchführung der notwendigen Arbeiten an. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Wir laden Sie hiermit zu den angekündigten Informationsveranstaltungen ein. Diese finden zu nachfolgend genannten Terminen statt:

- 20. Nov. 2003, 19:00 Uhr,  
Aula der Hauptschule Von-Bodelschwingh-Str. 20, 51061 Köln
- 25. Nov. 2003, 19:00 Uhr,  
Aula der Peter-Petersen-Grundschule, Am Rosenmaar 3, 51061 Köln.

Damit Sie auch dann, wenn Sie nicht an einer der Informationsveranstaltungen teilnehmen können, ausreichend informiert sind, füge ich diesem Einladungsschreiben nochmals eine Anlage mit den wichtigsten Informationen bei. Aus dieser Anlage gehen auch die Kosten für die Reinigung und Inspektion Ihrer Abwasserleitungen hervor, damit Sie Ihre Entscheidung bezüglich der Unterzeichnung und Rücksendung der Einverständniserklärung treffen können.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen weiterhin telefonisch unter der u. g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Pilotprojekt Höhenhaus

### – Informationen auf einen Blick –

#### § 45 Absatz 5 Landesbauordnung NRW:

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, **alle 20 Jahre** die **Dichtheit** ihrer Abwasserleitungen nachzuweisen. Für Grundstücke, die **vor dem 1. Jan. 1965 bebaut** wurden ist dieser Nachweis **bis spätestens 31. Dez. 2005** zu erbringen. Für Grundstücke, die nach diesem Stichtag bebaut wurden, ist der Nachweis **bis spätestens 31. Dez. 2015** zu erbringen.

Die **Bescheinigung** über die Dichtheitsprüfung ist vom Grundstückseigentümer **aufzuheben** und **auf Verlangen** der Bauaufsichtsbehörde oder der Gemeinde **vorzulegen**. Nach Absatz 6 der BauO NRW kann die Gemeinde für die erstmalige Durchführung der Dichtheitsprüfung kürzere Zeiträume festlegen.

#### Fördermittel des Landes für das Pilotprojekt Höhenhaus:

Alle Eigentümer, die sich an der Durchführung der Reinigung und Inspektion ihrer Abwasserleitungen (Anschlusskanäle und Grundleitungen) **im Rahmen des Projektes** mittels „**Einverständniserklärung**“ beteiligen, erhalten eine Förderung in Höhe von **150,00 €**. Da diese „gesammelt“ über die Stadtentwässerungsbetriebe beantragt wird, ist eine Inanspruchnahme nur über die Einverständniserklärung möglich.

Selbstverständlich können Sie trotzdem ein Unternehmen Ihres Vertrauens mit der Reinigung und Untersuchung Ihrer Abwasserleitungen beauftragen.

Die Kosten für die Reinigung und Inspektion **durch die Stadtentwässerungsbetriebe** Köln bzw. durch ein von den Stadtentwässerungsbetrieben beauftragtes Unternehmen belaufen sich auf **XXX,XX €**. Hiervon sind die **150,00 € Fördermittel in Abzug** zu bringen, so dass für Sie eine tatsächlich zu zahlende Summe von **XXX,XX €** verbleibt.

Sollte eine Instandsetzung oder Erneuerung Ihrer Abwasserleitungen nach Auswertung der Inspektionen erforderlich werden, können Sie Fördermittel in Höhe von 30 % der Rechnungssumme, maximal jedoch 2.000,00 €, beantragen.

Die Beantragung und die spätere Rechnungsprüfung wird über die Stadtentwässerungsbetriebe abgewickelt. Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den ausgehandelten Rahmenverträgen. Selbstverständlich steht es Ihnen auch hier frei, einen Unternehmer Ihres Vertrauens zu beauftragen.

Die Kosten für eine Instandsetzung der Abwasserleitungen richten sich nach dem jeweiligen Schadensbild und der möglichen Sanierungsmethode. Es ist mit Kosten in Höhe von 200,00 € bis 400,00 € pro Meter Kanal zu rechnen.

## Anhang 3: Einverständniserklärung für Inspektion und Dichtheitsprüfung

# Einverständniserklärung

Absender:

An die

Stadtentwässerungsbetriebe XXX

Abteilung YYY

Beispielstrasse 1

11111 Beispielstadt

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

### Inspektion und Reinigung von Anschlusskanälen und Grundleitungen gemäß § 45 Landesbauordnung (BauO NRW)

hier: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

Ort

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Anschlusskanal und die Grundleitung meines o. g. Hauses in Köln-Höhenhaus durch Mitarbeiter der Stadtentwässerungsbetriebe XXX oder durch ein von den Stadtentwässerungsbetrieben XXX beauftragtes Fachunternehmen inspiziert und ggf. auf Dichtheit geprüft werden und beauftrage die Stadtentwässerungsbetriebe XXX ausdrücklich mit der Durchführung der Arbeiten. Die dabei entstehenden Kosten werden von mir übernommen.

Sollten an meinen Anschluss- und Grundleitungen Schäden festgestellt werden, wird mir von den Stadtentwässerungsbetrieben XXX ein Sanierungsvorschlag unterbreitet. Die Stadtentwässerungsbetrieben XXX sind bereit, die ggf. notwendigen Sanierungsarbeiten gegen Kostenerstattung zu betreuen.

Mir ist bekannt, dass ich nach der Abwassersatzung verpflichtet bin, festgestellte Schäden am Anschlusskanal und/ oder der Grundleitung durch ein qualifiziertes und zugelassenes Unternehmen unverzüglich auf meine Kosten beheben zu lassen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anhang 4: Einverständniserklärung und Antrag auf Förderung der Inspektion und Dichtheitsprüfung im Pilotprojekt Köln-Höhenhaus

# Einverständniserklärung

Absender:

An die

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR  
Stadtthaus, TG-1  
Willy-Brandt-Platz 2  
  
**50679 Köln**

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort

### Inspektion und Reinigung von Anschlusskanälen und Grundleitungen gemäß § 45 Landesbauordnung (BauO NRW)

hier: \_\_\_\_\_ in Köln-Höhenhaus  
Straße, Hausnummer

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Anschlusskanal und die Grundleitung meines o. g. Hauses in Köln-Höhenhaus durch Mitarbeiter der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, (StEB) oder durch ein von den STEB beauftragtes Fachunternehmen inspiziert und ggf. auf Dichtheit geprüft werden und beauftrage die StEB ausdrücklich mit der Durchführung der Arbeiten. Die dabei entstehenden Kosten werden von mir übernommen.

Mir ist bekannt, dass im Rahmen des Pilotprojektes ein einmaliger Zuschuss in **Höhe von 150,00 EURO** durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) für die Inspektion des Anschlusskanals und der Grundleitung gewährt wird. Der Zuschuss für die Inspektion wird durch die StEB beantragt und abgerufen. Bei Rechnungsstellung der Inspektionskosten, verringert sich die Rechnungssumme für mich als Grundstückseigentümer um die Höhe des Förderbetrages (150,00 €). Da diese Abwicklung über die StEB erfolgt, wird der Förderbetrag nicht ausgezahlt, sondern direkt von der Rechnung für die Reinigung und Inspektion abgesetzt.

Sollten an meinen Anschluss- und Grundleitungen Schäden festgestellt werden, wird mir von den StEB ein Sanierungsvorschlag unterbreitet. Die StEB sind bereit, die ggf. notwendigen Sanierungsarbeiten gegen Kostenerstattung zu betreuen.

Mir ist bekannt, dass ich nach der Abwassersatzung verpflichtet bin, festgestellte Schäden am Anschlusskanal und/ oder der Grundleitung durch ein qualifiziertes und zugelassenes Unternehmen unverzüglich auf meine Kosten beheben zu lassen. Im Rahmen des Pilotprojektes gewährt mir das MUNLV NRW einen Zuschuss in Höhe von 30% der Sanierungskosten, jedoch nicht mehr als 2.000 EURO.

Mir ist bekannt, dass die Auszahlung des Sanierungszuschusses nach Rechnungsprüfung durch die StEB direkt an das ausführende Unternehmen erfolgt. Für die Rechnungsprüfung werden die Konditionen der noch auszuhandelnden Rahmenverträge zu Grunde gelegt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Stand 11/2003



## Anhang 5: Fragen der Eigentümer bei den Informationsveranstaltungen

### Warum wurde gerade dieses Gebiet ausgewählt?

Ein Teil von Köln Höhenhaus liegt in der Wasserschutzzone II (WSZ II) der Wassergewinnungsanlage Höhenhaus. Eine solche Bebauung in einer WSZ II gibt es in Köln nur hier. Weil in Wasserschutzzonen und besonders in einer WSZ II erhöhte Anforderungen an den Schutz des Grundwassers gestellt werden, ist dieses Teilgebiet ausgewählt worden.

### Warum werden wir erst jetzt informiert?

Der § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) wurde 1996 erlassen und im Jahr 2000 um Fristen ergänzt. Verantwortlich für die Einhaltung der Fristen ist der Eigentümer der Abwasserleitungen. Das sind also Sie als Grundstückseigentümer. Da aber offensichtlich viele Grundstückseigentümer diesen Paragraphen der BauO NRW nicht kennen und auch seit Erlass dieses Gesetzes kaum etwas unternommen wurde, bieten die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB), die Betreuung und Organisation der Zustandserfassung und ggf. Sanierung Ihrer Abwasserleitungen an. Um dies besonders günstig gestalten zu können, wurden das Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen als wissenschaftlicher Begleiter und das MUNLV als Fördermittelgeber gewonnen.

### Für welche Leitungen gilt der § 45 der Landesbauordnung?

Der § 45 der BauO NRW gilt für alle privaten Abwasseranlagen. In § 45 Absatz 4 BauO NRW wird für alle „im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten“ nach der Errichtung die Prüfung auf Dichtheit durch Sachkundige gefordert. Ausgenommen sind „Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird“. Im Absatz 5 des § 45 BauO NRW wird eine Frist zur Durchführung einer ersten Dichtheitsprüfung gesetzt:

*„Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet,“ und*

- *„zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurde oder*
- *zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurde,*

*endet die Frist am 31. Dezember 2005.“*

### Wer ist zuständig?

Zuständig für den ordnungsgemäßen Bau und den Unterhalt der Abwasserleitungen ist der Grundstückseigentümer. Eigentumsgränze ist der Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal, dessen Bau und Unterhalt den StEB obliegt. Dies ist in der Abwassersatzung der Stadt Köln eindeutig geregelt.

Die öffentlichen Abwasserkanäle unterliegen den wesentlich strengeren Anforderungen der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (SüwV Kan NRW)“

### Wie teuer ist die Maßnahme?

Die **Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung (Dichtheitsuntersuchung)** kostet voraussichtlich ca. 400 € pro Grundstück. Hiervon sind bei Teilnahme am Pilotprojekt 150 € Fördermittel abzuziehen. Die tatsächlichen Kosten werden jedoch erst nach Abschluss einer öffentlichen Aus-

schreibung feststehen. Je mehr Grundstücke untersucht werden, desto günstiger werden die Untersuchungskosten ausfallen. Die Dichtheitsuntersuchung ist so teuer, weil eine Qualität des Untersuchungsergebnisses gefordert werden muss, das auch als Grundlage für eine ggf. erforderliche spätere Sanierungsplanung dienen kann. Wird nicht sorgfältig gearbeitet, kann es sein, dass Schäden nicht entdeckt werden oder das sanierende Unternehmen muss nochmals inspizieren. Das würde zu weiteren Kosten führen.

Die ggf. anfallenden Kosten für eine Sanierung sind stark abhängig von den zu sanierenden Schäden und den örtlichen Begebenheiten. Wenn mit einfachen Mitteln kleine Schäden behoben werden können, kann die Sanierung unter 2.000 € kosten. Bei sehr schlechten Bedingungen und großen Schäden können im Einzelfall auch deutlich höhere Kosten entstehen.

### **Wie funktioniert die Sanierung?**

Es gibt die verschiedensten Sanierungsverfahren, das aufwendigste ist die offene Bauweise (Freilegung und Austausch der Leitung), das günstigste die Reparatur mittels eines Roboters an einer einzelnen Stelle. In vielen Fällen kann die Sanierung in offener Bauweise umgangen werden. Z. B. dadurch, dass ein so genannter Inliner in das bestehende Rohr zur Abdichtung von innen eingezogen wird.

### **Kann ich das nicht selber machen?**

Die Arbeiten müssen von einem Sachkundigen ausgeführt werden, weil hohe Anforderungen an die zu verwendenden Geräte gestellt werden müssen, um eine ausreichende Qualität zu gewährleisten.

### **Warum nicht direkt die Dichtheitsprüfung und dann ggf. die Kamerabefahrung?**

Um die Dichtheitsprüfung nach DIN durchführen zu können, müssen die Länge der Leitung und ihr Durchmesser bekannt sein. Außerdem muss kontrolliert werden, an welchen Stellen die Leitung abgesperrt werden muss, damit die Dichtheitsprüfung ein richtiges Ergebnis liefert. Dies erfolgt durch eine Kamerabefahrung der Abwasserleitung.

### **Wie lange dauert die Sanierung?**

Die Dauer ist abhängig von der Art des Verfahrens und der Größe der Schäden. Mit Robotern dauert die Sanierung wenige Stunden, mit so genannten Inlinern ca. 1 Tag. Bei offener Bauweise ist mit mehreren Tagen zu rechnen.

### **Wann wird damit angefangen? Was ist, wenn die Sanierung in die Ferienzeit fällt?**

Begonnen wird mit der Inspektion im Frühjahr 2004. Danach wird die Sanierung ausgeschrieben und beginnt voraussichtlich im Sommer 2004. Bei der Planung der Maßnahmen werden die Wünsche der Eigentümer wegen der Terminierung natürlich berücksichtigt, da bei den meisten Inspektions- und Sanierungsverfahren auf dem Grundstück oder sogar im oder aus dem Haus heraus gearbeitet werden muss.

### **Bis wann muss ich mich entschieden haben?**

Letzter Abgabetermin Ihrer Einverständniserklärung und Beantragung der Fördermittel für die Inspektion und Reinigung ist der **19.07.2004**<sup>12</sup>. Danach ist eine Förderung der Kosten der Dichtheitsuntersuchung **nicht** mehr möglich. Die Pflicht zur Erbringung des Dichtheitsnachweises bleibt al-

---

<sup>12</sup> ANMERKUNG: Ursprünglich war der 16.02.2004 als Frist zur Abgabe der Einverständniserklärung vorgesehen. Durch Verzögerungen bei der Ausschreibung und der Auftragsvergabe wurde die Frist auf den tatsächlichen Beginn der Untersuchungen verschoben.

lerdings bestehen.

### **Wer wurde alles angeschrieben?**

Angeschrieben wurden alle Grundstückseigentümer in der Wasserschutzzone II in Köln Höhenhaus. Sollte jemand versehentlich keine Benachrichtigung erhalten haben, möge er bitte von den Nachbarn auf die bevorstehende Maßnahme aufmerksam gemacht werden und sich bei den StEB melden.

### **Was ist mit denen, die auch in einer WSZ wohnen, aber nicht in der WSZ II? Wann werden die aufgefordert?**

Zurzeit ist nicht vorgesehen, dass dieser Personenkreis angeschrieben wird. Wenn jemand aber gerne von den Vorteilen des Rahmenvertrages profitieren möchten, können sie bei den StEB eine Beratung erhalten. Allerdings können die Landeszuschüsse nicht gewährt werden.

### **Ist denn der öffentliche Kanal dicht oder wird der jetzt auf unsere Kosten mitgeprüft und saniert?**

Der öffentliche Kanal ist dicht und wird, da er in der WSZ II liegt, jährlich überprüft. Die Kosten für die Überprüfung und Sanierung des öffentlichen Kanals werden über die Abwassergebühren gedeckt. Die Anlieger werden für die Deckung dieser Kosten nicht gesondert herangezogen.

## Anhang 6: Erstes Erinnerungsschreiben zur Einverständniserklärung

### Untersuchung der Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II

hier: Erinnerungsschreiben

Sehr geehrte ...,

vor einigen Wochen haben wir Sie über das vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) geförderte Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken“ informiert.

Evtl. sind Ihnen einige Dinge in diesem Zusammenhang unklar geblieben oder Sie hatten nicht die Gelegenheit, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Wie bereits erläutert, befindet sich Ihr Grundstück in einer Wasserschutzzone II (WSZ II) der Wassergewinnungsanlage Höhenhaus. Es bestehen deshalb besondere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers. Da die WSZ II der allernächste Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung ist, bitten wir Sie eindringlich, an dem vom MUNLV geförderten Projekt teilzunehmen.

Ziel des Pilotprojektes ist es, die Dichtheit des gesamten Abwasserleitungsnetzes sicherzustellen. Auch wenn Sie gesetzlich noch nicht dazu verpflichtet sind, die Dichtheit Ihrer Abwasserleitungen nachzuweisen, sollten Sie jetzt die Gelegenheit nutzen, die Dichtheitsuntersuchung durchführen zu lassen. Nur so können Sie sicher sein, dass aus Ihren Abwasserleitungen kein Schmutzwasser im Erdboden versickert und Sie nicht aufgrund der gesetzlichen Gefährdungshaftung schadenersatzpflichtig werden. Zudem erhalten Sie eine finanzielle Förderung, die in dieser Form nur im Rahmen dieses Pilotprojektes angeboten werden kann. Wir bitten Sie, uns Ihre **Einverständniserklärung** bis zum **15.02.2004** zukommen zu lassen. Nach diesem Termin ist eine Förderung für die Dichtheitsprüfung durch das MUNLV **nicht** mehr möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Dichtheitsnachweis für die Abwasserleitungen in jedem Falle zu erbringen ist, auch wenn Sie sich entscheiden, nicht an dem Pilotprojekt teilzunehmen.

In der Anlage zu diesem Schreiben sind zu Ihrer Information nochmals die wichtigsten Fragen erläutert, die von den Grundstückseigentümern an uns herangetragen wurden. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich unter der u. g. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Fragenkatalog zu dem Pilotprojekt Höhenhaus

### **Warum wurde gerade dieses Gebiet ausgewählt?**

Ein Teil von Köln Höhenhaus liegt in einer Wasserschutzzone II (WSZ II) der Wassergewinnungsanlage Höhenhaus. Eine solche Bebauung in einer WSZ II gibt es in Köln nur hier. Weil in Wasserschutzzonen und besonders in einer WSZ II erhöhte Anforderungen an den Schutz des Grundwassers gestellt werden, ist dieses Teilgebiet ausgewählt worden.

### **Warum werden wir erst jetzt informiert?**

Der § 45 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) wurde 1996 erlassen und im Jahr 2000 um die Fristen ergänzt. Verantwortlich für die Einhaltung der Fristen ist der Eigentümer der Abwasserleitungen. Das sind also Sie als Grundstückseigentümer. Da aber offensichtlich viele Grundstückseigentümer diesen Paragraphen der BauO NRW nicht kennen und auch seit Erlass dieses Gesetzes kaum etwas unternommen wurde, bieten die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, die Betreuung und Organisation der Zustandserfassung und ggf. Sanierung Ihrer Abwasserleitungen an. Um dies besonders günstig gestalten zu können, wurden das Institut für Siedlungswasserwirtschaft als wissenschaftlicher Begleiter und das MUNLV als Fördermittelgeber gewonnen.

### **Für welche Leitungen gilt der § 45 der Landesbauordnung?**

Der § 45 der BauO NRW gilt für alle privaten Abwasseranlagen. In § 45 Absatz 4 BauO NRW wird für alle „im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten“ nach der Errichtung die Prüfung auf Dichtheit durch Sachkundige gefordert. Ausgenommen sind „Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird“. Im Absatz 5 des § 45 BauO NRW wird eine Frist zur Durchführung einer ersten Dichtheitsprüfung gesetzt:

*„Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet,“ und*

- *„zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurde oder*
- *zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurde,*

*endet die Frist am 31. Dezember 2005.“*

Die öffentlichen Abwasserkanäle unterliegen den wesentlich strengeren Anforderungen der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (SüwV Kan NRW)“

### **Wer ist zuständig?**

Zuständig für den ordnungsgemäßen Bau und den Unterhalt der Abwasserleitungen ist der Grundstückseigentümer. Eigentumsgrenze ist der Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal, dessen Bau und Unterhalt den StEB obliegt. Dies ist in der Abwassersatzung der Stadt Köln eindeutig geregelt.

### **Wie teuer ist die Maßnahme?**

Die **Reinigung, Inspektion und Dichtheitsprüfung** (Dichtheitsuntersuchung) kosten voraussichtlich ca. 400 € pro Grundstück. Hiervon sind bei Teilnahme am Pilotprojekt 150 € Fördermittel abzuziehen. Die tatsächlichen Kosten werden jedoch erst nach Abschluss der Ausschreibung feststehen. Je mehr Grundstücke untersucht werden, desto günstiger werden die Untersuchungskosten

ausfallen. Die Dichtheitsuntersuchung ist so teuer, weil eine bestimmte Qualität des Untersuchungsergebnisses gefordert werden muss, die ggf. auch als Grundlage für eine spätere Sanierungsplanung dienen kann. Wird nicht sorgfältig gearbeitet, kann es sein, dass Schäden nicht entdeckt werden oder das sanierende Unternehmen muss nochmals inspizieren. Das würde zu weiteren Kosten führen.

Die ggf. anfallenden Sanierungskosten sind stark abhängig von den zu sanierenden Schäden und den örtlichen Begebenheiten. Wenn mit einfachen Mitteln kleine Schäden behoben werden können, kann die Sanierung unter 2.000 € kosten. Bei sehr schlechten Bedingungen und großen Schäden können im Einzelfall auch deutlich höhere Kosten entstehen.

### **Wie funktioniert die Sanierung?**

Es gibt die verschiedensten Sanierungsverfahren, das aufwendigste ist die offene Bauweise (Freilegung und Austausch der Leitung), das günstigste die Reparatur mittels eines Roboters an einer einzelnen Stelle. In vielen Fällen kann die Sanierung in offener Bauweise z. B. durch eine Inliner Sanierung umgangen werden. Bei der Inliner Sanierung wird in das bestehende undichte Rohr zur Abdichtung von innen ein Schlauch eingezogen, der dann im Rohr aushärtet.

### **Kann ich das nicht selber machen?**

Die Arbeiten müssen von einem Sachkundigen ausgeführt werden, weil hohe Anforderungen an die zu verwendenden Geräte gestellt werden müssen, um eine ausreichende Qualität zu gewährleisten.

### **Warum nicht direkt die Dichtheitsprüfung und dann ggf. die Kamerabefahrung?**

Um die Dichtheitsprüfung nach DIN durchführen zu können, müssen die Länge der Leitung und ihr Durchmesser bekannt sein. Außerdem muss kontrolliert werden, an welchen Stellen die Leitung abgesperrt werden muss, damit die Dichtheitsprüfung ein richtiges Ergebnis liefert. Dies erfolgt durch eine Kamerabefahrung der Abwasserleitung.

### **Wie lange dauert die Sanierung?**

Die Dauer ist abhängig von der Art des Verfahrens und der Größe der Schäden. Mit Robotern dauert die Sanierung wenige Stunden, mit sogenannten Inlinern ca. 1 Tag. Bei offener Bauweise ist mit mehreren Tagen zu rechnen.

### **Wann wird damit angefangen? Was ist, wenn die Sanierung in die Ferienzeit fällt?**

Begonnen wird mit der Inspektion im Frühjahr 2004. Danach wird die Sanierung ausgeschrieben und beginnt voraussichtlich im Sommer 2004. Bei der Planung der Maßnahmen werden die Wünsche der Eigentümer wegen der Terminierung natürlich berücksichtigt, da bei den meisten - Sanierungsverfahren auf dem Grundstück oder sogar im oder aus dem Haus heraus gearbeitet werden muss.

Die Inspektion der Anschlüsse erfolgt vom Hauptkanal aus. Sollte hier die Kamera auf Grund eines Schadens nicht weiter kommen, kann es auch hier erforderlich werden, die Untersuchung aus der Gegenrichtung (Revisionsöffnung im Haus) zu versuchen.

### **Bis wann muss ich mich entschieden haben?**

Letzter Abgabetermin Ihrer Einverständniserklärung und Beantragung der Fördermittel für die Inspektion und Reinigung ist der 16.02.2004. Danach ist eine Förderung der Kosten der Dichtheitsuntersuchung nicht mehr möglich. Die Pflicht zur Erbringung des Dichtheitsnachweises bleibt allerdings bestehen.

### **Wer wurde alles angeschrieben?**

Angeschrieben wurden alle Grundstückseigentümer in der Wasserschutzzone II in Köln Höhenhaus. Sollte jemand versehentlich keine Benachrichtigung erhalten haben, möge er bitte von den Nachbarn auf die bevorstehende Maßnahme aufmerksam gemacht werden und sich bei den StEB melden.

### **Was ist mit denen, die auch in einer WSZ wohnen, aber nicht in der WSZ II? Wann werden die aufgefordert?**

Zurzeit ist nicht vorgesehen, dass dieser Personenkreis angeschrieben wird. Wenn jemand aber gerne von den Vorteilen des Rahmenvertrages profitieren möchten, können sie bei den StEB eine Beratung erhalten. Allerdings können die Landeszuschüsse nicht gewährt werden.

### **Ist denn der öffentliche Kanal dicht oder wird der jetzt auf unsere Kosten mitgeprüft und saniert?**

Der öffentliche Kanal ist dicht und wird, da er in der WSZ II liegt, jährlich überprüft. Die Kosten für die Überprüfung und Sanierung des öffentlichen Kanals werden über die Abwassergebühren gedeckt. Die Anlieger werden für die Deckung dieser Kosten nicht gesondert herangezogen.

## Anhang 7: Letztes Erinnerungsschreiben

### Untersuchung der Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II

hier: Auftragserteilung zur Untersuchung nach öffentlicher Ausschreibung, Ihr Anschluss

Sehr geehrte ...,

mit Schreiben vom 13.10.2003 wurden Sie über die Bestimmungen nach § 45 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen und über das Pilotprojekt Höhenhaus informiert.

Sollten Sie bereits die Einverständniserklärung zur Teilnahme am Pilotprojekt Höhenhaus übersandt haben, wurden damit auch die Fördermittel für die Untersuchung Ihrer Abwasserleitungen in Höhe von 150,00 € beantragt.

Am 22. April 2004 hat die Submission der öffentlichen Ausschreibung zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II, stattgefunden. Nach Auswertung dieser Angebotsunterlagen wurde nun der Auftrag an die Firma Lobbe aus Iserlohn vergeben, da diese das **günstigste Angebot** abgegeben hat. Die Kosten pro Anschlusskanal liegen nun bei ca. 200,00 €. Hiervon werden noch die Fördermittel in Höhe von 150,00 € abgezogen, so dass Ihnen lediglich 50,00 € für die Untersuchung Ihres Anschlusskanals in Rechnung gestellt werden, wenn nicht noch ein Abzweig für die Regenwasserleitung besteht. Bei einer zusätzlichen Regenwasserleitung erhöhen sich die Kosten um ca. 50,00 €.

Die Firma LOBBE wird sich mit Ihnen als Grundstückseigentümer in Verbindung setzen und Ihnen den Termin für die Untersuchung Ihrer Abwasserleitungen mitteilen. Fragen zur technischen Ausführung der Untersuchungen vor Ort richten Sie bitte an Herrn Schick, ☎ 02 21/ 2 21 – 2 60 86 oder direkt an Herrn Ballhausen als Ansprechpartner der Firma Lobbe, Tel. 0173-72 99 165.

Liegt mir Ihre Einverständniserklärung allerdings noch nicht vor, erlauben Sie mir an dieser Stelle einen wichtigen Hinweis:

Nach Vorgabe des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist der Beginn für die Untersuchungen auf den **19.07.2004**

festgesetzt worden. Einverständniserklärungen, die nach diesem Termin bei mir eingehen, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. In der Folge können daher in diesen Fällen auch keine Fördermittel bewilligt werden. Um finanzielle Nachteile zu vermeiden, empfehle ich dringend mir die Einverständniserklärung bis zum o. g. Termin zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen



## Anhang 8: Infoblatt zur Inspektion

### Untersuchung der Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus (Wasserschutzzone II)

Sehr geehrte Teilnehmerinnen,

sehr geehrte Teilnehmer,

sobald die optische Inspektion Ihrer Abwasserleitungen abgeschlossen ist, erhalten Sie von den Mitarbeitern der Firma Lobbe eine Kopie dieser Aufzeichnung (VHS- Kasette).

Sie haben nun die Gelegenheit, den „Spaziergang“ durch Ihre Abwasserleitungen in Ruhe zu Hause anzuschauen. Die umseitigen Erläuterungen sollen Ihnen hierbei behilflich sein.

In der Zwischenzeit werden die Untersuchungsergebnisse von den am Projekt beteiligten Ingenieuren ausgewertet. Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Schadensauswertung und einen speziell ausgearbeiteten Sanierungsvorschlag. Zudem erhalten Sie weitere ausführliche Informationen zur weiteren Vorgehensweise.

Bis zum Erhalt dieses Schreibens bitten wir daher um etwas Geduld sowie um Beachtung der u. a. Hinweise.

#### **WICHTIGER HINWEIS!**

- Die Fördermittel für die Sanierungskosten müssen noch separat von Ihnen beantragt werden.
- Diese Anträge werden Ihnen von den Stadtentwässerungsbetrieben (zusammen mit einer Schadensauswertung und einem dazu ausgearbeiteten Sanierungsvorschlag) innerhalb der nächsten Monate zugesendet.
- **Um sicherzustellen, dass die Fördermittel gewährt werden können, ist es zwingend erforderlich, dass keine Sanierungsarbeiten vor Antragstellung veranlasst wurden.**

*Vielen Dank für Ihr Verständnis!*

## **Anhang 9: Formularsatz zum Antrag auf Förderung der Sanierung**

### **Formularsatz zum Antrag auf Förderung der Sanierung von Abwasserleitungen/ Beauftragung der StEB zur technischen Begleitung der Sanierung**

**Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ in Köln-Höhenhaus der Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB), des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der NRW.BANK**

Sanierungsphase

**Formularsatz**

#### **Dieser Formularsatz besteht aus**

- diesem Deckblatt,
- den Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen durch die NRW.BANK,
- dem Zuschussantrag,
- den Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sanierung von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Köln-Höhenhaus
- dem Auftrag zur technischen Begleitung der Sanierung durch die StEB.

## Informationen zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen durch die NRW.BANK

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, Telefon, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns den Zuschussvertrag abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i. V. m. § 1 BGB – InfoV) einige allgemeine Informationen zur Bank, zur angebotenen Finanzdienstleistung, zum Vertragsschluss im Fernabsatz und zu Ihrem Widerrufsrecht geben.

### Übersicht

- A. Allgemeine Informationen
- B. Informationen zum Zuschussvertrag
- C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages
- D. Widerrufsbelehrung

#### A. Allgemeine Informationen

##### Name und Anschrift der Bank

NRW.BANK

Heerdter Lohweg 35

40549 Düsseldorf

##### Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Dr. Bernd Lüthje (Vorsitzender), Ernst Gerlach, Dr. Ulrich Schröder

##### Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf: HRA 15277

##### Umsatzsteueridentifizierungsnummer

DE 223 501 401

##### Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die NRW.BANK hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen und zu verwalten.

##### Zuständige Aufsichtsbehörden

1. Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
2. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de))

##### Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

##### Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und der NRW.BANK gilt deutsches Recht (Nr. 13 der diesem Formularsatz beigefügten Allgemeinen Bestimmungen der NRW.BANK). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

#### B. Informationen zum Zuschussvertrag

##### Wesentliche Merkmale

Durch Abschluss des Zuschussvertrags verpflichtet sich die Bank, dem Kunden als Zuschussempfänger einen Zuschuss nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sanierung von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Köln-Höhenhaus zu gewähren.

Der Kunde als Zuschussempfänger verpflichtet sich zum zweckgebundenen Einsatz des gewährten Zuschusses.

#### **Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Kosten**

Kosten, die beim Kunden als Zuschussempfänger selber anfallen (z. B. Ferngespräche und Porti), hat er selbst zu tragen.

#### **Zahlung und Erfüllung des Vertrages**

##### **Zahlung und Erfüllung durch die Bank**

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Zuschussvertrag mit der Auszahlung des Zuschussbetrages entsprechend der Vereinbarung im Zuschussvertrag.

##### **Erfüllung durch den Kunden**

Der Kunde erfüllt den Zuschussvertrag durch den zweckgebundenen Einsatz des Zuschusses. Dies wird durch das Kostenerstattungsprinzip gewährleistet.

#### **Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde**

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde als Zuschussempfänger sind in den beiliegenden „Allgemeinen Bestimmungen“ der Bank beschrieben. Vorgenannte Bestimmungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

#### **C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Zuschussvertrages ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Formular für den Antrag auf Zusage eines Zuschusses - einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information - an die Bank übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Zuschussvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden eine Zusage erteilt.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist, dass der Bank alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

#### **D. Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz von Finanzdienstleistungen**

Der Kunde als Zuschussempfänger ist berechtigt, den Zuschuss jederzeit ohne zusätzliche Kosten ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

#### **Widerrufsrecht des Kunden**

Der Kunde ist an seine Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages nicht mehr gebunden, wenn er sie binnen zwei Wochen widerruft.

#### **Form des Widerrufs**

Der Widerruf muss in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

#### **Fristlauf**

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem dem Kunden

1. ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
2. der Vertrag, der Vertragsantrag oder eine Abschrift des Vertrages oder des Vertragsantrags einschließlich der für den Vertrag maßgeblichen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie
3. die Informationen, zu denen die Bank nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312 c Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 1 BGB-InfoV) verpflichtet ist,

in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tage des Vertragsschlusses.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

#### **Adressat des Widerrufs**

Der Widerruf ist zu senden an:

NRW.BANK

101-83110

40199 Düsseldorf

Telefax: 0211/826-0000+

### **Widerrufsfolgen**

Hat der Kunde vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank erhalten, so kann er sein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Widerruft er in diesem Fall, so muss er die empfangene Leistung jedoch der Bank zurückgewähren und der Bank die von ihm aus der Leistung gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herausgeben.

Kann der Kunde die von der Bank ihm gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren - beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistung ausgeschlossen ist -, so ist er verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies gilt auch für den Fall, dass er die von der Bank erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt hat. Diese Verpflichtung zum Wertersatz kann der Kunde vermeiden, wenn er die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nimmt.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Ausübung des Widerrufsrechts von der Bank erbrachten Leistung besteht nur, wenn der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Kunde innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung erfüllen.

*Ende der Widerrufsbelehrung*

### **Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung**

Die Bank wird sofort nach Annahme des Darlehensvertrages und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages beginnen, wenn der Kunde als Darlehensnehmer hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Antragstellung ein.

### **Gültigkeitsdauer dieser Informationen**

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Stand: 04/2005

Mit freundlichen Grüßen

NRW.BANK

**Hinweis** Zutreffendes bitte ausfüllen, durch alle Grundstückseigentümer unterzeichnen und einsenden an:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB)  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Ostmerheimerstr. 555  
  
51109 Köln

**BITTE BEACHTEN!**

Zur Erlangung der Förderung darf die Beauftragung eines Unternehmens zur Vornahme der erforderlichen handwerklichen Sanierungsarbeiten nicht vor Stellung des Förderantrags erfolgen.

## Antrag auf Förderung der Sanierung von Abwasserleitungen

<b>Bezeichnung des Grundstücks in Köln-Höhenhaus</b> Straße, Hausnummer		
<b>Angaben zu(m) Eigentümer(n)/ Antragsteller(n)</b>		
Familienname(n), Vorname(n)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), falls von der obigen Anschrift abweichend		
Telefondurchwahl	Telefax	E-Mail-Adresse
<b>Kontoverbindung ausschließlich des(r) Eigentümer(s)/ Antragsteller(s)</b>		
Name des Kreditinstituts		
Kontonummer	Bankleitzahl	

Ich/ Wir beantrage(n) im Rahmen des Pilotprojektes „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ über die StEB bei der NRW.BANK die Gewährung eines Zuschusses zu den förderbaren Kosten der Sanierungsmaßnahmen an den Abwasserleitungen auf dem oben genannten Grundstück unter Anerkennung der Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sanierung von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Köln-Höhenhaus.

### Erklärungen

1. Ich/ Wir bestätige(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in diesem Antrag.
2. Ich/ Wir habe(n) die Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sanierung von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Köln-Höhenhaus erhalten.
3. Mir/ Uns wurde(n) die Informationen, zu denen die NRW.BANK nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312 c Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV) verpflichtet ist, in Textform mitgeteilt.
4. Ich/ Wir habe(n) eine Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz von Finanzdienstleistungen erhalten.
5. Ich/ Wir erkläre(n) meine/ unsere ausdrückliche Zustimmung zur Vertragsausführung durch die NRW.BANK noch vor Ablauf der Widerrufsfrist.
6. Ich/ Wir erkläre(n), mit dem Sanierungsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs bei der StEB) begonnen zu haben. Mir/ uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens die Beauftragung eines Unternehmens zur Vornahme der handwerklichen Sanierungsarbeiten verstanden wird.

## Seite 2 zum Antrag auf Förderung der Sanierung von Abwasserleitungen

7. Mir/ Uns ist mit diesem Antrag bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebende Tatsachen bzw. zu machenden Erklärungen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24. März 1977 und dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 sind und das Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist:
  - Angaben zum/ zu den Eigentümer(n)/ Antragsteller(n)/ Auftraggeber(n)
  - Angaben zum Grundstück
  - Erklärung zum Beginn des Vorhabens (Ziffer 6 dieser Erklärungen)
8. Ich/ Wir erkläre(n) unsere Einwilligung gemäß § 4 II BDSG, dass alle in diesem Antrag enthaltenen Daten von den am Verfahren Beteiligten verarbeitet, zum Zweck der ordnungsgemäßen Zuschussbearbeitung ohne zeitliche Begrenzung gespeichert und – soweit es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen der gegenseitigen Geschäfts- und Vertragsverbindungen zwischen den Beteiligten erforderlich ist – zwischen diesen gegenseitig übermittelt werden dürfen. Beteiligt sind das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, die NRW.BANK, die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, das Institut für Siedlungswasserwirtschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen und die von diesen beauftragten Stellen. Die Beteiligten sind befugt, die anonymisierten Daten zu statistischen Zwecken auszuwerten und zu speichern.
9. Ich/ Wir erkläre(n) unwiderruflich mein/ unser Einverständnis, dass der Zuschuss nur durch Überweisung auf das in diesem Antrag angegebene Konto ausgezahlt wird.

Ort, Datum            Unterschrift(en) des/ der Eigentümer(s)/ Antragsteller(s)

### **Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sanierung von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Köln-Höhenhaus**

1. Antragsberechtigt sind der/ die Eigentümer eines Grundstücks mit einem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz in Köln-Höhenhaus.
2. Der Zuschuss beträgt 30% der erforderlichen Sanierungskosten; maximal jedoch 2.000 €.
3. Zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuschusses darf mit der Sanierungsmaßnahme noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn gilt die Beauftragung eines Unternehmens zur Vornahme der erforderlichen handwerklichen Sanierungsarbeiten.
4. Die Frist zur Beantragung des Zuschusses beträgt 3 Monate nach Zugang des Untersuchungsprotokolls der StEB, das eine Sanierungsbedürftigkeit feststellt. Der Zuschussantrag ist über die StEB bei der NRW.BANK zu stellen.
5. Die Gewährung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von ausreichenden Finanzierungsmitteln durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht.
6. Der Zuschuss ist innerhalb eine Jahres nach Zugang der Zusage der NRW.BANK abzurufen.
7. Dem/ Den Zuschussempfänger(n) wird der Zuschuss ausgezahlt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - Einreichung des Abrufvordrucks der NRW.BANK bei der StEB
  - Feststellung der Mängelfreiheit der ausgeführten Arbeiten durch die StEB auf dem Abrufvordruck der NRW.BANK
  - Feststellung der Höhe der förderbaren Kosten der Sanierungsmaßnahme durch die StEB auf dem Abrufvordruck der NRW.BANK
  - Nachweises des/ der Zuschussempfänger(s) über die vollständige Zahlung dieser Kosten gegenüber dem Unternehmer
8. Die NRW.BANK kann die Auszahlung des Zuschusses von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig machen.
9. Die NRW.BANK kann die Auszahlung des Zuschusses ablehnen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der zu einer Rückforderung berechtigen würde.
10. Die NRW.BANK kann ganz oder teilweise die sofortige Rückzahlung des Zuschusses von dem/den Zuschussempfänger(n) aus einem wichtigen Grund fordern, insbesondere wenn der Zuschuss durch unzutreffende Angaben zu Unrecht erlangt worden ist oder die Beauftragung eines Unternehmens zur Vornahme der erforderlichen handwerklichen Sanierungsarbeiten vor Stellung dieses Zuschussantrags erfolgt ist. Der Zuschuss ist dann vom Tag der Auszahlung an mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
11. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses ist unzulässig.
12. Der/ Die Zuschussempfänger ist/ sind verpflichtet, auf Verlangen die StEB, dem Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen, der NRW.BANK, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesrechnungshof oder den von ihnen Beauftragten Auskunft über die geförderte Sanierungsmaßnahme zu erteilen und insoweit Einblick in seine/ ihre Unterlagen zu gewähren. Die StEB, die NRW.BANK, das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesrechnungshof oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses bei dem/ den Zuschussempfänger(n) zu überprüfen. Der/ Die Zuschussempfänger räumt/ räumen zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein.
13. Der/ Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, jede Veränderung der gemachten Angaben unverzüglich der die Zusage erteilenden NRW.BANK über die StEB mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei einem Eigentümerwechsel nach Antragstellung und vor Auszahlung des Zuschusses sowie der Reduzierung der Unternehmerforderung nach Einreichung der Unternehmerrechnung bei der StEB.
14. Es gilt deutsches Recht.

Stand 04/2005



**Hinweis** Zutreffendes bitte ausfüllen, durch alle Grundstückseigentümer unterzeichnen und einsenden an:

Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB)  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Ostmerheimerstr. 555  
  
51109 Köln

## Beauftragung der StEB zur technischen Begleitung der Sanierung

### Bezeichnung des Grundstücks in Köln-Höhenhaus

Straße, Hausnummer

### Angaben zu(m) Eigentümer(n)/ Auftraggeber(n)

Familienname(n), Vorname(n)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), falls von der obigen Anschrift abweichend

Telefondurchwahl

Telefax

E-Mail-Adresse

Ich/ Wir beauftrage(n) im Rahmen des Pilotprojektes „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ die StEB

- mit der Auswahl eines geeigneten Unternehmens und
- mit der technischen Begleitung der Sanierung.

### Hinweise

- Durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die StEB fallen für mich/ uns keine Kosten an.
- Mir/ Uns ist bekannt, dass die Möglichkeit zur Beauftragung eines Ingenieurbüros bestand. Die dadurch anfallenden Kosten sind im Rahmen des Pilotprojekts nicht zuschussfähig.
- Die Beauftragung der StEB mit der technischen Begleitung der Sanierung ist keine Voraussetzung zur Erlangung des Zuschusses durch die NRW.BANK.

Ort, Datum Unterschrift(en) des/ der Eigentümer(s)/ Antragsteller(s)

## Anhang 10: Formular Mittelabruf (NRW.Bank)

### (Förderprogrammnummer 105 902)

#### Mittelabruf

Angaben zum Zuschussempfänger und Aktenzeichen der NRW.BANK im Kopf

An die  
NRW.BANK  
Heerdter Lohweg 35

40549 Düsseldorf

über die  
Stadtentwässerungsbetriebe Köln (StEB)  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Stadthaus, TG-1  
Willy-Brandt-Platz 2

50679 Köln

### **Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ in Köln-Höhenhaus -Sanierungsphase-**

Ich/ Wir bitte(n) um die Auszahlung des Zuschusses gemäß den Allgemeinen Bedingungen - Sanierungsphase - auf das in meinem/ unseren Antrag angegebene Konto.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

#### **Erklärung der StEB**

Wir bestätigen,  
dass die Sanierungsarbeiten am Abwasserhausanschluss des/ der Antragsteller mangelfrei ausgeführt wurden.  
dass die förderbaren Kosten EURO \_\_\_\_\_ betragen und dass dieser Betrag vollständig von dem/ den Antragsteller(n) gezahlt worden ist. Die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsnachweise wurden von uns geprüft und waren ohne Beanstandungen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift

## Anhang 11: Verfahrensbeschreibung für die Sanierung an die sanierenden Unternehmen

### **Pilotprojekt zur Untersuchung und Sanierung der privaten Abwasserleitungen in Köln- Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

Sehr geehrte ...

Im Rahmen des o.g. Pilotprojektes wurde für die Sanierungsphase ein Rahmenvertrag aufgestellt, zu dessen Teilnahme sich auch Ihr Unternehmen bereit erklärt hat.

Um hierbei eine reibungslose und einheitliche Verfahrensweise gewähren zu können, bitten wir Sie die im Beiblatt aufgeführte Vorgehensweise zu beachten.

Für Ihre kooperative Zusammenarbeit möchte ich mich bereits im Voraus bedanken.

Sofern Rückfragen bestehen, stehen Ihnen die o.a. Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## **Vorgehensweise für Aufträge aus dem Rahmenvertrag des Pilotprojektes Köln- Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

### **Angebotserstellung/ Auftragsvergabe**

- Die Untersuchungsprotokolle der Firma Lobbe (liegen dem Eigentümer vor) als auch Ihre persönliche Einschätzung vor Ort sollten Grundlage Ihres Angebotes sein.
- Zur Vermeidung von zeitintensiven Rückfragen sollte bereits in Ihrem Angebot ersichtlich sein, wie die Auftragsvergabe durch den Grundstückseigentümer erfolgen soll (z. B. Vordruck, welcher unterschrieben zurückgesendet werden muss)
- Die Ausstellung des Kanalanschlussscheines seitens der Stadtentwässerungsbetriebe für die Sanierungsarbeiten am Anschlusskanal ist im Rahmen des Pilotprojektes kostenfrei (Hinweis: ab 01.01.06 ist die Ausstellung eines Kanalanschlussscheines durch die StEB gebührenpflichtig).

### **Abschluss der Sanierungsarbeiten**

- Nach den Sanierungsarbeiten ist der Anschlusskanal im Rahmen der Abnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Für den Bereich der Grundleitungen ist eine Dichtheitsprüfung gemäß § 45 der Landesbauordnung NRW durchzuführen. Das Dichtheitsprotokoll ist (gemeinsam mit der Rechnung, s. u.) über die Stadtentwässerungsbetriebe Köln an den Eigentümer weiterzuleiten.
- Ihre Rechnung ist ebenso über die Stadtentwässerungsbetriebe Köln an den Eigentümer (Auftraggeber) weiterzuleiten, da von hier die sachlich und rechnerische Richtigkeit bestätigt werden muss.
- Dieser Zwischenschritt reduziert den Verwaltungsaufwand für den Kunden und erspart wichtige Zeit.  
Denn: Die Fördermittel für die Sanierung sind fristgebunden und innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Mittelzusage durch die NRW Bank abzurufen. Die ersten Zusagen wurden bereits in 08/2005 erteilt. Wir bitten dies bei der Abarbeitung der Aufträge zu beachten.

#### **Hintergrund:**

Nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Stadtentwässerungsbetriebe Köln wird die Originalrechnung zusammen mit dem Dichtheitsnachweis an den Eigentümer zurück gesendet. In dem begleitenden Anschreiben werden die Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die Rechnungsbegleichung nun zu veranlassen und dies gegenüber den Stadtentwässerungsbetrieben nachzuweisen ist, indem eine Kopie des entsprechenden Kontoauszuges mit dem Vordruck „Mittelabruf“ an die Stadtentwässerungsbetriebe Köln zu übersenden ist. Die Unterlagen werden sodann gesammelt an die NRW Bank weitergeleitet, so dass von dort die Auszahlung des Zuschusses veranlasst werden kann.

Bei diesbezüglichen Rückfragen sind die Eigentümer an die Ansprechpartnerinnen der Stadtentwässerungsbetriebe Köln

**Frau Diehm** ☎ 0221 221- 33117 oder **Frau Wehr** ☎ 0221 221- 26836 zu verweisen.

## Anhang 12: Verfahrenserinnerung der Dichtheitsprüfung an die sanierenden Unternehmen

### **Pilotprojekt zur Untersuchung und Sanierung der privaten Abwasserleitungen in Köln- Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

Sehr geehrte ...,

im Rahmen des Pilotprojektes möchten wir alle Firmen, welche im Rahmenvertrag für die Sanierungsphase aufgeführt sind, darauf hinweisen, dass die **Protokolle über die Dichtheitsprüfungen nach § 45 LBO** zur Wahrung eines einheitlichen Bildes entsprechend dem beigefügten Muster auszustellen sind. In dem freien Feld (oben rechts) ist die Firmenbezeichnung aufzuführen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die o. g. Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass für **fachtechnische** Rückfragen ab sofort **Herr Schick (Tel. 221-26086)** von unserer technischen Untersuchungsabteilung zuständig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Anhang 13: Mitteilung über Sanierungsnotwendigkeit

### **Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln- Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

hier: Zustand Ihres Hausanschlusskanals ...

Sehr geehrte ...,

endlich ist es soweit! Wir möchten Sie nunmehr über das Ergebnis der TV-Untersuchung Ihrer privaten Abwasserleitungen und den ausgehandelten Rahmenvertrag für die Sanierungsarbeiten informieren. Außerdem fügen wir diesem Schreiben den Antrag für die Fördermittel des Landes (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Abwicklung über die NRW.BANK) bei.

Ihre Abwasserleitungen wurden vor einiger Zeit durch die Mitarbeiter der Firma Lobbe mittels Kamerabefahrung untersucht. Das Untersuchungsprotokoll und die entsprechende Aufzeichnung wurde Ihnen direkt von der Firma Lobbe ausgehändigt, so dass Sie einen ersten Eindruck vom Zustand Ihrer Abwasserleitungen gewinnen konnten. Zwischenzeitlich wurden die Schadensberichte auch durch die am Pilotprojekt beteiligten Ingenieure des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen fachlich ausgewertet, um festzustellen ob ein weiterer Handlungsbedarf besteht und welche Sanierungsmöglichkeit für Ihr Leitungssystem zum Tragen kommt.

**Nach der ersten Einschätzung kann die Reparatur Ihrer Abwasserleitungen in „Sanierungsart“ vorgenommen werden. Je nach den Gegebenheiten vor Ort kann es sich ergeben, dass eine Zugänglichkeit hergestellt werden muss (nur wenn noch keine vorhanden ist).**

**Die genaue Ausführung, sowie den Kostenvoranschlag erhalten Sie von der Sanierungsfirma aus dem Rahmenvertrag, wenn Sie die Stadtentwässerungsbetriebe mit der technischen Begleitung und Auswahl des Unternehmens aus dem Rahmenvertrag beauftragen. Der Rahmenvertrag liegt in Auszügen bei, damit Sie die Kosten für die einzelnen Positionen mit anderen Angeboten vergleichen können. Die Beauftragung der jeweiligen Firma erfolgt direkt durch Sie als Grundstückseigentümer.**

Durch die Aufstellung des Rahmenvertrags, den die Stadtentwässerungsbetriebe mit den aufgeführten Firmen ausgehandelt haben, konnte ein besonders guter Preis erzielt werden. Dieser Preis kann nur über die Anzahl der betroffenen Abwasserleitungen gehalten werden. Es ist daher erforderlich, dass sich immer mind. 20 Grundstückseigentümer pro Firma zusammen finden. Wenn Sie die beigefügte Beauftragung der StEB (Stadtentwässerungsbetriebe) zurück senden, wird direkt ein Unternehmen aus dem Rahmenvertrag Kontakt mit Ihnen aufnehmen, um die notwendigen Arbeiten abzustimmen.

Sie haben nun die Möglichkeit, durch die Beauftragung der Stadtentwässerungsbetriebe von diesen günstigen Preisen zu profitieren oder Sie wählen eigenständig ein zugelassenes Unternehmen für die notwendigen Arbeiten an Ihren Abwasserleitungen aus.

Wichtig ist es in jedem Falle, die Fördermittel für die Sanierungskosten an Hand des beigefügten Vordruckes - vor Beauftragung eines Unternehmens - zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag spätestens **nach 3 Monaten nach Zugang dieses Schreibens** ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtentwässerungsbetriebe zurückgesandt werden muss.

Anträge, die nach dieser Frist eingehen können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine kurzfristige Übersendung ist selbstverständlich möglich. Je früher eine entsprechende Anzahl an Rückläufen vorliegt, desto früher kann die Sanierungsphase beginnen.

Der Eingang Ihres Fördermittelantrages wird Ihnen von den Stadtentwässerungsbetrieben schriftlich bestätigt. Es ist daher nicht erforderlich, sich den Eingang zusätzlich fernmündlich bestätigen zu lassen.

Für sonstige Rückfragen stehen Ihnen die o. g. Ansprechpartner unter den o. g. Rufnummern gerne zur Verfügung. Für technische Fragen steht Ihnen auch Herr Büser (☎ 0221 221-266 01), als Abteilungsleiter unserer „Untersuchungsabteilung“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

#### Anlagen:

- Auflistung der beteiligten Firmen
- Leistungsverzeichnis als Preisspiegel der ausgewählten Firmen
- Antragsformular für die Fördermittelgewährung
- Beauftragung der StEB mit der Auswahl eines geeigneten Unternehmens
- Liste der zugelassenen Unternehmen

## Anhang 14: Am Rahmenvertrag zur Sanierung beteiligte Firmen

### Aufstellung eines Rahmenvertrages durch die StEB Köln, AÖR

Am Rahmenvertrag beteiligen sich die nachfolgend genannten Firmen  
(in alphabetischer Reihenfolge):

Nr.	Kanalsanierungsfirma	Rufnummer
1	Firma Achternbosch	Daimlerstr 12 41564 Kaarst Tel.: 02131/76580 Fax: 02131/62372
2	Firma Arei GmbH, Düren	Am langen Graben 17 52353 Düren Tel.: 0 24 21/ 20 90 60 Fax: 0 24 21/ 20 90 620
3	Firma AS-TEC GmbH	Porzer Str. 70 51107 Köln Tel.: 0 221/9 86 24 00
4	Firma Brochier Entwässerungstechnik GmbH	Thomas-Mann-Straße 61a 90471 Nürnberg Tel.: 09 11/54 42-444 Fax: 09 11/54 42-296
5	Firma Canal-Control + Clean	Südring 38 21465 Wentorf Tel.: 0 40/72 00 06 – 34 Fax: 040/72 00 06 - 77
6	Firma Cansan GmbH,	Pierstraße 1 50997 Köln-Godorf Tel.: 0 22 36/32 72 46 Fax : 0 22 36/32 72 48
7	Firma KST GmbH Kanal-Sanierungs-Technik	Marie-Curie-Str.9 40721 Hilden Tel.: 0 21 03/29 76-0, Fax: 0 21 03/29 76 29
8	Firma Kuchem GmbH,	Kleinscheider Straße 2 53819 Neunkirchen Tel.: 0 22 47/91 91-0 Fax: 0 22 47/91 91 91
9	Firma LOBBE Deutschland GmbH & Co. KG,	Kaiser-Str.13 58638 Iserlohn Tel.: 0 23 71/9 35-0 Fax: 0 23 71/9 35-342
10	Firma Sanders Tiefbau GmbH & Co. KG,	Vogelsrather Weg 11 41366 Schwalmtal Tel.: 0 21 63/94 47-13 Fax: 0 21 63/94 47 44
11	Firma Abwasser-Service Volkner GmbH	Aulgasse 174 53721 Siegburg Tel.: 0 22 41/17 72 40 Fax: 0 22 41/17 72 44



## Anhang 15: Unternehmerliste zur Ausführung von Grundstückanschlusskanälen

Unternehmerliste zur Ausführung von Grundstückanschlusskanälen im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln (Stand 19.12.2005)

Firma	Straße	Ort
<b>offene Bauweise</b>		
AKTS, Friedrichs/ Ziegler GbR,	Lachemer Weg 14	50737 Köln
Balter, Geschw. GmbH Bauuntern.	Prümer Str. 46	53940 Losheim
Bilfinger Berger AG NL-West	Horbeller Straße 11	50858 Köln
Blum-Tiefbau GmbH & Co. KG	Am Senkelsgraben 24	53842 Troisdorf-Spich
Bögl, Max Bauunternehmung GmbH&Co.KG	Postfach 1120	92301 Neumarkt
Boes, Arno, Garten- Kanal- u. Tiefbau	Sürtherstraße 2	50996 Köln
Celik, S&H Baugesellschaft mbH	Johannesstraße 24	53797 Lohmar
Classen	Nierenhofer Straße 16	45257 Essen
Conrad, Otto	Robert-Perthel-Str. 71-73	50739 Köln
Diehl, H.W.	Aschenbrödelweg 19	51067 Köln
Doms Kabel- und Kanalbau GmbH	Karl-Ulizka-Str. 7	51373 Leverkusen
Edel-Asphalt Kanal-Tief-Strassenbau	Gutenbergstraße 13	53332 Bornheim
Dr. Fink-Stauf GmbH & Co.	Kreuzkapelle 63-65	53804 Much
Frauenrath, A., Bauuntern. GmbH & Co. KG	Industriestraße 50	52525 Heinsberg
Freytag, Ludwig, GmbH & Co. KG	Vitalisstraße 225	50827 Köln
F.S. Bau GmbH,	Löhestraße 48,	53773 Hennef
Georgia GmbH	Horremer Str. 9	50189 Elsdorf
Giesen, Manfred, Dipl. Ing.	Braunsberger Feld 27	51429 Bergisch Gladbach
Graf, Hans GmbH & Co. KG	Gutenbergstr. 7-12	50389 Wesseling
Heck GmbH Tiefbaugesellschaft	Longericher Str. 193	50739 Köln
Heikhaus, W Strassen u. Tiefbau GmbH	Hafenstr. 57-59	47809 Krefeld
Hemmersbach,Ludwig	Dürener Str. 137	50931 Köln
Hochtief Construction AG	Neusser Str. 155	50733 Köln
Holthausen, Peter GmbH & CO. KG	Burgunder Straße 47a	40549 Düsseldorf
Jackels GmbH	Siemensstraße 9	41366 Schwalmatal
Jansen Gesellschaft m.b.H.	Emdener Straße 107	50735 Köln
Junggeburdt Gebr. GmbH&Co KG	Ottostr.2	50259 Pulheim
Klein Peter GmbH Tief-und Straßenbau,	Ferd.-Porsche-Straße 2 – 4	51149 Köln (Porz-Eil)
Köll Bau-gmbH	Zeppelinstr.20	53424 Remagen
Kraus Kanal-Tief-Strassenbau Büro: Bauhof:	Alper Str.15 Refrather weg 34	51580 Reichshof 51469 Berg. Gladbach
KRS Hannecke GmbH	Max-Plank-Ring 30	46049 Oberhausen
Kuhlewind, Hoch-Tiefbau Sanierung GmbH	Causemannstr. 40 – 42	50769 Köln
Kurth Tiefbau GmbH	Morsestraße 9a	50679 Köln
Meyer, GmbH Straßen-u. Tiefbau	Niederkasseler Str. 1d	51147 Köln

<b>Firma</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>
Möller, Andreas, Tief-, Kanal-, u. Straßenbau,	Wasserburgstr. 37	41569 Rommerskirchen
Müller, Anton, GmbH & Co KG	Hauptstraße 15	53426 Schalkenbach
Müller, F.W. & Söhne GmbH	Pierstr.1	50997 Köln
Paffendorf, Straßen- und Tiefbau GmbH	Industriestraße 25	53909 Zülpich
Piel Söhne, Jakob, GmbH & Co. KG	Aachener Straße 63	50126 Bergheim
Pierenkemper, Rohrleitungsgesellschaft mbH	Gottlieb-Daimler-Str. 14-16	50226 Frechen
Pütz H. W. Tiefbau	Marktstraße 106	53859 Niederkassel
Rhiem & Sohn, GmbH & Co. KG	Luxemburger Str.1	50374 Erftstadt
Schilles, H.+P. GmbH	Zülpicher Str. 12	53894 Mechernich
Schlechtriem, Martin GmbH & Co. KG	Abtsgartenstr. 1	53773 Hennef/ Sieg
Schmitz & Sohn Straßen-u. Tiefbauges. mbH	Max-Plank-Str. 28	50354 Hürth
Schnorpfeil Bau GmbH	Kastellauner Str. 51	54253 Treis-Karden
Schreck-Mieves GmbH	Kölner Straße 197	50226 Frechen
Schumacher, G. GmbH & Co. KG	Buchenweg 12	53859 Niederkassel
Sonntag Baugesellschaft mbH & Co. KG	Trinkbornstr. 21	56281 Dörth
Strabag Bau-AG	Siegburger Str. 229 a	50679 Köln
Tamco GmbH	Michaelweg 1	50999 Köln
Thelen, Johann, Bauunternehmung	Lichtstraße 6	50374 Erftstadt
THG Baugesell mbH	Hüttenstraße 55	53949 Dahlem-Baasem
Thönissen, Gebr. KG	Ferdinand-Porsche-Str. 22	51149 Köln
Trapp, F.C., Tief- u. Straßenbau Köln GmbH	Konrad-Adenauer-Straße 25	50996 Köln
Wassermann, Friedrich GmbH & Co	Eupener Straße 74	50933 Köln
Wassermann, Heinrich GmbH & Co. KG	Vitalisstraße 100	50827 Köln
Weiler, Tiefbau GmbH	Loorweg 87	51143 Köln
Weitz & Co. GmbH	Manforter Str. 154	51373 Leverkusen
Werner, Edelhard, GmbH	Am Grott 7	51147 Köln
Westdeutsche Asphalt-Werke, verschmolzen mit Strabag	Alfred-Schütte-Allee 8	50679 Köln
Wiedmühler Tiefbau GmbH	Klarenplatz 5	53578 Windhagen
Wittfeld, GmbH & Co. KG,	Hansastraße 83	49134 Wallenhorst
Zöller, GmbH	Rönsahler Str. 4	51069 Köln
<b>geschlossene Bauweise</b>		
Aaba-Abflussmeister, Inh. Helmut Tix	Abendsternschacht 48,	49479 Ibbenbüren
Achtembosch, Georg	Daimlerstr.12	41564 Kaarst
AREI GmbH	Am Langen Graben 17	52353 Düren
AKTS, Friedrichs/ Ziegler GbR	Lachemer Weg 14	50737 Köln
AS-TEC GmbH	Porzer Str. 70	51107 Köln
Böhmer, Dietmar, Abfluss-Kanal-Eildienst,	Kleine Heeg 31	53359 Rheinbach
Canal-Control+Clean	Südring 38	21465 Wentorf
CANSAN GmbH	Pierstraße 1	50997 Köln
Gedes, Kanal- u. Rohrtechnik	Eduard-Rhein-Str. 26	53639 Königswinter
Hannig-Service	Neusser Str.662-666	50737 Köln
Heikhaus, W Strassen u. Tiefbau GmbH	Hafenstr. 57-59	47809 Krefeld
Insituform Rohrsanierungstechn. GmbH	Godesberger Str. 12	53842 Troisdorf

Anhang 15: Unternehmerliste zur Ausführung von Grundstückanschlusskanälen  
Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen  
auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen

96

<b>Firma</b>	<b>Straße</b>	<b>Ort</b>
KASATEC GmbH	Flachsmeerstraße 25 – 27	26871 Papenburg
KRS Hannecke GmbH	Wallstraße 121	51063 Köln
KST GmbH Kanal-Sanierungs-Technik	Marie-Curie-Str.9	40721 Hilden
Kuchem GmbH	Kleinscheider Straße 2	53819 Neunkirchen
Laudon GmbH & CO KG	Metternischer Str.	53919 Weilerswist
LOBBE	Friedrich-Kaiser-Str.13	58638 Iserlohn
Maus Kommunal- u. Industrieservice GmbH	Untere Mühlenstraße 10	04178 Leipzig
PKT-ROHR FREI GmbH	Teutoburger Straße 13	33104 Paderborn
Mr. PIPE Kanalsanierungstechnik GmbH	Schwaigerbreite 17	94469 Deggendorf
Rohrmaxx, Kanalreinigung u. -sanierung	Lindenstr.107	53721 Siegburg
Sanders GmbH & Co. KG	Vogelsrather Weg 11	41366 Schwalmtal
Volkner GmbH	Aulgasse 174	53721 Siegburg
Zitzmann, Wilhelm	Industrie Str. 87	50389 Wesseling

## Anhang 16: Eingangsbestätigung Förderantrag

### **Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

hier: Eingangsbestätigung des Förderantrages für Ihr Grundstück ...

Sehr geehrte ...,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Fördermittelantrages am «Datum» in unserem Hause.

Ich habe Ihren Antrag an die NRW. Bank, Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf, weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine schriftliche Zusage über die Gewährung von Fördermitteln in Höhe von 30 % (jedoch max. 2.000,- €) für die Sanierungskosten Ihrer Abwasserleitungen im Förderbereich des Pilotprojektes in Köln-Höhenhaus. Gleichzeitig wird Ihnen von dort ein Formular übersendet, anhand dessen Sie die Fördermittel zum **Abschluss der Maßnahme** abrufen können. Die Fördermittel sind innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erhalt der Zusage über die Stadtentwässerungsbetriebe bei der NRW. Bank abzurufen.

Dazu müssen Sie zunächst ein zugelassenes Unternehmen Ihrer Wahl mit der Reparatur Ihrer Abwasserleitungen beauftragen. Diese Beauftragung muss innerhalb von drei Monaten nach Erhalt unseres Anschreibens über die Reparaturbedürftigkeit Ihrer Abwasserleitungen erfolgen. Ich möchte Sie bitten, mir die Beauftragung an Hand des beigefügten Vordrucks „Mitteilung über die Auftragsvergabe“ anzuzeigen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe werden als Prüfinstanz zwischengeschaltet. Erst wenn durch die Stadtentwässerungsbetriebe der NRW.BANK die Mängelfreiheit der Sanierungsarbeiten und die Rechnungsbegleichung Ihrerseits an die Sanierungsfirma bestätigt wird, können die Fördermittel an Sie als Grundstückseigentümer ausgezahlt werden.

Vor der Rechnungsbegleichung bitten wir Sie die Rechnung im Original bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln einzureichen, damit die Rechnung von unseren Fachleuten auf ihre sachliche und fachtechnische Richtigkeit überprüft werden kann. Nach der Prüfung erhalten Sie die Rechnung zurück. Sollten keine Beanstandungen bestehen, kann die Rechnung durch Sie beglichen werden. Anschließend ist der von der NRW.BANK übersendete Vordruck „Mittelabruf“ zusammen mit einer Kopie der Rechnung, dem Dichtheitsnachweis und dem Kontoauszug an die Stadtentwässerungsbetriebe zu senden. Die Unterlagen werden nach erfolgter Prüfung an die NRW.BANK weitergeleitet. Abschließend erfolgt von dort die Mittelauszahlung auf das von Ihnen im Fördermittelantrag angegebene Konto.

Da für die Bewilligung der finanziellen Fördermittel bestimmte Kriterien zu berücksichtigen sind, ist eine Vielzahl von Verfahrensschritten sowie interne Prüfungen und Weiterleitungen an die zuständigen Partner unumgänglich. Ich bitte diesbezüglich um Ihr Verständnis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Rufnummern gerne weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Absender: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Sachbearbeiter/ in)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

**Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR**

TG – 1, z. Hd. Frau Diehm/ Frau Wehr

Ostmerheimer Str. 555

**51109 Köln**

**Mitteilung über die Auftragsvergabe zur Ausführung von Anschlusskanalarbeiten in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

Der Auftrag zur Hausanschlusskanalerneuerung des nachfolgend genannten Grundstücks wurde erteilt.

Grundstück (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Grundstückseigentümer (falls nicht Absender):

Telefon (privat): \_\_\_\_\_ Telefon (dienstlich): \_\_\_\_\_

Auftragsdatum:

Bauausführende Firma (Name, Anschrift, evtl. Telefon)

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

Verfügung:

2. Durchschrift an die NRW.Bank zur Bereitstellung der Fördermittel in Höhe von max. 2.000,00 € (Anlage: Originalantrag)

3. z. Vg.

## Anhang 17: Eingangsbestätigung Mittelabruf

### **Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

hier: Übersendung des Vordruckes „Mittelabruf“ der NRW.BANK, Ihr Grundstück: ...

Sehr geehrte ...,

mit Datum vom «Eingang» ist Ihr Antrag bezüglich des Mittelabrufs bei der NRW.BANK hier eingegangen.

Die Weiterleitung Ihres Mittelabrufs ist erst nach Abwicklung der Sanierungsarbeiten und der Rechnungsbegleichung möglich. Ihren Mittelabruf werden wir bis zu diesem Zeitpunkt hier zu den Unterlagen nehmen, um ein unnötiges Hin- und Hersenden zu vermeiden. Die NRW.BANK hat Ihnen zwei Ausfertigungen des Mittelabrufs übersandt. Hiervon ist eine Ausfertigung für Ihre Unterlagen bestimmt. Sollten Sie beide Ausfertigungen übersandt haben, so füge ich Ihnen eine Ausfertigung als Anlage bei, damit Sie diese zu Ihren Unterlagen nehmen können.

Nach Abschluss der Arbeiten und nachdem Sie die Rechnung beglichen haben, werden wir den Mittelabruf zusammen mit den geprüften Rechnungsunterlagen an die NRW.Bank übersenden. Von dort erfolgt die Überweisung der Fördermittel auf das von Ihnen im Förderantrag benannte Konto.

Mit freundlichen Grüßen

## Anhang 18: Mitteilung an Eigentümer über zugeteiltes sanierendes Unternehmen

### **Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

hier: Sanierung Ihres Hausanschlusskanals .....

Sehr geehrte ... .

Sie haben uns mit der technischen Begleitung und Firmenauswahl bezüglich der Sanierung Ihrer Hausanschlussleitung beauftragt.

Die Beauftragungen der Grundstückseigentümer wurden zwischenzeitlich von unserer zuständigen technischen Abteilung an die Firmen aus dem Rahmenvertrag verteilt.

Ich möchte Sie daher mit diesem Schreiben vorab darüber informieren, dass Ihnen für die Sanierung Ihrer Anschlussleitung in Kürze durch die Firma XYZ ein entsprechendes Angebot unterbreitet wird.

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, so stehen Ihnen o. g. Ansprechpartnerinnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

## Anhang 19: Aufforderung zum Mittelabruf

### Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasser- schutzzzone II

hier: Sanierung Ihres Hausanschlusskanals ...

Sehr geehrte ... .

Die Instandsetzung Ihrer Abwasserleitungen wurde durch die von Ihnen beauftragte Firma XYZ ausgeführt.

Für eine schnellere Abwicklung zur Erlangung der Fördermittel wurden die Rechnung sowie das Dichtheitsprotokoll zunächst zwecks Prüfung an uns weitergeleitet, da die Förderrichtlinien eine derartige Prüfung seitens der Stadtentwässerungsbetriebe vorsehen.

**Die Rechnung der Firma wurde daher von uns auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und kann nunmehr von Ihnen beglichen werden.** Von den Unterlagen habe ich Kopien gefertigt, so dass ich Ihnen die Originale als Anlage zurücksende.

Der Dichtheitsnachweis bestätigt Ihnen, dass Ihre Abwasserleitungen **dicht** sind und somit dem gesetzlichen Anspruch des § 45 der Landesbauordnung NRW entsprechen. Bitte bewahren Sie diesen Nachweis sorgfältig auf.

**Für den Erhalt des Zuschusses ist es erforderlich, dass Sie den Vordruck „Mittelabruf“ unterschrieben und zusammen mit dem Nachweis über die Rechnungsbegleichung (Kopie des entsprechenden Kontoauszuges, restliche Positionen können geschwärzt werden) an die Stadtentwässerungsbetriebe (nicht NRW.BANK!) senden.** Sobald uns Ihre kompletten Unterlagen vorliegen, werden diese an die NRW.Bank weitergeleitet. Von dort erfolgt die Auszahlung auf das von Ihnen angegebene Konto.



**Bitte beachten Sie, dass der Fördermittelabruf unbedingt innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Zusage durch die NRW.BANK erfolgen muss!**

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, so stehen Ihnen o. g. Ansprechpartnerinnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## Anhang 20: Erinnerungsschreiben zur Sanierung (Hinweis auf drohende Verfristung)

### **Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

hier: Zustand Ihres Hausanschlusskanals ...

Sehr geehrte ...,

mit Schreiben vom «Datum» wurde Ihnen der Antrag für die Gewährung von Fördermitteln für die Sanierungskosten Ihrer Abwasserleitungen in Höhe von 30 % (jedoch max. 2.000,- €) übersendet. Zudem wurden Sie darüber informiert, dass dieser Antrag spätestens **3 Monate nach Erhalt** ausgefüllt und unterschrieben an die Stadtentwässerungsbetriebe Köln zurückgesendet werden muss.

**Leider liegt mir Ihr Fördermittelantrag noch nicht vor, so dass ich Sie hiermit dringend an die Rücksendung erinnern möchte, da Sie ansonsten nicht mehr in den Genuss der Fördermittel kommen können.**

Die Anträge können zur Fristwahrung auch persönlich abgegeben oder an die o. g. Faxnummer gesendet werden.

**Anträge, die nach der vorgeschriebenen Frist (3 Monate nach dem Erhalt des Antrages) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Da Ihre Abwasserleitungen nachweislich Schäden aufweisen, ist eine Instandsetzung zwingend erforderlich. Im Rahmen des Pilotprojektes haben Sie zudem den Vorteil, die Stadtentwässerungsbetriebe Köln kostenfrei mit der Auswahl eines geeigneten Unternehmens und der technischen Begleitung der Sanierung zu beauftragen. Sollten Sie daran interessiert sein, bitte ich Sie neben dem Fördermittelantrag auch die 3. Seite ausgefüllt zurückzusenden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass seitens der Stadtentwässerungsbetriebe Köln in jedem Fall (d. h. unabhängig von einer Fördermittelbeantragung) überprüft wird, ob eine Instandsetzung der Abwasserleitung durch Sie veranlasst wurde.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die o. g. Ansprechpartnerinnen unter den o. g. Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Anhang 21: Hinweis auf Verfristung der Fördermittel zur Sanierung

### **Pilotprojekt zur Untersuchung der privaten Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, Wasserschutzzone II**

hier: Sanierung Ihres Hausanschlusskanals ...

Sehr geehrte ...,

mit Schreiben vom ..... wurde Ihnen der Antrag auf Förderung der Sanierung von Abwasserleitungen übersendet. In dem Begleitschreiben habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Abwasserleitung instandsetzungsbedürftig ist und in welchem Verfahren die Sanierung erfolgen kann. Weiterhin habe ich Sie darauf hingewiesen, dass der Fördermittelantrag innerhalb von **drei Monaten** nach Erhalt an die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, zurück gesendet werden muss.

Im Rahmen meiner Wiedervorlage habe ich Sie am .... erneut angeschrieben und an die umgehende Rücksendung des Fördermittelantrages erinnert.

Ihr Fördermittelantrag ist am .... in unserem Hause eingegangen und wurde somit nicht mehr fristgerecht eingereicht.

Gemäß Ziffer 4 der Ihnen bereits übersendeten „Allgemeinen Bestimmungen für die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Sanierung von Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken in Köln-Höhenhaus“ beträgt die Frist zur Beantragung des Zuschusses drei Monate nach Zugang des Anschreibens der Stadtentwässerungsbetriebe, worin die Sanierungsbedürftigkeit mitgeteilt wurde.

Die Fördermittelrichtlinien des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV NRW) sind die vorgegebenen Fristen bindend.

**Ich muss Ihnen daher leider mitteilen, dass Sie für die Sanierung Ihrer Abwasserleitungen keine Fördermittel erhalten können.**

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Sanierung- unabhängig von dem Erhalt der Fördermittel- in jedem Fall zu veranlassen ist, da diese nachweislich Schäden aufweist. Zudem ist ein Dichtheitsnachweis gemäß § 45 der Landesbauordnung (LBO) vorzulegen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen unter der o. g. Rufnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

## Anhang 22: Förderzusage NRW.Bank

(Förderprogrammnummer 105 902)

**Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ in Köln-Höhenhaus**

**Sanierung des Abwasserhausanschlusses Straße, PLZ Ort**

Zuschuss: 30% der erforderlichen Sanierungskosten; maximal 2.000,00 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag sagen wir Ihnen aus Mitteln der Abwasserabgabe des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von

30% der erforderlichen Sanierungskosten; maximal EURO 2.000,00

nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen -Sanierungsphase- für das Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ in Köln-Höhenhaus zu.

1. Verwendungszweck  
Pilotprojekt „Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen“ in Köln-Höhenhaus  
Vorhaben: Sanierung des Abwasserhausanschlusses  
Investitionsort: Straße, PLZ Ort
2. Abruf der Mittel: Der Zuschuss kann mit dem beigefügten Vordruck über die Stadtentwässerungsbetriebe Köln gemäß Ziffer 7 der Allgemeinen Bedingungen - Sanierungsphase - abgerufen werden.
3. **Abruffrist: 1 Jahr ab Zugang der Zusage. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.**

## Anhang 23: Mitteilung an Eigentümer über Weiterleitung Mittelabruf

### **Pilotprojekt zur Untersuchung privater Abwasserleitungen in Köln-Höhenhaus, WSZ II**

hier: Ihr Mittelabruf ....., Eingang bei den StEB am: «Datum»

Sehr geehrte ...,

die Sanierungsarbeiten an Ihren privaten Abwasserleitungen sind abgeschlossen und Sie haben die Sanierungskosten bereits an die ausführende Firma XYZ überwiesen und mir den Vordruck des Mittelabrufs mit dem entsprechenden Nachweis übersandt.

Der Mittelabruf wurde von mir um den förderbaren Betrag ergänzt und bestätigt und mit den entsprechenden Unterlagen:

- Kopie der geprüften Rechnung
- Zahlungsnachweis

mit heutigem Datum an die NRW.BANK, Heerdter Lohweg 35, 40549 Düsseldorf weiter geleitet.

Eine Kopie des bestätigten Mittelabrufs füge ich diesem Schreiben für Ihre Unterlagen bei. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt direkt durch die NRW.BANK auf das von Ihnen angegebene Konto.

Mit freundlichen Grüßen

## Anhang 24: Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen, § 45

### § 45 Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000

(1) Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instandzuhalten, dass sie betriebs-sicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

(2) Kleinkläranlagen und Abwassergruben müssen wasserdicht und ausreichend groß sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Anlagen sind so zu ent-lüften, dass Gesundheitsschäden oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen ein-gerichtet sein. Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden.

(4) Im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, ausgenommen Niederschlagswasserleitungen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird, sind nach der Errich-tung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprü-fung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer oder der Eigentümerin aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde oder der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederho-len.

(5) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden. Wenn sich die Abwasserleitung auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet,

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dient und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurde oder
  - zur Fortleitung häuslichen Abwassers dient und vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurde,
- endet die Frist am 31. Dezember 2005.

(6) Die Gemeinde kann für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 5 festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht und der Gefahrenabwehr dient. Die Gemeinde kann ferner durch Satzung bestimmen, dass alle oder bestimmte Dichtheitsprüfungen nach den Absätzen 4 und 5 nur durch von der Gemeinde zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund wasserrechtlicher Vor-schriften der Selbstüberwachungspflichten unterliegen.

## Anhang 25: Verwaltungsvorschrift zum § 45 der BauO für das Land NRW

### 45 Abwasseranlagen (§ 45)

#### 45.4 Zu Absatz 4

45.41 Nach § 45 Abs. 4 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, also die Grundleitungen im Sinne der DIN 1986-1: 1988-06, nach der Errichtung oder einer Änderung von einer oder einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheit der Grundleitungen kann auf verschiedene Weise festgestellt werden. Die derzeit bestehenden Prüfmethode und deren technische Durchführung sind in DIN 1986-30: 1995-01 dargestellt. Es ist der Bauherrin oder dem Bauherrn oder in deren Auftrag der oder dem Sachkundigen freigestellt, welche der Methoden angewendet wird. In der Bescheinigung A der Anlage zu Nr. 66 sind bei der Errichtung oder Änderung von Schmutzwasserleitungen Angaben über die Art der durchgeführten Dichtheitsprüfungen (mit Wasserdruck, mit Luftüberdruck, mittels Kanalfertisehanlage) zu machen und die Lage der Leitungen und eventueller Einbauten (z. B. Revisionsschächte, Einstiege) skizzenhaft darzustellen. Die Auswahl der Sachkundigen ist ebenfalls Sache der Bauherrin oder des Bauherrn; eine Beschränkung der Wahlmöglichkeit kann sich hierbei aber aus einer gemeindlichen Satzung aufgrund von § 45 Abs. 6 Satz 2 ergeben. Wegen des als Sachkundige oder Sachkundiger in Frage kommenden Personenkreises wird auf Nr. 61.33 verwiesen.

Die Prüfpflicht trifft die Bauherrin oder den Bauherrn. Sie entsteht mit der Errichtung oder Änderung der Grundleitungen. Bei einer Änderung (z. B. Erweiterung des Grundleitungsnetzes, Austausch von Rohren oder Dichtungen der Grundleitungen) erstreckt sich die Prüfpflicht nicht nur auf den Bereich der Änderung, sondern auch auf alle damit in Verbindung stehenden Grundleitungen. Die Pflicht erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Dichtheit des Übernahmestützens an die Einrichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW).

Die erfolgreiche Durchführung der Dichtheitsprüfung aus Anlass der Errichtung oder einer Änderung der Grundleitungen muss in der Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 Satz 2 bestätigt sein (siehe auch Nr. 66).

45.42 Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, die Dichtheitsprüfung der Grundleitungen in Abständen von jeweils höchstens 20 Jahren erneut von einer oder einem Sachkundigen durchführen zu lassen. Eine kürzere Frist ergibt sich dann, wenn in der Zwischenzeit eine Änderung an den Abwasserleitungen vorgenommen wird.

Von der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung ausgenommen sind

- Grundleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen und
- Grundleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass aus den Grundleitungen austretendes Abwasser vom Schutzrohr aufgefangen und die Undichtheit für die Nutzer erkennbar wird.

Mit der Verlegung in Schutzrohren ist der Bauherrin oder dem Bauherrn die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfpflicht der Grundleitungen durch bauliche Vorkehrungen bei der Errichtung oder einer Änderung zu vermeiden.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat im Zweifel gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass sie oder er die gesetzlich geforderte Prüfung hat vornehmen lassen.

#### 45.5 Zu Absatz 5

Die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5, Abwassergrundleitungen wiederkehrend auf Dichtheit prüfen zu lassen, besteht nach § 45 Abs. 5 auch für die Eigentümer von Grundleitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfvorschriften (= 1. Januar 1996) bereits vorhanden waren.

Erfährt die Bauaufsichtsbehörde, dass eine Abwasserleitung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist auf Dichtheit überprüft wurde, so veranlasst sie die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist durchführen zu lassen. Ist der öffentliche Kanal, dem das Abwasser zugeleitet werden soll, nach Auskunft der Gemeinde undicht, so ist der Zeitpunkt, bis zu dem die Dichtheit geprüft sein muss, so festzusetzen, dass die Prüfung zeitgleich mit der von der Gemeinde geplanten Sanierung des öffentlichen Kanals vorgenommen werden kann. Mit der Ordnungsverfügung soll die Bauaufsichtsbehörde die Betroffenen darauf hinweisen, dass die Dichtheitsprüfung kostengünstiger durchgeführt werden kann, wenn sie mit den von der Gemeinde im öffentlichen Kanal durchzuführenden Maßnahmen koordiniert wird oder wenn Nachbarn gemeinsam ein Fachunternehmen beauftragen.

#### 45.6 Zu Absatz 6

Die Festsetzung kürzerer Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen dient der Gefahrenabwehr, wenn der Gemeinde - etwa aufgrund von ihr vorgenommener Überprüfungen der öffentlichen Kanalisation - Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die privaten Abwasserleitungen in einem bestimmten Gemeindegebiet schadhafte sein könnten.

## Anhang 26: Musterbescheinigung der Verwaltungsvorschrift zur BauO NRW

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)	<b>Bescheinigung</b> <b>gemäß § 66 BauO NRW über</b> <b>die Errichtung oder Änderung *) von</b> <b>Abwasseranlagen</b>	<b>A</b>
Straße	*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage	
Plz, Ort		
Bauherrin/Bauherr	Standort der Anlage	
Straße	Straße	
Plz, Ort	Plz, Ort	
<b>1. Ich habe an dem o.g. Standort</b> <input type="checkbox"/> die Grundleitungen der Abwasseranlage <input type="checkbox"/> die Abwasseranlage im Übrigen <input type="checkbox"/> errichtet. <input type="checkbox"/> geändert. <input type="checkbox"/> als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.	<b>3. Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten</b> Abwasserleitungen für Schmutz- und Mischwasser sind, soweit sie nicht in dichten Schutzrohren verlegt sind, auf Dichtheit geprüft worden von <input type="checkbox"/> mir <input type="checkbox"/> der/dem Sachkundigen:  Name  Anschrift  <input type="checkbox"/> mit Wasserdruck. <input type="checkbox"/> mit Luftüberdruck. <input type="checkbox"/> mittels Kanalfernsehanlage. Eine Skizze über die Lage der Leitungen und evtl. Einbauten (z.B. Revisionschächte, Einstiege) ist dieser Bescheinigung beigelegt.	
<b>2. Einleitung</b> Das Abwasser wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> die Sammelkanalisation. <input type="checkbox"/> eine Kleinkläranlage. <input type="checkbox"/> eine Abwassergrube. <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in <input type="checkbox"/> die Sammelkanalisation. <input type="checkbox"/> einen Vorfluter. <input type="checkbox"/> den Untergrund. <input type="checkbox"/> sonstige Einleitung	<b>4. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.</b>	
<b>5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</b>		
<hr/> Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger		
<b>Verteiler: Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger</b>		



## Anhang 27: Mitglieder des Projektbeirates

Herr Lange	Abwasserberatung NRW e.V.
Herr Dr. Togler	Abwasserberatung NRW e.V.
Herr Pollmann	Baugewerbliche Verbände
Herr Rittmann	Baugewerbliche Verbände
Herr Hobusch	Baugewerbliche Verbände
Herr Tewes	Kölner Haus und Grundbesitzerverein von 1888 e.V.
Herr Schulz	Umwelt und Verbraucherschutzamt, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Stadt Köln
Herr Dr. Treunert	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Mainz	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Hindermann	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Herr Heinrichs	Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Herr de la Motte	VDRK Verband Deutscher Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e.V.
Herr Wutschig	VDRK Verband Deutscher Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e.V.
Herr Dr. Tuminski	Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft
Herr Dr. Zimmermann	Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft
Herr Junkers	Güteschutz Kanalbau e.V.
Herr Dr. Friede	Güteschutz Kanalbau e.V.
Herr Dr. Kaufmann	Ingenieurbüro Dr.-Ing. Kaufmann
Herr Fitzner	Bauaufsichtsamt, Stadt Köln
Herr Schmidt	Bezirksregierung Köln
Herr Pauly	Fachverband Sanitär Heizung Klima
Herr Dr. Bosseler	IKT, Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen
Herr Waniek	IKT, Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen
Herr Puhl	IKT, Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen
Herr Kaltenhäuser	IKT, Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen
Herr Selleng	Stadt Braunschweig
Herr Schiffmann	GEW Rheinenergie
Herr Schaaf	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Herr Künnemann	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Herr Büser	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Herr Schick	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Frau Diehm	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Frau Wehr	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Herr Koßmann	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR
Herr Tombers	INGIMA
Frau Dr. Haußmann	Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen
Herr Dr. Müller	Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen
Herr Stepkes	Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen

## Anhang 28: Mutterleistungsverzeichnis der Sanierung Köln-Höhenhaus

Beispielhaft ausgefüllt

<b>BV: Pilotprojekt Höhenhaus</b>					
<b>AG: Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR</b>					
Pos.	Beschreibung	Anzahl	Einheit	EP	GP
1	<b>Baustelleneinrichtung und Räumung</b> An- und Abfahrt, Vorhaltung und Bereitstellung der Reinigungs-, Untersuchungs- und Sanierungsfahrzeuge sowie Verkehrssicherung der Fahrzeuge incl. der erforderlichen Bauleitung. Weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen sind im Bedarfsfall gesondert zu vergüten. Vorhaltung von Absperrblasen, Pumpen, Schläuchen etc., um im Bedarfsfall den Abwasserbetrieb oberirdisch aufrecht zu erhalten; Bereitstellung von Abseil- und Rettungshubgerät sowie von Atemschutz, Mehrfachgaswarngerät u. Selbstretter	1,00	Stck	0,00 €	
2	<b>Revisionschacht im Gebäude</b> Vorhandenen Revisionschacht im Gebäude in einem für die Sanierung erforderlichen Maß aufstemmen, Baugrube zum Ausbau der alten Abwasserleitung ausheben; Leitung freilegen und trennen, Material entsorgen, nach erfolgter Sanierung ausgebaute Leitung erneuern und mit Übergangsstücken oder Manschettendichtung neu verlegen, anschließen und einbetten oder neuen Schacht erstellen, vorhandene Baugrube mit Sand und Kies verfüllen und verdichten, abschließend tragfähigen Zementestrichboden herstellen und an vorhandenen Kellerboden anpassen	1,00	Stck	445,00 €	445,00 €
3	<b>ALTERNATIVE 1</b> Erstellen eines Revisionschachtes auf dem Grundstück. Einbau eines Formschachtes aus Kunststoff z. B. UPOVARIO-Systemschacht inkl. Aller Anschluss und Nebenarbeiten	0,00	Stck	690,00 €	0,00 €
4	Entsorgungskosten für Aushub Altrohre, Schachtrahmen und Abdeckungen etc.	1,00	paus	40,00 €	40,00 €
5	KG Reinigungsrohr DN 150/200 mit einem Dichtungsring	1,00	Stck	45,00 €	45,00 €
6	Schachtabdeckung 50 x 50 od. 60 x 60 aus Riffelblech mit Rahmen (schwarz)	1,00	Stck	80,00 €	80,00 €

<b>BV: Pilotprojekt Höhenhaus</b>					
<b>AG: Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR</b>					
<b>Pos.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Einheit</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
<b>7</b>	<b>Alternative zu Pos. 3</b> Schachtsystem (W = 400 mm) aus Kunststoff mit offenem Durchgangsgerinne zum Einbau ins Erdreich, Einbautiefe von 700 mm - 1050 mm wasserdicht, beständig gegen aggressive Abwässer, Auflaststück für stufenlosen Höhen- und Niveaueausgleich, Abdeckplatte Klasse A aus Kunststoff, Durchgangsgerinne DN 150. Zulauf mit Steckmuffe, Ablauf mit Spitzende für Anschluss mit PVC KG Rohr nach DIN 19554	0,00	Stck	690,00 €	0,00 €
<b>8</b>	<b>Alternative zu Pos. 2</b> Schachtsystem aus Edelstahl (ca. 50 x 50 x 80 cm) zum Einbau ins Erdreich, wasserdicht, beständig gegen aggressive Abwässer, Abdeckplatte begehbar aus Aluriffelblech in der Örtlichkeit aufmessen, herstellen anpassen und liefern	0,00	Stck	725,00 €	0,00 €
<b>9</b>	Wasserhaltung: Im für die Sanierung im erforderlichem Maße Verschließen der Wasserzuläufe	1,00	Stck	15,00 €	15,00 €
<b>10</b>	Wasserhaltung mit Umpumpen (als Zulage zur Vorpos.): Im für die Sanierung erforderlichem Maße Montage u. Demontage von Pumpen, Betrieb, Wartung u. Kontrolle der Pumpen, Montage und Demontage von Pumpenschläuchen	1,00	Std.	25,00 €	25,00 €
<b>11</b>	Reinigung der zu sanierenden Leitung von normaler Verschmutzung (lose Ablagerungen wie Sand, Geröll, Verschlammung etc.) bis zu einer Stärke von ca. 10 % des Rohrquerschnittes mittels Wasserhochdruck in einem für die Sanierung erforderlichen Maß	4,00	Std.	89,00 €	356,00 €
<b>12</b>	Einsatz von Spezial-Hochdruckdüsen (Fräs- und Kettendüsen) zum Entfernen von harten Ablagerungen, Wurzeleinwüchsen oder sonstigen Hindernissen sowie zur Entfernung von Fetten, Ölen etc. (als Zulage zur Vorpos.)	2,00	Std.	12,85 €	25,70 €
<b>13</b>	Vorbereitungsarbeiten mit dem Sanierungsroboter (starke Ablagerungen, Versätze u./ od. sonstige Hindernisse abfräsen in Rohren von Nennweite DN 150 - DN 600)	1,00	Std.	125,00 €	125,00 €
<b>14</b>	Gestellung einer Kanalfernsehanlage zur Überwachung der Reinigungs- und Fräsarbeiten sowie zur Überprüfung des Leitungszustandes für die Sanierung (Schwenkbare Farb-TV mit ständig aufrechtem Bild)	1,00	Std.	90,00 €	90,00 €

<b>BV: Pilotprojekt Höhenhaus</b>					
<b>AG: Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR</b>					
<b>Pos.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Einheit</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
<b>15</b>	<p><b>Inliner DN 100-150</b>                      Inliner liefern und im Einzug in die vorbereitete Haltung DN 100-150 einbauen und bis zum endgültigen Aushärten vorhalten. Die Wandstärke beträgt min. 3 mm. Der Schlauchträger besteht aus einem korrosionsbeständigen Material (ECR-Glasfaser). Der Schlauchträger wird mit umweltverträglichem Kunstharz getränkt.</p> <p>Die Abrechnungslänge entspricht der sanierten Leitungslänge. Im Einheitspreis enthalten sind sämtliche Geräte-, Material- und Personalkosten sowie alle Hilfs- und Reinigungsmittel und die ordnungsgemäße Säuberung des Arbeitsplatzes.</p>	5,00	m	125,00 €	625,00 €
<b>15.1</b>	wie vor, jedoch DN 200	0,00	m	137,00 €	0,00 €
<b>16</b>	<p><b>Inliner DN 100-150</b>                      Inliner DN 100-150 liefern und in die vorbereitete Haltung invertieren oder einziehen und bis zum endgültigen Aushärten vorhalten, mindest Wandstärke 3 mm, Schlauchträger Nadelfilz oder Polyesterwebeschlauch.                      Der Schlauchträger wird mit umweltverträglichem Kunstharz getränkt.</p> <p>Die Abrechnungslänge entspricht der sanierten Leitungslänge. Im Einheitspreis enthalten sind sämtliche Geräte-, Material- und Personalkosten sowie alle Hilfs- und Reinigungsmittel und die ordnungsgemäße Säuberung des Arbeitsplatzes.</p>	10,00	m	140,00 €	1.400,00 €
<b>16.1</b>	wie vor, jedoch DN 200	0,00	m	163,00 €	0,00 €
<b>16.2</b>	Zuschlag f. Bogengängigkeit	5,00	m	10,00 €	50,00 €
<b>17</b>	Aufschneide- und Anpassungsarbeiten des Inliners am Anfangs- und Endpunkt (innerhalb der GEA)	1,00	Stck	15,00 €	15,00 €
<b>18</b>	Vorbereitungsarbeiten mit dem Sanierungsroboter (starke Ablagerungen, Versätze u./ od. sonstige Hindernisse abfräsen in Rohren von Nennweite DN 150 - DN 600)	1,00	Std.	125,00 €	125,00 €
<b>19</b>	Öffnen des Inliners in einem nicht begehbaren Hauptsammler (Nennweite DN 200 - DN 600) mit Hilfe des Sanierungsroboters	1,00	Stck	110,00 €	110,00 €

<b>BV: Pilotprojekt Höhenhaus</b>					
<b>AG: Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR</b>					
<b>Pos.</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Einheit</b>	<b>EP</b>	<b>GP</b>
<b>20</b>	Einläufe, die durch den Einzug des Inliners verschlossen wurden, mit Sanierungsroboter unterirdisch auffräsen in Rohren mit einer Nennweite von DN 100 - DN 150 bzw. im Inliner aussparen.	1,00	Stck	95,00 €	95,00 €
<b>22</b>	Abnahme der Sanierungsarbeiten durch eine Kanalfernsehuntersuchung incl. Aufzeichnung auf VHS Videoband oder DVD	1,00	Stck	65,00 €	65,00 €
<b>23</b>	Dichtigkeitsprüfung der sanierten Leitung nach DIN EN 1610 incl. erstellen eines Prüfprotokolls sowie der Abwicklung mit der zuständigen Behörde.	1,00	Stck	75,00 €	75,00 €
<b>25</b>	Gestellung eines Facharbeiters	0,00	paus	39,00 €	0,00 €
ca. Nettosumme					3.806,70 €
zzgl. 16 % Mwst.					609,07 €
<b>ca. Bruttosumme</b>					<b>4.415,77 €</b>

### ACHTUNG

In der praktischen Anwendung dieses Leistungsverzeichnisses hat sich gezeigt, dass für eine faire Kalkulation (sowohl für Auftraggeber als auch Auftragnehmer) mindestens folgende Positionen ergänzt werden müssen:

- Tiefbau  
(Baugruben und Gräben nach Tiefe gestaffelt)
- Verbrauchsmaterial  
(PVC Bögen etc.)
- ggf. Ortsbegehung und Angebotserstellung  
(Sichtung der Untersuchungsunterlagen)

## Anhang 29: "Investitionsprogramm Abwasser NRW"

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des "Investitionsprogramm Abwasser NRW"**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 - 025 086 0510  
v. 15.11.2006

Das Land gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nach wasserwirtschaftlichen Schwerpunkten gem. § 83 LWG in den in dieser Richtlinie aufgeführten Förderbereichen:

- Förderbereich 1.1: Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Zuschuss
- Förderbereich 1.2: Innovativer produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen
- Förderbereich 1.3: Erprobter produktionsintegrierter Umweltschutz – Darlehen
- Förderbereich 2: Gutachterliche Untersuchungen zu Energiesparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen
- Förderbereich 3.1: Öffentliche Kläranlagen – erprobte Technologien
- Förderbereich 3.2: Öffentliche Kläranlagen - innovative Technologien
- Förderbereich 4: Bodenfilteranlagen
- Förderbereich 5: Niederschlagswasser
- Förderbereich 6.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept
- Förderbereich 6.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung
- Förderbereich 6.3: Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Diese Richtlinien treten am 1.1.2007 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

...

## **Förderbereich 6.1: Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept**

### **1**

#### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

##### **1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Erarbeitung und Aufstellung von Fremdwassersanierungskonzepten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### **1.2**

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrages noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

### **2**

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Erstellung von technischen und wirtschaftlichen Fremdwassersanierungskonzepten, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger in lokalen Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellt, einschl. evtl. notwendiger Messungen.

Nicht gefördert werden

- die Untersuchungen privater Hausanschluss- und Grundleitungen
- Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

### **3**

#### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

### **4**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss die Sanierungsbedürftigkeit der Kanäle durch Fremdwasserinfiltrationen (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) eingetreten sein.
- b) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

## **5**

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

#### 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

#### 5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

#### 5.4

Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Aufstellung der Fremdwassersanierungskonzepte.

##### 5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **6**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

## **7**

### **Verfahren**

#### 7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

#### 7.2

Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.



Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Zuwendung zu. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Antrags auf Auszahlung). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt werden, entfällt der Anspruch auf die Zuwendung. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

### 7.3

#### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der zuständigen bewilligenden Stelle zu führen.

## **Förderbereich 6.2: Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung**

### **1**

#### **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

##### 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zur öffentlichen Kanalsanierung, um eine Verdünnung des Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 AbwV (Fremdwasser) zu vermeiden. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### 1.2

Zuwendungen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Eingang des Förderungsantrags bei der NRW.BANK begonnen worden ist. Der Maßnahmenbeginn richtet sich nach Nr. 2.4.1 des Gewässergüteprogramms –kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung.

### **2**

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden ist. Die Verminderung des Fremdwasseranteils muss bei der Förderung im Vordergrund stehen.

Nicht gefördert werden

- Inspektionen und Dichtheitsprüfungen öffentlicher Kanalisationen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

### **3**

## **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen.

### **4**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre gesamte Kanalisation gemäß den Anforderungen der SÜwV Kan untersucht hat und dies gegenüber der für die Überwachung nach § 116 LWG zuständigen Behörde nachgewiesen hat. Für die abgegrenzten Teilbereiche des Kanalnetzes, für die eine Förderung beantragt wird, muss ein Verdünnungsanteil von mehr als der Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nachgewiesen sein.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) verfügen.

### **5**

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

##### **5.2**

Finanzierungsart: Darlehen

##### **5.3**

Form der Zuwendung: Plafonddarlehen – kommunal

##### **5.4**

Bemessungsgrundlage

##### **5.4.1**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Projekte für die Sanierung von Kanalisationsanlagen und -bauwerken sowie die dazugehörigen betrieblichen Einrichtungen.

##### **5.4.2**

Höhe der Zuwendung

Die Darlehensgewährung richtet sich nach dem Gewässergüteprogramm – kommunal (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990, MBl. NRW. S. 993, SMBl. 772) in der jeweils geltenden Fassung, sofern in diesen Richtlinien nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Darlehensbedingungen bestimmen sich nach Nr. 4.3 und Nr. 4.4 des Gewässergüteprogramms –kommunal.

### **6**

#### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Die aufgrund der Investition entstehenden laufenden betrieblichen Ausgaben, unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar) sowie Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG, Landschaftsgesetz (LG) und Landesforstge-

setz (LFoG). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters in 2-facher Ausfertigung bei der NRW.BANK zu stellen. Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die NRW.BANK reicht eine Ausfertigung des Antrags an die Bezirksregierung weiter. Nach fachtechnischer Prüfung leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zu.

#### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Bei einer positiven fachtechnischen Stellungnahme sagt die NRW.BANK der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Förderkredit privatrechtlich zu. Die jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal" sind Bestandteil der Zusage. Bei einer negativen fachlichen Stellungnahme unterrichtet die NRW.BANK die Antragstellerin oder den Antragsteller.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 3 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Verwendungsnachweises). Kann die Maßnahme nicht rechtzeitig fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden, entfällt der Anspruch auf die zugesagte Förderung.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger oder von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

#### 7.3

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind an die bewilligende Stelle zu richten.

Der Nachweis der verwendeten Mittel ist unter Verwendung bzw. sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10 VVG zu § 44 LHO gegenüber der bewilligenden Stelle zu führen.

## Förderbereich 6.3: Fremdwasser - Private Kanalsanierung

### 1

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

## 1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen bei der privaten Kanalsanierung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1.2

Zuwendungen werden nur dann gewährt, wenn mit der zu fördernden Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung des Antrags noch nicht begonnen wurde. Die in Nr. 1.3 VV / VVG zu § 44 LHO genannte Ausnahmeregelung (Antrag auf förderunschädlichen, vorzeitigen Maßnahmenbeginn) bleibt hiervon unberührt.

## 2

### **Gegenstand der Förderung**

Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser.

## 3

### **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen. Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen (einschl. der Grundleitungen) weiterzuleiten (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger).

## 4

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.
- b) Im Entwässerungsgebiet ist ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden, der überwiegend nicht aus der öffentlichen Kanalisation stammt (Drainagen, eindringendes Grundwasser).
- c) Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlasst haben.
- d) Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffentlichen und privaten Leitungen müssen im Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.
- e) Anträge von Eigentümerinnen oder Eigentümern werden durch die Gemeinde nur entgegengenommen, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 500 € beträgt.
- f) Juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) haben die erforderliche Erklärung zur "Deminimis"-Regelung" abzugeben und dem Förderantrag beizufügen.

## 5

### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Sanierung privater Hausanschluss- und Grundleitungen. Nicht zuwendungsfähig ist ggf. eine vorab erforderliche Dichtheitsprüfung des privaten Hausanschlusses.

5.4.2

Höhe der Zuwendung

Die Höhe der an die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen weiterzuleitenden Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter Hausanschluss- und Grundleitung je Haus einschl. Nebengebäuden.

Bei juristischen Personen (Industrie- und Gewerbebetriebe sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die auch Gegenstand eines Gewerbebetriebes sein können) darf der Maximalbetrag von 100.000 € innerhalb von drei Jahren je Unternehmen nicht überschritten werden. Die Förderung wird im Rahmen der "Deminimis" -Regelung (VO (EG) Nr. 69/2001 der EU-Kommission vom 12.01.2001) gewährt.

6

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nicht förderfähig sind insbesondere:

Unbare Eigenleistungen, unbare Planungskosten, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten einschl. Bauzinsen, Grunderwerbkosten (Grundstückskosten, Grunderwerbsteuern, Notarkosten, Gerichtskosten), allg. Nebenkosten (insb. Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Finanzierungskosten, Versicherung, Vermessungskosten), Mehrausgaben infolge bergbaulicher Einwirkungen, die MWSt (sofern diese als Vorsteuer abziehbar). Darüber hinaus sind Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, nicht förderfähig.

7

### **Verfahren**

7.1

Antragsverfahren

Der Förderantrag ist unter Verwendung des mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW abgestimmten Antragsmusters durch die Hauseigentümerin oder den Hauseigentümer bei der Gemeinde zu stellen.

Entsprechende Muster stellt die NRW.BANK zur Verfügung.

Die Gemeinde sammelt die Anträge und legt sie nach Vorgaben der bewilligenden Stelle als Sammelantrag nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG der NRW.BANK vor. Der Sammelantrag hat eine Stellungnahme der Gemeinde zur Förderfähigkeit zu enthalten.

Die NRW.BANK beteiligt die Bezirksregierung zur Beurteilung der Förderfähigkeit. Nach fachlicher Prüfung der Fördervoraussetzungen gem. Nr. 4 leitet die Bezirksregierung der NRW.BANK eine Stellungnahme zur Bewilligung des Antrags zu.

## 7.2

### Bewilligungsverfahren

Die bewilligende Stelle ist die NRW.BANK.

Für Maßnahmen, die von den Gemeinden gesammelt beantragt wurden, werden diesen die Mittel bewilligt. Die Gemeinde leitet die Mittel an die Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer weiter.

Die Zusage der Bewilligung an die Gemeinde hat die Verpflichtung zu enthalten

- die Einzelempfänger unverzüglich schriftlich von der Bewilligung oder Ablehnung zu unterrichten,
- von den Einzelempfängern einen Nachweis gegenüber der Gemeinde über die geleisteten Ausgaben und die Leistungen Dritter innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu verlangen,
- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass die Fördermittel vom Land NRW gewährt werden,
- die Einzelempfängerin oder den Einzelempfänger darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf die Zuwendung entfällt, wenn die Maßnahme nicht innerhalb von 2 Jahren fertig gestellt oder in Betrieb genommen werden kann und die Nachweise über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter bei der Gemeinde vorgelegt werden,
- die Maßnahme auf die ordnungsgemäße Durchführung durch die Gemeinde prüfen und bestätigen zu lassen,
- der bewilligenden Stelle einen einfachen Summenverwendungsnachweis i. S. v. Nr. 10.2 VVG mit kurzem Sachstandsbericht vorzulegen.

Die Förderung der Maßnahme ist durch die NRW.BANK so zu befristen, dass innerhalb von 2 Jahren nach erfolgter Bewilligung die Maßnahme durchzuführen und abzurechnen ist (Vorlage des Summenverwendungsnachweises). Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn dargelegte Gründe erkennen lassen, dass die Verzögerungen unvermeidlich und nicht von der Gemeinde, der Einzelempfängerin oder dem Einzelempfänger bzw. von ihr oder ihm Beauftragten zu vertreten sind.

## 7.3

### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren/ Verwendungsnachweis

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind von der Gemeinde an die NRW.BANK zu richten. Hierzu legt die Einzelempfängerin oder der Einzelempfänger der Gemeinde den Nachweis über geleistete Ausgaben und Leistungen Dritter vor.

Die Auszahlung der Zuwendung darf erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Die Auszahlung der Zuwendung darf nur nach Prüfung der Rechnungen durch die Gemeinde sowie der Feststellung über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme erfolgen.

**MBI. NRW. 2006 S. 822**

## Anhang 30: Urteil VwG Arnsberg 4 K 4068/04, Sammelleitungen

### Verwaltungsgericht Arnsberg, 4 K 4068/04

**Datum:** 25.10.2005

**Gericht:** Verwaltungsgericht Arnsberg

**Spruchkörper:** 4. Kammer

**Entscheidungsart:** Urteil

**Aktenzeichen:** 4 K 4068/04

**Tenor:** Die Ordnungsverfügungen des Beklagten vom 29. Juli 2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Landrates des N. Kreises vom 25. November 2004 des Widerspruchsbescheides des Landrates des N. Kreises vom 13. Dezember 2004 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kläger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

1

Die Kläger sind Eigentümer bzw. Miteigentümer der mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke In der C. 4, 6, 8, 10, 12 und 14 in I.. Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt im Wesentlichen nicht über den in der Straße In der C. , sondern über den in der niedriger gelegenen M.----straße verlegten öffentlichen Abwasserkanal. Die auf den Grundstücken In der C. 4, 6, 8 und 10 anfallenden Abwässer werden in einer - von der Straße In der C. aus gesehen - hinter den genannten Wohnhäusern im Erdreich gelegenen und im Wesentlichen parallel zur Straße verlaufenden Abwasserleitung gesammelt. Diese Abwasserleitung quert die genannten Grundstücke und mündet in einen auf dem Grundstück In der C. 10 gelegenen Verteiler ("V"). Von dort aus werden die Abwässer durch einen weiteren Kanal, der zu einem geringen Teil über die Grundstücke In der C. 10 und 12, im Wesentlichen aber über das Grundstück M.----straße 27 verläuft, in den in der M.---- -straße gelegenen öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet. Die Abwässer der Hausgrundstücke In der C. 12 und 14 fließen zunächst in eine weitere Abwasserleitung ein, die nach Aktenlage jenseits der Straße In der C. beginnt und ebenfalls im Verteiler "V" endet. Von dort gelangen diese Abwässer - mit den Abwässern der Hausgrundstücke der übrigen Kläger - in den Abwasserkanal in der M.----straße . Die genannte Abwasserleitung wird für die Abführung der Abwässer der Hausgrundstücke In der C. 12 und 14 lediglich in einem kurzen Teilstück bis zum Verteiler ("V") genutzt; im Übrigen ist diese Leitung im Wesentlichen unzugänglich und außer Betrieb. Ein Nutzungsrecht der Kläger an den genannten Abwasserleitungen ist im Grundbuch nicht eingetragen; ebenso wenig besteht eine Sicherung durch Baulast. Das Hausgrundstück in der C. 6 verfügt zusätzlich zu der beschriebenen Leitung über einen Anschluss an den in der Straße In der C. gelegenen öffentlichen Abwasserkanal, der im Mischsystem betrieben wird. Die anfallenden Abwässer dieses Hausgrundstücks werden über diesen weiteren Anschluss entsorgt; lediglich zum Teil wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die hinter den Wohnhäusern gelegene Abwasserleitung - und damit letztlich in den in der M.----straße gelegenen öffentlichen Kanal - eingeleitet.

2

Mit gleichlautenden Schreiben aus April 2000 teilte der Beklagte den Klägern mit, dass Anfang Juli 2000 mit der Sanierung des in der Straße In der C. gelegenen städtischen Kanals begonnen werde. Da nicht ausgeschlossen sei, dass "private Grundstücksanschlussleitun-

3



gen" defekt seien, bat er die Kläger, die jeweilige Kanalanschlussleitung vom Haus bis zum Anschluss an den städtischen Kanal nach Maßgabe der städtischen Abwassersatzung (im Folgenden: AWS) auf der gesamten Länge überprüfen und bewerten zu lassen.	
Mit Schreiben vom 23. Oktober 2003 eröffnete die Eigentümerin des Grundstücks M.-----straße 27 dem Beklagten ihre Absicht, die auf ihrem Grundstück befindliche Leitung zum 31. Mai 2004 zu schließen. Der Beklagte teilte den Klägern daraufhin mit, dass die Grundstücke der Kläger nach Schließung der Leitung nicht mehr über einen Kanalanschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen würden, weshalb die Ausübung des Anschlusszwangs beabsichtigt sei, zumal die Möglichkeit bestehe, die Grundstücke an den in der Straße In der C. gelegenen öffentlichen Kanal anzuschließen. Nachfolgend erklärte die Eigentümerin des Grundstücks M.-----straße 27 gegenüber dem Beklagten mit Blick auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 2003 - V ZR 143/02 -, dass sie die über ihr Grundstück verlaufende Leitung dulden werde; der Beklagte gab daher mit Schreiben vom 24. Mai 2004 gegenüber den Klägern seine Absicht, den Anschlusszwang auszuüben, auf. Unter Hinweis auf § 45 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) bat er die Kläger nunmehr (unter anderem), die Sanierung der schadhafte Stellen der Abwasserleitung nachzuweisen.	4
Unter dem 29. Juli 2004 erließ der Beklagte gegen die Kläger jeweils gleichlautende Ordnungsverfügungen folgenden Inhalts:	5
<i>"... gemäß § 45 Abs. 3, 4 und § 61 BauO NRW ... fordere ich Sie hiermit auf, innerhalb eines Monats nach Bestandskraft dieses Bescheides</i>	6
<i>1. die schadhafte Stellen des der gemeinsamen Abwasserableitung der Grundstücke in der C. 4 - 14 dienenden Teils der Hausanschlussleitung durch Austausch der gesamten Rohrleitung zu sanieren und die vollständige Dichtheit der Leitung durch Vorlage einer Bestätigung eines von der Stadt I. zugelassenen Sachkundigen nachzuweisen. Die auszuwechselnde Rohrleitung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gelb und blau markiert.</i>	7
<i>2.</i>	8
<i>3. die Zuleitung ihres Grundstückes zu der gemeinsam mit den Nachbargrundstücken genutzten Anschlussleitung ebenfalls durch einen von der Stadt I. zugelassenen Sachkundigen auf Dichtheit untersuchen zu lassen."</i>	9
<i>4.</i>	10
Zugleich drohte der Beklagte den Klägern - bezüglich Ziffer 1 der Ordnungsverfügungen - jeweils ein Zwangsgeld i. H. v. 1.000 EUR für den Fall an, dass die Kläger der Ordnungsverfügung bis zu dem benannten Termin nicht oder nicht vollständig nachkommen würden.	11
Zur Begründung verwies er darauf, dass die farblich markierten Leitungen schadhaft seien; gemäß § 45 Abs. 3 Satz 1 BauO NRW müssten Abwasserleitungen dicht sein. Die durch eine Kamerauntersuchung nachgewiesenen Schäden an den Abwasserleitungen machten deutlich, dass deren Zustand eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung nicht zulasse; es sei vielmehr davon auszugehen, dass das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Abwasser zum Teil im Untergrund versickere und so eine Gefahr für das Grundwasser darstelle. Zudem könne durch die schadhafte Stellen Grund- und Drainwasser in die Anschlussleitung und damit in die öffentliche Abwasseranlage eindringen.	12
Hiergegen erhoben die Kläger Widerspruch im Wesentlichen mit der Begründung, die Ordnungsverfügungen beträfen eine öffentliche Entwässerungsanlage, für die sie nicht verantwortlich seien.	13
Die Widersprüche der Kläger wurden durch Widerspruchsbescheide des Landrates des N. Kreises vom 25. November 2004 bzw. vom 13. Dezember 2004 (betreffend die Klägerin zu 9.) als unbegründet zurückgewiesen: Die gemeinsame Anschlussleitung der Kläger widerspreche den Anforderungen des § 45 BauO NRW; der Beklagte sei daher zu Recht ordnungsbehördlich tätig geworden. Die betreffenden Abwasserleitungen seien nicht öffentliche Kanäle, sondern private bauliche Anlagen. Die Kläger seien als Verhaltensstörer richtige Adressaten der Ordnungsverfügungen, da sie ihr Abwasser durch die schadhafte Rohrleitungen ableiteten und dadurch die Gefahr einer Boden- und Grundwasserverschmutzung begründeten.	14
Die Kläger haben am 27. Dezember 2004 Klage erhoben. Sie weisen darauf hin, dass das	15

Kanalsystem bis zum Verteiler auf ihren Hausgrundstücken fachgerecht saniert werde. Der im Lageplan blau gekennzeichnete Kanal sei von der Stadt I. verlegt worden, die deshalb unterhaltungspflichtig sei. Zudem sei an diesen Teil der Kanalisation auch das Grundstück M.-----straße 27 angeschlossen, sodass sich auch die Eigentümerin dieses Grundstücks an den Kosten der Sanierung beteiligen müsse.

Die Kläger beantragen,

*die Ordnungsverfügungen des Beklagten vom 29. Juli 2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Landrates des N. Kreises vom 25. November 2004/des Widerspruchsbescheides des Landrates des N. Kreises vom 13. Dezember 2004 aufzuheben.*

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht er unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Bescheide geltend, die Grundstücke der Kläger seien über eine private Anschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage in der M.-----straße angeschlossen.

Die (damalige) Berichterstatterin der Kammer hat am 11. April 2005 als beauftragte Richterin einen Termin zur Erörterung der Streitsache und zur Beweisaufnahme durchgeführt; wegen der Einzelheiten wird auf das Terminprotokoll vom 11. April 2005 verwiesen. In jenem Termin haben die Kläger die abgetrennten Klagen hinsichtlich der Ziffern 2 der Ordnungsverfügungen vom 29. Juli 2004 zurückgenommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthafte Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Die angefochtenen Ordnungsverfügungen des Beklagten vom 29. Juli 2004 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide des Landrates des N. Kreises vom 25. November 2004 bzw. vom 13. Dezember 2004 sind rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Ordnungsverfügungen sind gestützt auf § 61 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 und 4 BauO NRW. Die materiellen Voraussetzungen der genannten Ermächtigungsgrundlage haben im für Anfechtungsklagen maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheide nicht vorgelegen; sie sind deshalb rechtswidrig.

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden u. a. der Instandhaltung baulicher Anlagen, sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden und gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW in Wahrnehmung dieser Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Voraussetzung der (materiellen) Rechtmäßigkeit der angefochtenen Ordnungsverfügungen im noch streitgegenständlichen Umfang (Ziffer 1 der angefochtenen Ordnungsverfügungen) ist daher, dass die benannten Kanäle Abwasserleitungen i. S. d. § 45 BauO NRW sind. Dies ist nicht der Fall: Die in den Ordnungsverfügungen benannten Kanäle sind (in ganz überwiegendem Maße) keine Abwasserleitungen i. S. d. § 45 BauO NRW; erfasst werden insofern nur die Abwasserleitungen des jeweiligen (Bau-)Grundstücks.

Der Begriff der Abwasserleitung i. S. d. § 45 BauO NRW ist in der genannten Norm selbst nicht definiert. Dem Wortlaut der Norm kann eine Aussage dazu, ob ihr Anwendungsbereich auf die Abwasserleitungen des jeweiligen (Bau-)Grundstücks beschränkt ist oder auch sonstige Abwasserleitungen erfasst, nicht unmittelbar entnommen werden; eine ausdrückliche generelle Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das jeweilige (Bau-) Grundstück fehlt.

In systematischer Hinsicht kann mit Blick auf den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW festgelegten Anwendungsbereich der Landesbauordnung festgestellt werden, dass Abwasserleitungen i. S. d. § 45 BauO NRW von Leitungen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, zu unterscheiden sind; in diesem Sinne öffentliche (Abwasser-)Leitungen unterliegen den Bestimmungen der Landesbauordnung nicht, woraus folgt, dass Abwasserleitungen i. S. d. § 45 BauO NRW ausschließlich privater Natur sind. Diese sind dem Regelungsbe-

- reich der Landesbauordnung nicht entzogen, 29
- vgl. *Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand Mai 2005, Rdnr. 25 a zu § 1.*
- Hieraus ergibt sich zugleich, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Falles keiner positiven Feststellung dahingehend bedarf, dass die streitgegenständlichen Kanäle öffentliche Abwasserleitungen sind - 30
- vgl. zur *Abgrenzung der öffentlichen Abwasseranlage zur privaten Grundstücksanschlussleitung: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein- Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 15. Februar 2000 - 15 A 5328/96 -, Queitsch, Kanalsanierung und Abwassergebühr, in: ZKF 2005, 124 ff.; Nisipeanu, Abwasserrecht, 1991, S. 453 ff.; Tillmanns, Die Abgrenzung der öffentlichen Einrichtung von den Grundstücksanschlüssen, in: KStZ 1978, 1 -;* 31
- wäre dies der Fall, wären die auf § 45 BauO NRW gestützten Ordnungsverfügungen wegen der Unanwendbarkeit der Landesbauordnung von vornherein rechtswidrig. 32
- Allerdings wird aus der Zuordnung der Abwasserleitung i.S.d. § 45 BauO NRW zum Fünften Abschnitt des Dritten Teils der Landesbauordnung ("Haustechnische Anlagen") ein Grundstücksbezug der Norm deutlich: § 45 BauO NRW ist eine Ergänzung der bauordnungsrechtlichen Erschließungsanforderungen des § 4 BauO NRW; die Erschließungsanforderungen sind im Zweiten Teil der Landesbauordnung ("Das Grundstück und seine Bebauung") geregelt und ihrerseits grundstücksbezogen. 33
- Vgl. *Boeddinghaus/Hahn/Schulte, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 45; Temme, in: Gädtke/Temme/Heintz, Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 10. Auflage (2003), Rdnr. 2 Vor §§ 42 bis 47; Heintz, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 4.* 34
- § 45 BauO NRW stellt mit der Regelung in Absatz 5, Satz 2 auch für den Sonderfall, dass sich die Abwasserleitung "auf einem Grundstück" in einem Wasserschutzgebiet befindet, ausdrücklich eine Relation der Abwasserleitung zum Grundstück her. Insoweit drängt sich die Annahme auf, dass die Norm sich auch sonst allein zu den Abwasseranlagen des (Bau-)Grundstücks verhält. 35
- Der Umstand, dass der Landesgesetzgeber den Begriff der Abwasseranlage wasserrechtlich gesetzlich definiert hat - 36
- Abwasseranlagen sind nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) die zur Beseitigung der auf dem Gebiet der Gemeinde anfallenden Abwässer "notwendigen Anlagen" -* 37
- bietet demgegenüber keinen Ansatz für eine Beantwortung der hier zu entscheidenden Frage; der Umstand, dass die Gemeinden diese Anlagen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 LWG im Allgemeinen selbst zu betreiben haben, bestätigt allerdings den obigen Befund bezüglich der Beschränkung der Begrifflichkeit auf private Abwasseranlagen. Diese werden eben nicht von der Gemeinde betrieben; die Landesbauordnung verwendet insofern einen vom Wasserrecht abweichenden Begriff. Vgl. *Boeddinghaus/Hahn/Schulte, a.a.O., Rdnr. 35 zu § 4.* 38
- Dass der Begriff der Abwasseranlage und damit der Begriff der Abwasserleitung i.S.d. § 45 BauO NRW allein grundstücksbezogen zu verstehen ist, erhellt sich aber mit Blick auf die weitere Gesetzessystematik: 39
- Die Landesbauordnung regelt in § 4 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW, dass Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Die Vorschrift differenziert mithin zwischen dem Erfordernis des Vorhandenseins und der Benutzbarkeit der Abwasseranlage in dem Gebäude bzw. auf dem Grundstück einerseits und der - von den Gegebenheiten des (Bau-)Grundstücks unabhängigen - Gewährleistung der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe wasserrechtlicher Vorschriften andererseits. 40
- Eine ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem (Bau-)Grundstück anfallenden Schmutzwassers i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW ist dabei sichergestellt, wenn der Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserleitung erfolgen kann, was auch dann der Fall ist, wenn durch eine über Privatgrundstücke Dritter verlaufende private oder öffentliche Anschlussleitung ein Anschluss des Grundstücks an den öffentlichen Abwasserkanal ermöglicht wird. Ob eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers sichergestellt ist, hat mit den Gegebenheiten auf dem (Bau-) Grundstück selbst insoweit unmittelbar nichts zu tun, 41

- sondern erfordert eine Betrachtung des Geschehens jenseits der Grundstücksgrenze.
- Wird das (Bau-)Grundstück durch eine über das Grundstück eines Dritten verlaufende öffentliche Anschlussleitung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, erfordert eine "Gewährleistung" der Abwasserbeseitigung dabei eine zivilrechtliche Absicherung der Benutzung der Abwasserleitung durch Grunddienstbarkeit, da der Dritte als privater Eigentümer ansonsten Unterlassungs- und Folgenbeseitigungsansprüche geltend machen könnte. Eine Sicherung mittels Baulast ist in diesem Falle ausgeschlossen, weil öffentliche Abwasseranlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW - auch dann, wenn die Leitung über Privatgelände verläuft - dem Anwendungsbereich der Landesbauordnung entzogen sind und damit auch das Rechtsinstitut der Baulast keine Anwendung finden kann. Handelt es sich hingegen um eine über Privatgelände verlaufende private Anschlussleitung, kann zur Gewährleistung der Abwasserbeseitigung nach wasserrechtlichen Vorschriften auf das Rechtsinstitut der Baulastsicherung zurückgegriffen werden, wenn dies auch nicht zwingend erforderlich ist, weil § 4 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW es ausreichen läßt, wenn die Benutzbarkeit der Leitung "gesichert" ist, was schon dann der Fall ist, wenn eine ausreichende zivilrechtliche Sicherung vorliegt. Ausreichend - und üblich - ist insofern eine Absicherung der Leitungsführung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit.
- Vgl. Heintz, a.a.O., Rdnr. 63 zu § 4 mit Nachweisen und Boeddinghaus/Hahn/Schulte, a.a.O., Rdnr. 37 zu § 4.*
- Diese Differenzierung der Erschließungsanforderungen nach dem Vorhandensein und der Benutzbarkeit der Abwasseranlage auf dem Grundstück selbst einerseits und der Gewährleistung der weiteren Abwasserbeseitigung nach Maßgabe wasserrechtlicher Vorschriften, die im Einzelfall auch über Grundstücke Dritter erfolgen kann, andererseits, trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer nicht nur von baurechtlicher, sondern auch von wasserrechtlicher Relevanz ist. Abwasseranlagen auf dem Grundstück sind für sich allein nicht funktionsfähig und bedürfen notwendig der Ergänzung durch weitere Vorrichtungen der - wie dargelegt nach Maßgabe des Landeswassergesetzes grundsätzlich von der Gemeinde vorzuhaltenden - öffentlichen Entwässerungseinrichtung.
- Vgl. Boeddinghaus/Hahn/Schulte, a.a.O., Rdnr. 37 zu § 4.*
- Systematisch betrachtet regelt § 4 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW als bauordnungsrechtliche Entsprechung des - allein grundstücksbezogen zu verstehenden, vgl. Heintz, a.a.O., Rdnr. 10 zu § 4
- bauplanungsrechtlichen Erschließungserfordernisses den Grundsatz, dass benutzbare Abwasseranlagen auf dem (Bau-)Grundstück vorhanden sein müssen, während § 45 BauO NRW die Einzelheiten der an diese Abwasseranlage zu stellenden technischen Anforderungen konkretisiert.
- Vgl. Heintz, Rdnr. 1 zu § 45 i.V.m. Rdnr. 1 zu § 44 und Rdnr. 14 zu § 4.*
- Dementsprechend kann auch der Regelungsbereich des die bautechnischen Einzelheiten regelnden § 45 BauO NRW nur grundstücksbezogen verstanden werden.
- Diese Auslegung des § 45 BauO NRW wird durch eine entstehungsgeschichtliche Betrachtung gestützt: Vorschriften über Wasserversorgungsanlagen und Anlagen für Abwasser, Kleinkläranlagen und Abwassergruben waren in der Landesbauordnung (1984) in den §§ 40 und 41 BauO NW (1984) enthalten. Letztlich beruhen die heutigen Regelungen der Landesbauordnung damit auf der Regelung der Landesbauordnung 1984.
- Vgl. Heintz, a.a.O., Rdnr. 01 und 22 zu § 45; Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 20. Mai 1994 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 11/7153, S. 12 ff., 153, 170.*
- Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Landesbauordnung 1984 vom 13. Juli 1983 (LT-Drs. 9/2721) sah - so, wie es auch heute noch der Fall ist - in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs vor, dass Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung die Abwasseranlagen benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. § 40 Abs. 3 des genannten Gesetzentwurfs stellte klar, dass "die wasserrechtlichen Vorschriften ... unberührt" bleiben. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde hierzu folgendes ausgeführt:

"Zu § 4	53
<i>... Abs. 1 enthält in gestraffter Form die geltenden Regelungen des § 4 Abs. 2 und Abs. 4, § 51 Abs. 1 Satz 1 und § 55 Satz 1 BauO 1970. Auf Grund dieser Regelung ist es künftig nicht mehr erforderlich, dass Gebäude schon zum Zeitpunkt der Genehmigung ausreichend erschlossen sein müssen, vielmehr muss die Erschließung bis zum Beginn der Benutzung eines Gebäudes gesichert sein. Gesichert ist die Erschließung dann, wenn u.a. die Straßen sowie die Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen spätestens bei Fertigstellung der anzuschließenden Bauten benutzt werden können (...).</i>	54
<i>Bei der Abwassererschließung setzt dies sowohl eine ordnungsgemäße Entsorgungsanlage im Gebäude und auf dem Baugrundstück als auch die einwandfreie Beseitigung des Abwassers entsprechend den dafür ausschließlich maßgebenden wasserrechtlichen Vorschriften voraus. ...</i>	55
Zu §§ 38 bis 43	56
...	57
<i>Die nach § 40 Abs. 2 zu stellenden anlagentechnischen Anforderungen ergeben sich aus dem technischen Regelwerk (hier DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - und DIN 1988 - Trinkwasser- Leitungsanlagen in Grundstücken -). ...</i>	58
<i>§ 40 Abs. 3 stellt klar, dass die förmlichen und materiellen Vorschriften des Wasserrechts für ... Abwasseranlagen neben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten sind. § 41 i.V.m. § 40 Abs. 2 hält an dem Grundsatz fest, dass eine Abwasserentsorgung mittels Gruben oder Kleinkläranlagen nur zulässig ist, soweit das Abwasser nicht über eine Sammelkanalisation beseitigt werden kann und wenn die einwandfreie Beseitigung innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist. Nach den wasserrechtlichen Vorschriften ist letztere Voraussetzung gegeben, wenn ...</i>	59
<i>Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber seit jeher klar zwischen den Anforderungen der Abwasserbeseitigung auf dem jeweiligen "Baugrundstück" und außerhalb des Grundstückes unterschieden hat und letzteren Bereich allein dem Wasserrecht vorbehalten hat, während die Bestimmungen des Fünften Abschnitts ("Haustechnische Anlagen") allein die auf dem jeweiligen (Bau-)Grundstück zu erbringenden Voraussetzungen regeln sollten.</i>	60
<i>Diesem Verständnis des § 45 BauO NRW entspricht auch die aktuelle Regelung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VV BauO NRW), die ebenfalls den genannten Grundstücksbezug des § 45 BauO NRW voraussetzt: Sie bestimmt in Ziffer 45.41, dass Abwasserleitungen i.S.d. § 45 Abs. 4 BauO NRW "Grundleitungen" i.S.d. der Deutschen Industrie-Norm (DIN) 1986-1 sind. Schon die Überschrift der in Bezug genommenen Industrie-Norm ("Grundstücksentwässerungsanlagen") weist den hier angenommenen Grundstücksbezug auf. Die Norm beschränkt ihren Geltungsbereich in Ziffer 1 dementsprechend auf Grundstücksentwässerungsanlagen "in Gebäuden und auf Baugrundstücken". Sie differenziert in ihrer Ziffer 3 ausdrücklich zwischen dem "Anschlusskanal", als dem Kanal vom öffentlichen Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze oder bis zum ersten Reinigungsschacht auf dem Grundstück einerseits und der "Grundleitung", als der liegenden, meist im Erdreich verlegten "Leitung auf dem Grundstück", die das Abwasser dem Anschlusskanal zuführt. Sie stellt in ihrer Fußnote 4 klar, dass sie sich gerade nicht zu Anschlusskanälen, sondern allein zu den auf dem Grundstück liegenden Grundleitungen verhält. Nach den Ziffern 45.41 Abs. 3 Satz 1 und 45.42 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung sind zudem die/der Bauherrin/Bauherr bzw. die/der Eigentümerin/Eigentümer zur Dichtheitsprüfung verpflichtet. Auch hierdurch wird der Grundstücksbezug der gesetzlichen Vorschrift offenbar, denn der Bauherr und/oder Eigentümer des (Bau-)Grundstücks muss keineswegs - wie gerade der vorliegende Fall zeigt - Bauherr bzw. Eigentümer der Anschlussleitung sein.</i>	61
<i>Dieses - grundstücksbezogene - Verständnis des § 45 BauO NRW entspricht auch dem Zweck des Bauordnungsrechts, der vornehmlich in der Abwehr von - vom jeweiligen Grundstück ausgehenden - Gefahren für Leben und Gesundheit sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zum Gegenstand hat und deshalb konkrete Anforderungen an das Baugrundstück und die darauf zu errichtenden baulichen Anlagen festlegt.</i>	62
<i>Vgl. Kuschnerus, Das zulässige Bauvorhaben, 6. Auflage (2001), Rdnr. 3 (Seite 2).</i>	63

Anhang 30: Urteil VwG Arnsberg 4 K 4068/04, Sammelleitungen		
Durchführung der Zustandserfassung und Sanierung von Abwasserleitungen		
auf Grundstücken und Empfehlungen für akzeptanzfördernde Maßnahmen		131
<hr/>		
Bauordnungsrechtliche Vorschriften beziehen sich insofern grundsätzlich auf ein konkretes (Bau-)Grundstück, das bereits bebaut ist oder bebaut werden soll und auf dem die genannten bauordnungsrechtlichen Belange zu wahren sind.	64	
Maßgeblich für die Abgrenzung verschiedener behördlicher Zuständigkeiten bei Einschlägigkeit unterschiedlicher Regelungsbereiche ist insoweit die Zielrichtung, die mit dem behördlichen Handeln verfolgt wird: Geht es darum, dem Baurecht auf dem in Anspruch genommenen Grundstück Geltung zu verschaffen, ist die Bauaufsicht zuständig, geht es - wie hier - um wasser- bzw. entwässerungsrechtliche Belange, ist die Wasserbehörde bzw. die Gemeinde zuständig.	65	
<i>Vgl. zur Abgrenzung zwischen Bauaufsichts- und Abfallwirtschaftsbehörden: OVG NRW, Beschluss vom 31. Oktober 1994 - 10 A 4084/92 -, in: BRS 56, 198.</i>	66	
Die angefochtenen Ordnungsverfügungen stellen gerade auf die Pflicht der Kläger zur Dichtheitsprüfung und Sanierung der (im Wesentlichen) außerhalb der jeweiligen Baugrundstücke der Kläger gelegenen "Hausanschlussleitungen" ab und ziehen mit den zur Begründung der Bescheide angeführten Gefahren für das Grundwasser und die öffentliche Abwasseranlage folgerichtig wasser- und entwässerungsrechtliche Aspekte an; solche Gefahren sind aber - wie dargelegt - wasser- bzw. entwässerungsrechtlicher Natur und einer baurechtlichen Vorgehensweise unzugänglich.	67	
Dabei kann es im Ergebnis keine Rolle spielen, dass ein - unwesentlicher - Teil des in den angefochtenen Bescheiden gelb markierten Kanals zum Teil auch über Grundstücke der Kläger verläuft. Denn der Beklagte hat die streitgegenständlichen Abwasserleitungen insgesamt als dem Regime des § 45 BauO NRW unterfallende Hausanschlussleitungen gesehen und nicht in den Blick genommen, dass der ganz überwiegende Teil der genannten Leitung dem Anwendungsbereich der Norm entzogen ist. Eine Ordnungsverfügung allein bezüglich eines Teilabschnitts des über einen Teil der Hausgrundstücke der Kläger verlaufenden Kanals wäre aber bei isolierter Betrachtung unverhältnismäßig und ist zudem vom Beklagten so auch nicht gewollt; dies schließt eine Klageabweisung insofern - selbst wenn man die genannten Teilstücke der streitgegenständlichen Leitung als private Abwasserleitung i.S.d. § 45 BauO NRW betrachtete - aus.	68	
Es bedarf deshalb keiner Beantwortung der Frage, ob eine auf Baurecht gestützte Ordnungsverfügung ermessensfehlerhaft ist, wenn - wie es hier bezogen auf die Eigentümerin des Grundstücks M.-----straße 27 der Fall gewesen ist - einer der Einleiter von vornherein nicht zur Sanierung herangezogen wird, weil er im Vorfeld bekundet hat, seine Hausentwässerung in der Zukunft ohne Benutzung des maroden Kanals zu bewerkstelligen und damit erklärt hat, die in den Ordnungsverfügungen gesehene Gefahr durch ein anderes ebenso wirksames Mittel zu beseitigen (vgl. § 21 Satz 2 OBG). Auch braucht die Frage nicht beantwortet zu werden, ob eine Ordnungsverfügung zur Sanierung einer Abwasserleitung rechtmäßig ist, wenn diese Leitung - jedenfalls bezogen auf das auf dem Hausgrundstück In der C. 6 anfallende Schmutzwasser - nicht genutzt wird; insoweit spricht vieles dafür, jedenfalls eine Unverhältnismäßigkeit anzunehmen. Ob die vollständige Sanierung des in den Ordnungsverfügungen gelb markierten Kanals vor dem Hintergrund seiner bereits vor Jahren erfolgten weitestgehenden Stilllegung überhaupt noch gefordert werden darf, kann ebenfalls unentschieden bleiben. Insoweit wäre zu bedenken, dass die Entwässerung der Hausgrundstücke In der C. 12 und 14 lediglich zu einem geringen Teil über diesen Kanal erfolgt, während die Entwässerung der übrigen Hausgrundstücke diese Leitung überhaupt nicht in Anspruch nimmt. Ebenso müssen Fragen der Bestimmtheit der Ordnungsverfügung - etwa im Hinblick darauf, ob hier eine Gesamtschuldnerschaft, bei der der Gläubiger die Erfüllung von jedem Schuldner verlangen kann, oder eine gemeinschaftliche Schuld, die nur von allen Schuldnern gemeinsam erfüllt werden kann, angenommen werden sollte,	69	
<i>vgl. insofern: OVG NRW, Urteil vom 7. März 1994 - 22 A 753/92 -, in: NVwZ-RR 1995, 244 = Gemeindehaushalt 1995, 187 = DWW 1995, 18 = WuM 1994, 406 = EstT NW 1994, 682,</i>	70	
nicht mehr entschieden werden.	71	
Der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Ordnungsverfügungen steht auch nicht entgegen, dass die Kläger möglicherweise in entwässerungsrechtlicher Hinsicht gehalten sind, ihre Hausanschlüsse in Stand zu halten. Dass eine solche Pflicht dem Grunde nach nach Maßgabe der Abwassersatzung der Gemeinde bestehen kann, ist in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein- Westfalen geklärt,	72	

*vgl.: OVG NRW, Beschluss vom 16. Oktober 2002 - 15 B 1355/02 -, in: NVwZ-RR 2003, 297 73  
= ZfW 2004, 254 = DÖV 2003, 418 = NWVBI 2003, 104 = MittNWStGB 2002, 368.*

Dies führt indes nicht dazu, die Rechtmäßigkeit der auf § 61 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 3 und 4 74  
BauO NRW gestützten Ordnungsverfügungen annehmen zu können: Zwar ist es in der ge-  
nannten Rechtsprechung geklärt, dass eine Ordnungsverfügung, die auf allgemeines Ord-  
nungsrecht gestützt ist, nicht deshalb rechtswidrig wird, weil die Ermächtigungsgrundlage  
der Anstaltsgewalt der Gemeinde zu entnehmen ist, wenn die Behörde sich in der Sache auf  
die entwässerungsrechtliche Pflicht der Betroffenen stützt. Hier liegt der Fall indes anders:  
Der Beklagte hat sich in der Sache allein auf Sonderordnungsrecht, nicht aber auf seine auf  
wasserrechtlichen Vorgaben resultierende Anstaltsgewalt gestützt. Eine Umdeutung der  
angefochtenen Ordnungsverfügungen nach § 47 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für  
das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) kommt zudem nach Durchführung des Wi-  
derspruchsverfahrens und damit der Festlegung des Streitgegenstandes (vgl. § 79 Abs. 1  
Nr. 1 VwGO) von vornherein nicht mehr in Betracht: Widerspruchsbehörde für eine auf die  
Anstaltsgewalt der Gemeinde gestützte Sanierungsverfügung wäre die Gemeinde selbst  
(vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO), während hier - unter Zugrundelegung der baurechtli-  
chen Ermächtigungsgrundlage - der Landrat als nächsthöhere Behörde über den Wider-  
spruch der Kläger entschieden hat.

*Vgl. zu diesem Ansatz: OVG NRW, Beschluss vom 16. Juni 1994 - 22 B 801/94 -; 75  
JURISMWRE 294003735.*

Eine für eine Umdeutung erforderliche Verfahrensidentität - 76

*vgl. insofern: OVG NRW, Urteil vom 7. März 1994 - 22 A 753/92 -, a.a.O. - 77*

fehlt damit. 78

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass eine Sanierungspflicht der Kläger nach Anstaltsrecht 79  
- das im Gegensatz zum gewählten bauordnungsrechtlichen Ansatz Ermessen nicht aus-  
drücklich eröffnet - nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Denn materielle Voraussetzung für  
eine - nach der Abwassersatzung der Stadt I. nur ausnahmsweise und zudem auf Antrag  
zulässige - Entwässerung der Hausgrundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung  
ist nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 und 2 AWS, dass die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -  
pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage im Grundbuch gesichert sind, öffentliche  
Belange nicht entgegenstehen, ein Prüfschacht angelegt und ein Verantwortlicher benannt  
worden ist. Jedenfalls die grundbuchrechtliche Sicherung, die Benennung eines Verantwor-  
tlichen und die Anlage eines Prüfschachtes sind hier nicht gegeben, sodass sich auch ent-  
wässerungsrechtlicher Sicht die Frage stellte, ob die Verpflichtung der Kläger als Anschluss-  
nehmer zur Sanierung der angenommenen gemeinsamen Entwässerungsanlage rechtmäßig  
sein kann, wenn die Voraussetzungen der Abwassersatzung der Stadt I. für eine solcherma-  
ßen gemeinsame Entwässerung nicht vorliegen.

Folger der Aufhebung der Ordnungsverfügungen ist die Rechtswidrigkeit der angedrohten 80  
Zwangsmittel (vgl. §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen) die angefochtenen Zwangsgeldandrohungen unterliegen deshalb ebenfalls der  
Aufhebung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige 81  
Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung durch die Kammer nach § 124 a Abs.  
1 Satz 1 VwGO sind nicht gegeben.

(www.justiznrw.de)